

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße - Baumpflanzungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA/Vpl -He	
Anlagen: Lageplan Baumpflanzungen, Lageplan mit Vorschlag für endgültigen Ausbau	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die drei Bäume entsprechend dem Plan Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße SpA Nr. 0483 vom Mai 2012, geändert November 2012, zu pflanzen.

Sachverhalt:

Von Anwohnerinnen und Anwohnern wurde angeregt, in der Kaiserstraße im Abschnitt zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße Bäume zu pflanzen. Daraufhin wurde eine Planung erstellt, die dem Bau- und Werkausschuss am 16.01.2013 vorgestellt wurde.

Da erst im Sommer die Finanzierung der Maßnahme durch Mittel aus der Baumschutzverordnung durch das Ordnungsamt bestätigt werden konnte, erfolgte die Information der Anliegerinnen und Anlieger erst im Oktober 2013. Es gab nur wenige Reaktionen, die aber sehr gegensätzlich ausfielen. Bei zwei telefonischen Rückmeldungen wurde der Parkplatzverlust kritisiert, in zwei E-Mails wurde die Pflanzung von Bäumen ausdrücklich begrüßt. Zur Einengung der Fahrbahn kamen keine Äußerungen.

In diesem Bereich der Südstadt gibt es sehr wenige Grünflächen. Um das Kleinklima zu verbessern und das Straßen- und Ortsbild aufzuwerten, sollen nun die Baumpflanzungen vorgenommen werden. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass zwei Parkstände entfallen.

Die Bäume sind so angeordnet, dass sie bei einem späteren Ausbau der Kaiserstraße beibehalten werden können (siehe dazu beiliegenden Lageplan mit dem Vorschlag für einen endgültigen Ausbau). Dann würde sich die Anzahl der Parkstände gegenüber dem jetzigen Zustand sogar steigern lassen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☐ nein	☒ ja
Gesamtkosten 15.000 €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

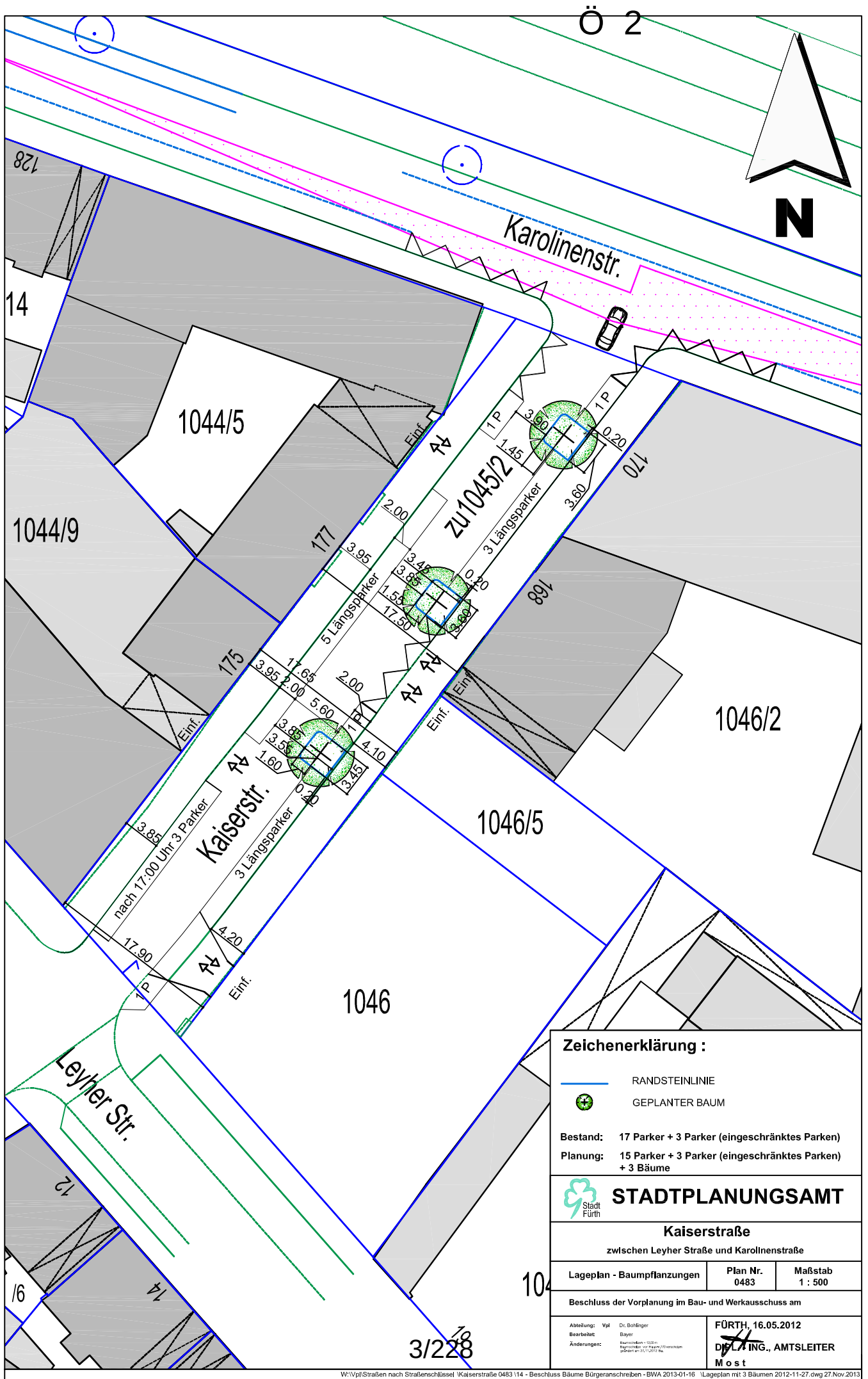
Beteiligungen

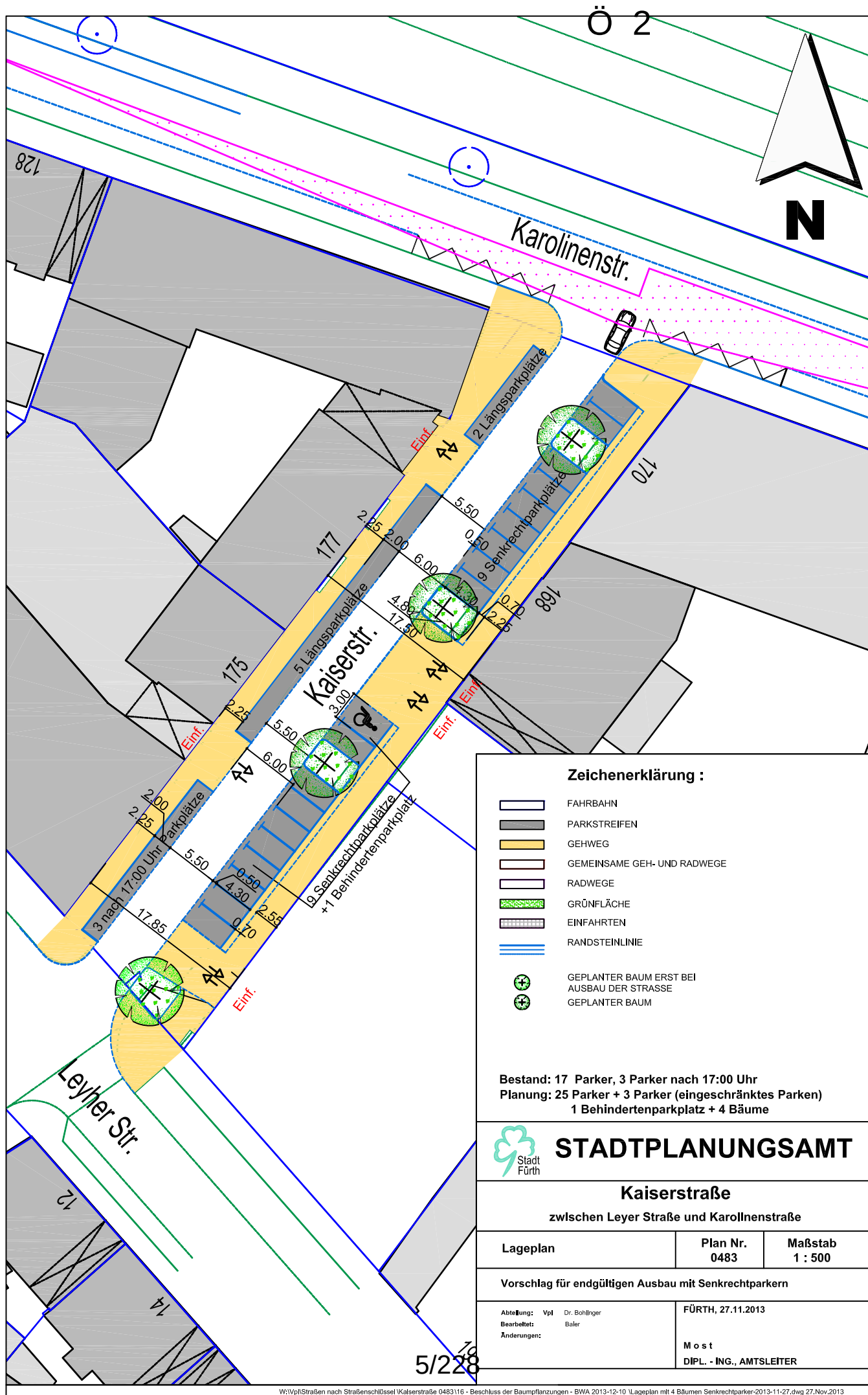
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 02.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Herney, Irmgard





I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Neubau Transformatorenstation Konrad Adenauer-Anlage

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: - Beschlussvorlage (erstellt durch infra Fürth) - Visualisierung	

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss stimmt der Verlegung der Trafostation vom jetzigen Standort an die Moststraße zu.
Das Ergebnis ist der infra mitzuteilen.

Sachverhalt:

Dem Baubeirat wurde in seiner Sitzung vom 25.11.2013 vom Vorhaben berichtet. Der Baubeirat empfiehlt, den Neubau gestalterisch an das vorhandene Toilettenhäuschen anzupassen.

Weiterhin wurde diskutiert die Türöffnungen seitlich anzuordnen. Eine Folge der möglichen Verlegung der Türen weg von der Moststraße wäre es, einen Teil der umgebenden Hecke auf der Rückseite dauerhaft zu entfernen, da hier ein weiterer Zugang erforderlich würde.

Eine genaue Beschreibung des Vorhabens findet sich in der Anlage.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten						
☐	nein	☐	ja	Gesamtkosten	€	☐	nein	☐	ja	€
Veranschlagung im Haushalt										
☐	nein	☐	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐	Vwhh	☐	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 04.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt Frau Stefanie Korda

Telefon: (0911) 974-3319



	Vorlage zum Bauausschuss der Stadt Fürth	
Schäfer/ Sternkopf		28.10.2013

Erneuerung Transformatorenstation Konrad- Adenauer Anlage

Status Quo:

Die bestehende Unterflurstation ist überaltert und in einem insgesamt maroden Zustand. Eine Erneuerung ist dringend erforderlich, da aufgrund der massiven Feuchtigkeitsproblematik durch mangelhafte Durchlüftung eine Sanierung am bestehenden Standort nicht wirtschaftlich möglich ist. Diese Annahme wurde durch eine Begutachtung mit einer Fachfirma bestätigt.

Die Station Konrad-Adenauer-Anlage ist elementar wichtig zur Versorgung des innerstädtischen Wohn- und Geschäftsareals und insbesondere für die extremen Lastspitzen während der Fürther Kirchweih. Nachdem die Diskussion um einen Ersatzstandort bereits mehrere Jahre anhält, muss mittlerweile mit Ausfällen der Station gerechnet werden. Um eine Gefährdung der Versorgungssicherheit zu vermeiden, soll ein Austausch vor der Kirchweih 2014 durchgeführt werden.

Variante 1 - Neubau im Bereich des Bestandstandortes

Nachdem eine Sanierung des Bestandes als Alternative ausfällt, wäre am jetzigen Standort nur eines Neubau eines unterirdischen Gebäudes denkbar. Ein Vorteil läge hierbei in der teilweisen Verwendung der vorhandenen Stationsfläche mit Nutzung eines Teils des Aushubs. Allerdings stehen diesem Effekt diverse signifikante Nachteile gegenüber insbesondere die extrem teuren Herstellungskosten in Höhe von 405.000,-€. Weiterer massiver Nachteil ist der komplexe und besonders zeitaufwendige Rückbau der Leitungen für die Neubauphase. Auch ergibt sich dadurch, dass unterirdische Zugänge, Einbringschächte und Lüftungen geschaffen werden müssen, ein erheblich größerer Flächenbedarf gegenüber einem konventionellen Stationsgebäude. Die massive Baumaßnahme unmittelbar in der Grünanlage im Spielplatzbereich würde ebenso eine besondere Herausforderung mit einigen unangenehmen Nebeneffekten darstellen.

Weiterhin birgt der Betrieb einer unterirdischen Station, wie am gegebenen Standort gut ablesbar ist, die Nachteile geringere Lebensdauer gepaart mit höheren Kosten im Unterhalt. Diesen schwerwiegenden Nachteilen steht nur die optische Verlagerung in den Untergrund als Positiveffekt gegenüber, wobei die Oberfläche des Stationsgebäudes nicht befahrbar und überbaubar wäre, um den Zugang ständig zu gewährleisten - kein Standort für Fahrgeschäfte und Wohnwagen während der Kirchweihzeit sind zu beachten.

Ergänzend sei noch angeführt, dass die Verunreinigungen der Lüftungsschächte und Treppenabgänge ein permanentes Ärgernis darstellen und nach Stand der Vorplanung sogar eine Baumfällung erforderlich wäre.

Variante 2 - Neubau überirdisches Stationsgebäude in der Moststraße ggü. Hs. Nr 33

Hierbei handelt es sich um die Aufstellung eines standardisierten oberirdischen Fertigteilgebäudes, das in dieser Bauart dutzendfach im Netzgebiet der infra eingesetzt wurde und wird. Am gemeinsam mit SPA ausgewählten Standort (gem. Lageplan Nr. 2) gegenüber des Hauses Moststraße Nr.33 wird sich das Gebäude in einer Flucht mit dem Toilettenhäuschen und dem Kiosk harmonisch einfügen. Die Außenoberfläche kann auf Wunsch auch in Sandsteinoptik gestaltet werden. Zusammenfassend stellen sich die zahlreichen Vorteile dieses Lösungsvorschlages folgendermaßen dar:

- platzsparendes konventionelles Gebäude (6 Meter x 4 Meter) mit variablen Gestaltungsmöglichkeiten (Sandsteinfassade, Dachform etc.) und gleicher Kubatur wie die nebenstehenden Gebäude
- günstigste Variante mit Herstellungskosten von **ca. 230.000,- €**
- Platzgewinn mit Nutzungsmöglichkeiten am alten Standort - Gebäudeumnutzung als Lagerraum oder Verfüllen und Erweiterung des Spielplatzes

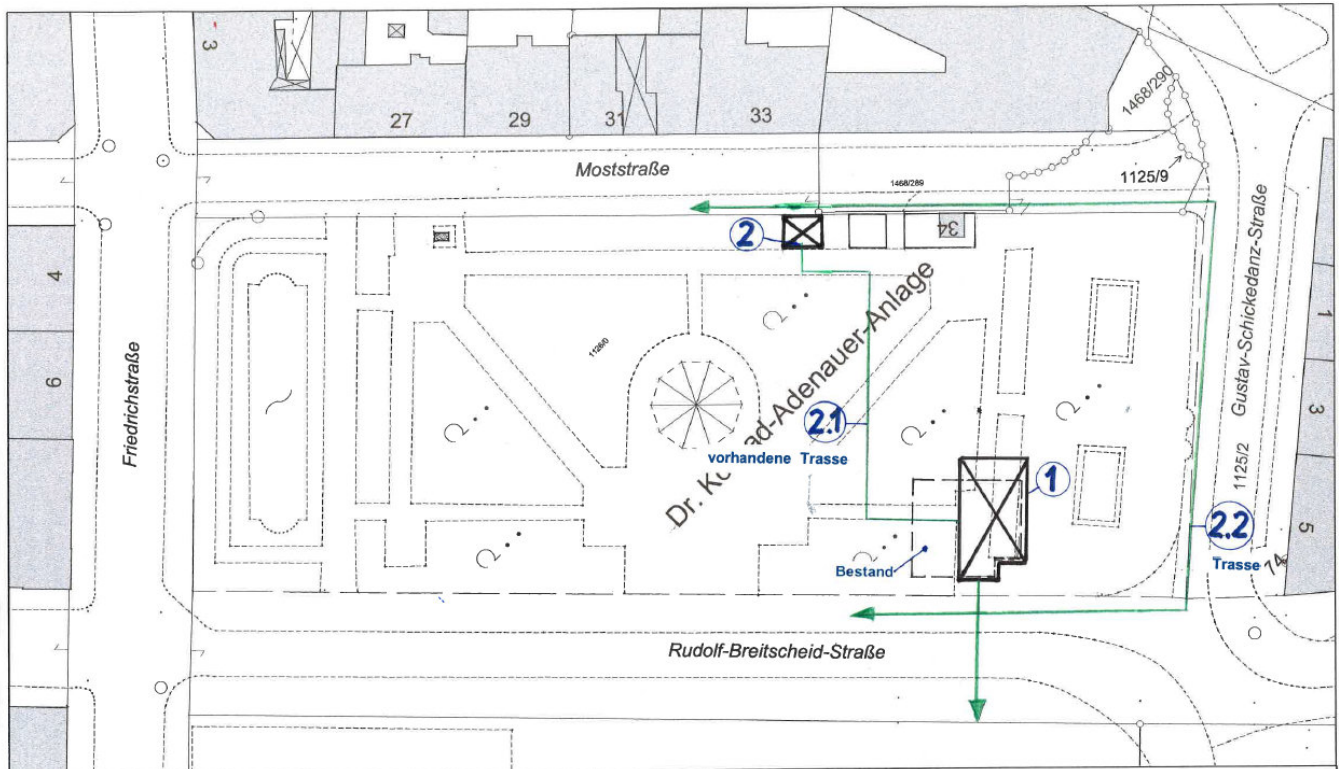
Als einziger Nachteil ist der Wegfall von bis zu 2 Parkplätzen in der Moststraße zu nennen.

Um den Lastschwerpunkt auf der Fürther Freiheit an die Station anzubinden, ist die Verlegung einer Kabelhaupttrasse erforderlich. Der o. g. Kalkulationspreis ist realisierbar, sofern eine Trassierung entlang der bereits bestehenden Kabeltrasse durch die Rasenfläche der Grünanlage erfolgt. (siehe Lageplan 2.1) Hierbei werden bei Ausführung gemäß Lageplan keine Bäume beeinträchtigt.

Alternativ wäre nur eine Verlegung der Kabelhaupttrasse um die Parkanlage außen herum denkbar, was jedoch mit einer Kostenmehrung von 120 – 150 Tsd. € verbunden sein wird, da nicht nur erhebliche Mehrlängen zum Tragen kommen, sondern diese auch im schwer befestigten Verkehrsraum auszuführen sind (siehe Lageplan 2.2). Zusätzlich ergäbe sich durch diese Trassierung im Bereich Moststraße eine baulich noch weitgehend unkalkulierbare Situation, da das Kabelpaket mit diversen Mittel- und Niederspannungskabeln unmittelbar auf dem Dach der Tiefgarage des NH-Hotels verlegt werden müsste. Der gewählte Kostenansatz an Mehrkosten ist in diesem Punkt eher konservativ und könnte zu noch deutlich höheren Kosten führen.

Fazit und Zusammenfassung:

Es ist eindeutig dem oberirdischen Standort mit Kabelanbindung durch die Parkanlage der Vorzug zu geben. Neben der Einsparung der genannten Mehrkosten ließe sich auch die Bauzeit deutlich kürzer gestalten, da nahezu keine Oberflächenaufbrüche und –wiederherstellungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden.



Lageplan



überirdische Station mit Blick von der Moststr.



überirdische Station mit Blick von der Rudolf- Breitscheid- Str. (im Vordergrund alte Station)

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Am Boxwald - Einrichtung von Umlaufsperrren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA/Vpl-Pk	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Referenten diene zur Kenntnis.

TfA wird beauftragt, die Sperrpfosten nach DIN 3223 zu setzen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung informierte im Sommer 2013 die Anwohnerinnen und Anwohner schriftlich über den Vorschlag, die Straße Am Boxwald mit einer Diagonalsperre von der Straße Am Steinacher Kreuz zu trennen und gab ihnen Gelegenheit zu Äußerungen.

Die tatsächliche Sperrung sollte erst nach dieser Information erfolgen (vgl. Beschluss BWA vom 17.07.2013, einstimmig 13 Ja).

Von August bis Oktober 2013 gingen bei SpA/Vpl zahlreiche Meinungsäußerungen zu diesem Vorhaben ein. Die Resonanz war durchweg positiv, d.h. eine Diagonalsperre mittels Poller wird von den meisten Bewohnern begrüßt.

TfA wird nun beauftragt, Sperrpfosten nach DIN 3223 einzusetzen, die Lage der vorhandenen Telekomleitungen ist zu beachten. Mind. ein Poller sollte für Notfälle herausnehmbar sein.

Die Kosten für das Setzen der Poller werden auf ca. 700 € geschätzt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
--------------------------	-----------------------

Beschlussvorlage

☐ nein ☒ ja	Gesamtkosten	700 €	☐ nein ☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt				
☐ nein ☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

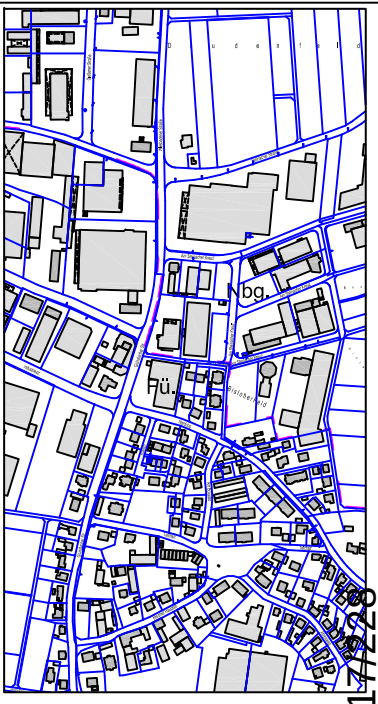
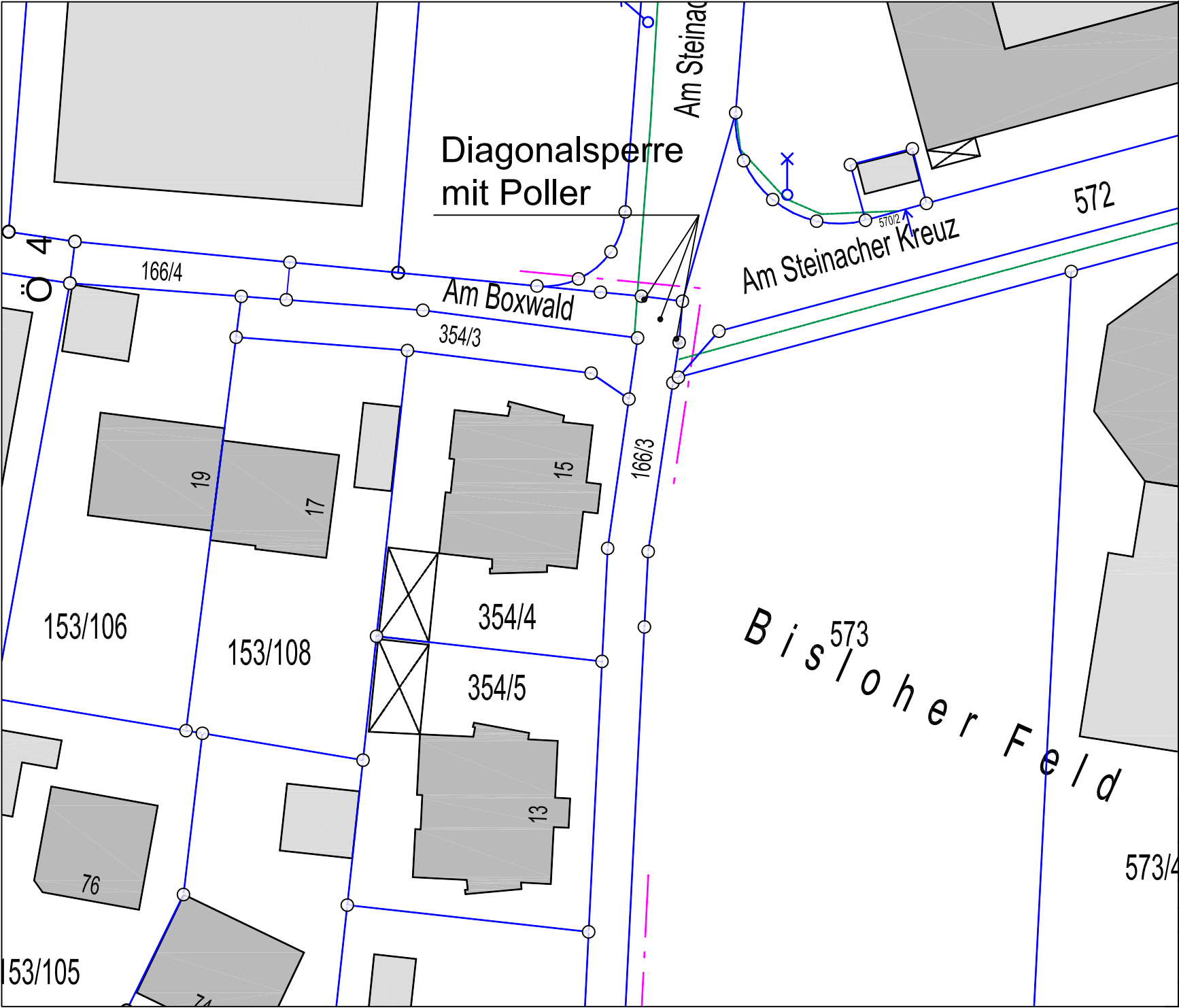
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 02.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt
Frau Susanne Plack

Telefon:
(0911) 974 - 3333



Übersicht
M.: 1 : 5 000

Zelchenerklärung :

- FAHRBAHN
- PARKSTREIFEN
- GEHWEG
- GEMEINSAME GEH- UND RADWEGE
- RADWEGE
- GRÜNFLÄCHE
- EINFÄHRTEN
- Poller



STADTPLANUNGSAMT

Am Boxwald
angrenzend Am Steinacher Kreuz

Lageplan	Plan Nr. 0036	Maßstab 1 : 500
----------	------------------	--------------------

Entwurf

Abteilung: Vpt Bearbeitet: Bäder Änderungen:	Dr. Böhlinger Bäder FÜRTH, Januar 2013 M o s t DIPLO.-ING., AMTSLEITER
--	--

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

ExWoSt-Forschungsfeld-Leitprojekte "Kooperation Konkret"; Dokumentation des Bundeskongress Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Informationen zum Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation“ werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Am 20.06.2013 fand in der Stadthalle Fürth der Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation“ statt.

Die Stadt Fürth ist an dem Forschungsfeld „Kooperationen Konkret“ im experimentellen Wohnungs- und Städtebau mit dem Modellvorhaben „Gesund und fit in Fürth – Aufbau und Verstärkung der Gesundheitsförderung und Prävention in Schwerpunktstadtteilen vertreten.

Im Rahmen des Projektes werden / wurden in Fürth u. a. folgende investive Maßnahmen realisiert:

Errichtung eines Multifunktionsfeldes in der Südstadt

Errichtung einer Boulder-Anlage am Spielplatz Finkenschlag

Errichtung eines Lichtmasts an den Jedermann-Bolzplätzen am Schießanger

Errichtung von Schulgärten

Beschaffung mobiler Skater-Rampen sowie einer Street-Soccer-Anlage

Daneben erfolgte die Finanzierung gesundheitsbezogener Angebote u. a. von Kindergärten, Jugendeinrichtungen und Vereinen.

Die Dokumentation wurde aufgrund der Koalitionsverhandlungen zur Regierungsbildung ausschließlich digital erstellt, eine Druckversion wird nicht erstellt. Sie soll in Kürze auch auf der Internetseite (<http://www.bbsr.bund.de>) des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) veröffentlicht werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 04.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



Ö 5

Bundesinitiative
Kooperation
konkret

Ein ExWoSt-Forschungsfeld

Bürgernehe Stadtentwicklung durch Kooperation

Dokumentation des Bundeskongresses am 20. Juni 2013 in Fürth



Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation

Dokumentation des Bundeskongresses am 20. Juni 2013 in Fürth

Inhalt

Kooperation konkret – Zukunftsmodell bürgernaher Stadtentwicklungspolitik	3
Bürgernahe Stadtentwicklung in Fürth	7
Bürgernahe Stadtentwicklungspolitik in Bayern	9
Kooperation vor Ort – Grundlage bürgernaher Stadtentwicklung	13
Podiumsgespräch: Was macht eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern aus?	21
Arbeitsgruppen: Perspektiven erfolgreicher Kooperation vor Ort	27
Integrierte Strategien für Hauptverkehrsstraßen	29
Gesundheits- und Kulturförderung im Quartier	33
Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung	37
Zwischenresümee zum ExWoSt-Forschungsfeld „Kooperation konkret“	43



Kooperation konkret - Zukunftsmodell bürgernaher Stadtentwicklungspolitik

Dr. Ulrich Hatzfeld, Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Kooperation konkret – Zukunftsmodell bürgernaher Stadtentwicklungspolitik

**Dr. Ulrich Hatzfeld, Unterabteilungsleiter
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Lieber Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,
lieber Herr Kollege Paas,
sehr geehrte Damen und Herren Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bitte erlauben Sie auch mir einige Überlegungen zu dem heutigen Schwerpunktthema „Kooperation in der Stadtentwicklung“. Ich werde dabei die Sicht des Bundes einnehmen und zuweilen auch einige etwas krische Aspekte ansprechen. Denn das Thema hat ein ziemlich großes Problem: es hat keine – zumindest keine erklärten – Feinde. Jeder ist für mehr und bessere Kooperation. Jeder versichert, dass er eine integrierte Sicht der Stadtentwicklung befürwortet, also für eine holistische und fachübergreifende Herangehensweise eintritt. Es besteht Einigkeit, dass man am besten alles mit allem im Zusammenhang diskutiert, über alles redet und zwar mit jedem.

Aber man hört zuweilen Klagen. Die Kolleginnen und Kollegen in der Praxis stellen fest, dass sie häufig nicht mehr zum Planen kommen, weil sie von morgens bis abends damit beschäftigt sind, möglichst viele bis alle in Planungsprozesse einzubeziehen. Wir veranstalten Beteiligungsrounden, wir entwickeln integrierte Handlungskonzepte, wir stimmen Projekte des Public-Private-Partnership ab, wir möchten noch mehr Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung erreichen. Und dann gibt es noch das breite Spektrum der formalisierten Kooperation: Bürgerbeteiligung im Bebauungsplanverfahren, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Umweltverträglichkeitsprüfungen, ... Vor diesem Hintergrund kann man den Eindruck bekommen, in einem Zeitalter der Beteiligung und der Kooperation zu leben. Fest steht: es ist heute nicht akzeptabel, nicht zu kommunizieren und zu kooperieren.

Es gibt viele gute Argumente für Kooperationen. Natürlich ist es sinnvoll zu kooperieren, um Kräfte zu bündeln – und das erst recht bei engeren finanziellen Spielräumen. Selbst-

verständlich kann man heute keine energetischen Maßnahmen umsetzen, ohne gleichzeitig über deren sozialen Konsequenzen nachzudenken. Und auf jeden Fall greift es zu kurz, sich in benachteiligten Stadtteilen mit Integrationsmaßnahmen zu befassen, ohne das Thema Infrastruktur in den Blick zu nehmen. Denn in der Stadtentwicklung hängt alles mit allem zusammen – allein schon deshalb, weil sich alles in demselben Stadtraum bzw. in demselben Quartier abspielt. Schon aus Gründen der begrenzten Ressourcen sind wir in der Tat gut beraten, nicht alle städtischen Nutzungen und Funktionen einzeln zu optimieren, sondern in ihrem Zusammenwirken optimal zu gestalten. Das ist im Übrigen der Kern der Stadtentwicklungsplanung: städtische Entwicklungen zu prognostizieren und dann im Zusammenhang zu gestalten.

Der zentrale Aspekt der städtischen Kooperation ist der Quartiersbezug: Sie werden heute kaum noch ein räumliches Handlungskonzept oder eine öffentliche Fördermaßnahme finden, die sich nicht mit dem Thema Quartiersbezug auseinandersetzt. Wir haben erkannt, dass das Quartier eine elementare Ebene für die Kooperation – also die Zusammenführung von meist widerstreitenden Interessen – sind. Möglichst alle Fachplanungsbelange sollen einbezogen werden; das reicht von der harten Infrastruktur bis zur Sozialplanung.

Nun heißt es, dass die Praxis manchmal eine Parodie auf die Theorie ist. Konkret kann man beobachten, dass Konkurrenz in der kommunalen Wirklichkeit immer noch deutlich dominiert. Denn Konkurrenz ist ganz offensichtlich einfacher als Kooperation. In dezentralen bzw. föderalen Strukturen ist sie fast so etwas wie ein zentrales Organisationsprinzip. Jede Organisation und jede Gruppe, die in den Prozess des Planens und Bauens einbezogen ist, jede Stadt und jeder Landkreis ist elementar damit befasst, über die eigenen Logiken nachzudenken. Jeder optimiert sich erstmal selber.

Hinzu kommt, dass wissenschaftliche Untersuchungen darauf hindeuten, dass kaum jemand (und auch keine Organisationseinheit) freiwillig kooperiert. Wir kooperieren im Regelfall erst, wenn wir Probleme nicht mehr alleine lösen können oder wenn keine andere Möglichkeiten zur Problemlösung mehr haben als die der Kooperation.



Besichtigung eines Schulgarten-Projektes in Fürth

Und übrigens: wer von Ihnen lässt sich gerne von anderen koordinieren?

Ich sage das alles, um Ihnen zu verdeutlichen, dass Kooperation auch in der Stadtentwicklung kein Selbstläufer ist. Es reicht nicht aus, einen einleuchtenden und schönen Plan zu haben, um andere für ein kooperierendes Verhalten zu gewinnen. Kooperation braucht Zeit, Vertrauen und Berechenbarkeit – und vor allem kontinuierliche Kommunikation.

Hilfreich sind auch Projekte, die die Vorteile von Kooperation in der Stadtentwicklung plausibel machen und zugleich deren Machbarkeit in der Praxis belegen. Deshalb das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auch Projekte wie diese hier in Fürth auf den Weg gebracht. Am Beispiel solcher Projekte wird gezeigt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen „Kosten“ Kooperation funktionieren kann. Die Begleitforschung hat wesentliche Erkenntnisse im Hinblick auf Erfolgsfaktoren für eine gelingende Kooperation erbracht:

- Kooperation funktioniert nicht als Wettrennen mit der Zeit. Sie benötigt Zeit zum Wachsen von Vertrauen.
- Hilfreich sind gemeinsame Analysen und Prognosen im Sinne einer Verständigung über gemeinsam zu lösende Aufgaben oder nur gemeinschaftlich zu erreichende Ziele.
- Kooperation wächst an konkreten Projekten und nicht in „großen Konzepten“.
- Kooperation muss in Schritten strukturiert werden; sie braucht auch „Zwischenerfolge“.
- Kooperation bedarf der Entwicklung und Einhaltung gemeinsam vereinbarter Spielregeln. Zu den Spielregeln

gehören auch Regelungen für den Umgang mit Rückschlägen.

Lassen Sie uns also, meine Damen und Herren, über solche Spielregeln für Kooperation nachdenken. Lassen Sie uns über Gegenstände von Kooperation nachdenken, die unmittelbar plausibel sind. Es geht um konkrete Fortschritte wie ein gemeinsames Gewerbegebiet, die Zusammenarbeit von Feuerwehren und Bauhöfen oder die Abstimmung im Öffentlichen Nahverkehr. Kooperation, da bin ich mittlerweile überzeugt, funktioniert nie theoretisch, sondern nur praktisch!

Die Aufgabe des Bundes ist es, die Erfahrungen mit der Kooperation im Bereich der Stadtentwicklung aufzubereiten und – sofern sie erkennbar erfolgreich sind – auf dem Weg vom Experiment zur Regel zu unterstützen. Dann geht es um neue Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien oder die Änderung von Normen und Vorgaben. Zuweilen müssen einige Fragen auch wissenschaftlich weiter verfolgt werden. Dabei ist der Experimentelle Städte- und Wohnungsbau eine wichtige Hilfe.

Wie sinnvoll und ertragreich eine solche Forschung sein kann, erleben wir heute hier in Fürth. Ich hatte vor der Veranstaltung schon die Möglichkeit, mit dem Herrn Oberbürgermeister ein interessantes Aufwertungsprojekt in der Rosenschule zu besuchen. Dieses Projekt ist eingebunden in ein Gesamtkonzept der Stadt, das sich auf das Zukunftsthema Gesundheit konzentriert. Und die Stadt hat es nicht bei einem politischen Statement oder einem imposanten Plan belassen, sondern gefragt: was benötige ich konkret für eine bessere Gesundheitssituation in meiner Stadt?

Welche Partner können und welche müssen helfen? Und die Stadt hat dann mit den Krankenkassen und der Wirtschaft solche Partner gefunden. Diese Partner bringen eine verbindliche Kooperation und vor allem konkrete Projekte ein. Das ist nicht nur „Kooperation“, sondern „Kooperation konkret“.

Sie werden im Verlauf der heutigen Veranstaltung noch weitere interessante Beispiele kennenlernen, etwa die aus den Städten Altena oder Magdeburg. Ich bin sicher, dass diese Beispiele inspirierend und animierend sind.

Ich danke Ihnen sehr, dass sie gekommen sind und uns bei der Auswertung der vielen Experimente im Bereich der Kooperation in der Stadtentwicklung begleiten. Sie helfen uns klüger zu werden. Wir werden das Thema auch weiter begleiten und versuchen, Erkenntnisse des Forschungsfeldes bzw. der Modellvorhaben in neue Strategien zu überführen. Herzlichen Dank.

Reges Interesse der Teilnehmenden am Bundeskongress





Bürgernahe Stadtentwicklung in Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister Stadt Fürth

Bürgernahe Stadtentwicklung in Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister Stadt Fürth

Herzlich Willkommen in der Kleeblatt-Stadt Fürth. Ich freue mich über das nationale Interesse und den hohen Besuch aus Berlin und München. Und ich bedanke mich für die vielfältige Unterstützung, die wir im letzten Jahrzehnt aus Berlin und München hier in Fürth erfahren durften.

Wenn es eines Beweises bedurft hätte, dass Städtebauförderung wirkt und gut angelegtes Geld ist, dann ist Fürth dafür prädestiniert. Wir hatten das große Glück, im letzten Jahrzehnt gut 35-40 Millionen Euro für unsere Innenstadt zu erhalten. Das war einerseits bitter notwendig, weil vieles im Argen lag. Wir können aber davon ausgehen, dass mit diesem öffentlichen Geld noch mal das Fünf- bis Achtfache an privaten Investitionen losgetreten wurde. Insgesamt dürften in die Innenstadt im letzten Jahrzehnt mehrere hundert Millionen investiert worden sein.

Was damit gelungen ist, stellt eine Umkehrung dar: Wir hatten hier teilweise sozial extrem einseitige Stadtstrukturen, wir hatten Bevölkerungsmischungen, die sehr einseitig mit Migrationshintergrund und mit Sozialhilfe-Hintergrund belastet waren. Wir hatten eine Bausubstanz, die man sich eigentlich kaum vorstellen kann. Selbst in unmittelbarer Nachbarschaft des Rathauses gab es noch Wohnhäuser, deren Toiletten sich nicht einmal auf dem Gang, sondern im Hof befanden. Und das noch vor zwölf Jahren! Durch massiven Einsatz der Städtebauförderung haben sich diese teilweise desolaten Zustände entscheidend verbessert.

Wir wollen gar nicht verhehlen, dass in einigen Bereichen der Innenstadt jetzt ein solcher Boom entstanden ist, dass wir schon wieder aufpassen müssen, dass sich nicht ein schickes Viertel nur für die Wohlhabenden entwickelt. Wir möchten die gute Durchmischung halten. Wir haben wesentliche Probleme lösen können, aber eine Aufgabe ist noch verblieben: Die Einkaufssituation ist weiterhin unbefriedigend. Aber auch da, wenn Sie in die Innenstadt gehen, sehen Sie Bagger und Kräne. Da tut sich jetzt etwas.

Beim Thema Gesundheit als Teil der Städtebauförderung könnte man hinterfragen, wo etwas entsteht in Sandstein oder Beton. Ich halte es aber schon für sehr wichtig, dass das Thema der Stadtsanierung begleitet wird von weichen Faktoren. Es ist zum Beispiel für die Menschen, die hier her

ziehen, extrem wichtig, dass sie vernünftige Kindergärten finden. Auch eine sanierte Schule, eine Ganztagsbetreuung oder ein Spielhaus, wo junge Jugendliche spielen können, sind wichtige Qualitäten einer Innenstadt. So hat sich ebenfalls das Thema Gesundheit weiterentwickelt. Wir waren heute früh bei einem kleinen Gartenprojekt in der Rosenschule: Es ist eindrucksvoll, wenn junge Kinder mit Migrationshintergrund mir erklären, wie viele Erdbeersorten es gibt und welche Formen von Tomaten. Das wusste ich alles selber nicht.

Es ist auch beeindruckend, dem Thema Sport, das ja auch zur Gesundheit gehört, ganz neue Möglichkeiten zu geben. Hier bietet sich die Gelegenheit mit ganz wenig Aufwand viel zu erreichen, indem z. B. die Nutzungszeit bestehender Sportanlagen durch den Einsatz von Beleuchtungssystemen fast verdoppelt wird, zumindest in der düsteren Jahreszeit. Dafür ist nicht unendlich viel Geld erforderlich, zwei Masten, und plötzlich kann ich das Spielfeld ein Drittel länger nutzen. Solche Ideen und Gedanken, die können hier in diesem wirklich ganz speziellen Städtebauförderprojekt weiterentwickelt und anschließend in andere Städte übertragen werden.

Wir sind als Stadt Fürth Herrn Staatssekretär Bomba sehr dankbar, als Modellvorhaben dabei sein zu dürfen. Herr Bomba ist in der Region ein berühmter Mann. Er hat damals die Abwicklung von Quelle organisieren müssen. 6.000 Menschen waren plötzlich von der Arbeitsverwaltung aufzunehmen und Herr Bomba hat dabei Großes geleistet. Heute steht die Region stärker da, als damals zu Quelle-Zeiten.

Aber es ist weiterhin wichtig, nachhaltig dabei zu bleiben, deshalb schließe ich mit einem Appell: Wir brauchen in Fürth in den nächsten zehn Jahren sicherlich keine 40 Millionen Euro mehr. Wir wurden in der letzten Dekade außerordentlich gut bedient. Aber die deutschen Städte benötigen weiterhin Städtebauförderung, auch Fürth! Die Stadterneuerung kann nicht als abgeschlossene Aufgabe in Deutschland gelten. Städtebauförderung ist ein Programm, das garantiert solche privaten Initiativen auslöst, dass es sich auch für den Finanzminister, sei es in Bayern oder auf Bundesebene, wieder lohnt.

Also es lohnt sich für die Städte, es lohnt sich für die Menschen, es lohnt sich für die Kasse, es lohnt sich für das ganze Land. Deshalb mein abschließender Appell: Erhöhen Sie wieder die Städtebauförderung auf allen Ebenen! Vielen Dank.



Bürgernahe Stadtentwicklungspolitik in Bayern

Ministerialdirigent Joachim Paas, Leiter der Abteilung Wohnungswesen und Städtebauförderung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Bürgernahe Stadtentwicklungspolitik in Bayern

Joachim Paas, Leiter der Abteilung Wohnungswesen und Städtebauförderung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Wenn ich die aktuellen Diskussionen über Bürgerbeteiligung verfolge, entsteht leicht der Eindruck, als ob es sich um ein neues Phänomen handle. Dabei ist die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadtplanung seit über vierzig Jahren ein zentrales und gelebtes Element der Städtebauförderung. Mit dem Ziel, die Qualitäten der historischen Stadt- und Ortskerne zu sichern und behutsam an aktuelle Lebensformen anzupassen ist die Städtebauförderung wie kaum eine andere Förderung den Bedürfnissen der Bürger nah, kümmert sich um deren unmittelbares Umfeld, beteiligt sie und hilft Probleme zu beseitigen.

In der Städtebauförderung ist die Bürgerbeteiligung von Anfang an auch gesetzlich verankert. Dabei tragen die Städtebauförderungsmittel seit jeher dazu bei, die Eigenverantwortung der Betroffenen und das private, vor allem auch das finanzielle Engagement zu stärken. Dazu will ich aber gleich hinzufügen, dass bei uns in Bayern immer der Gedanke der Freiwilligkeit im Vordergrund stehen soll. Unsere Erfahrungen zeigen, dass gesetzliche Regelungen mit Zwangsabgaben für ein erfolgreiches Engagement Privater nicht notwendig sind. (BIDs)

Ein verbreitetes Instrument zur Förderung von privatem Engagement im Sanierungsgebiet ist auch in Bayern die Modernisierungsvereinbarung zwischen Kommune und Gebäudeeigentümer. Der Eigentümer nimmt Eigenkapital in die Hand, um sein Gebäude zu sanieren, beseitigt damit in Kooperation mit der Städtebauförderung städtebauliche Missstände und trägt dazu bei, die Sanierungsziele im Gebiet zu erreichen. Hier in Fürth können Sie sich in den ehemaligen O' Darby-Barracks ein gutes Beispiel anschauen. Die Stadt Fürth erkannte die einmalige Möglichkeit der innerstädtischen Entwicklung und hat nach dem Abzug der Amerikaner beispielsweise in privater Kooperation mit der Diakonie die alte Schickedanz-Villa auf dem Kasernengelände umgebaut und saniert. Sie ist heute Teil der privaten Wilhelm-Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Ein verbreitetes, in Bayern oft genutztes Instrument zur



Joachim Paas, Leiter der Abteilung Wohnungswesen und Städtebauförderung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Einbindung Privater in die Städtebauförderung ist der Verfügungs- bzw. Projektfonds zur Durchführung eigener Projekte oder Maßnahmen auf Stadtteilebene. Die Sanierungskommune hat dabei die Möglichkeit, einen Fonds einzurichten, der sich zur Hälfte aus Mitteln der Städtebauförderung und zur anderen Hälfte aus privaten Mitteln zusammensetzt. Ein lokales Gremium entscheidet über die Vergabe der Mittel. Wir haben in Bayern sehr gute Erfahrungen mit diesem Instrument der Beteiligung gemacht, es stärkt den Zusammenhalt auf lokaler Ebene und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit den Maßnahmen.

Instrumente, die über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgerbeteiligung hinausgehen, erforscht der Bund mit den ExWoSt-Projekten „Kooperationen“. Die bayerischen Städte Hof und Grafenau sind beispielsweise im Forschungsvorhaben „Kooperationen im Quartier“ vertreten, unser heutiger Gastgeber „Fürth“ im Forschungsvorhaben „Kooperationen konkret“. Da die Projekte heute Nachmittag näher vorgestellt werden, gehe ich an dieser Stelle nicht näher darauf ein.



Blick in das Foyer während der Mittagspause

In Ergänzung zu den ExWoSt-Projekten des Bundes, die stark auf wissenschaftlicher Basis aufgestellt sind, haben wir seit 2005 in der bayerischen Städtebauförderung im Rahmen von Modellvorhaben neue Instrumente und Strategien entwickelt, um die Bürgerschaft möglichst früh am Planungsprozess zu beteiligen – und um Eigeninitiative, private Standortverantwortung und vor allem finanzielle Mitwirkung der Bürger zu fördern. Denn Sie stimmen sicherlich zu, dass für ein bestmögliches Ergebnis die gemeinsame Anstrengung privater und öffentlicher Akteure notwendig ist. Dabei kommt es darauf an, auf Augenhöhe zu kommunizieren, die Maßnahmen auf eine breite Basis zu stellen und neue Partnerschaften einzugehen.

Mit der Initiative „Leben findet Innenstadt“ verfolgen wir in Bayern das Ziel, dass sich öffentliche und private Akteure durch Kooperationen in Innenstädten und Ortszentren strategisch zusammenschließen. In den Modellgemeinden arbeiten Einzelhändler, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer, Bewohner und Verwaltung als öffentlich-private-Partnerschaft an der Stärkung eines Quartiers. So haben sich beispielsweise in Passau Hauseigentümer zusammengeschlossen und in Kooperation mit der Städtebauförderung die Fußgängerzone aufgewertet. Sie haben sich mit 50 % der Kosten an der Finanzierung beteiligt und insgesamt eine beachtliche Summe von 600.000 Euro aufgebracht. Die Initiative „Leben findet Innenstadt“ hat unsere Erwartungen mehr als erfüllt. Es zeigt sich, dass private Standortgemeinschaften auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit der Kommune und unter tatkräftiger Mithilfe des Freistaats Bayern gut funktionieren können. Erfolgreiche öffentlich-private-Partnerschaften können nur dort entstehen, wenn vor Ort ein Modus der Zusam-

menarbeit gefunden wird, in dem sich alle Akteure in Ihren Interessen und Aufgaben repräsentiert sehen und die kommunale Verwaltung auf Augenhöhe mit den privaten Akteuren handelt.

Während die Initiative „Leben findet Innenstadt“ vor allem die Themen „Wirtschaft und Einzelhandel“, „private Grundstückseigentümer“ und „Wohnen“ im Blickfeld hat, lenkt das Modellvorhaben „Kooperationen - Pilotprojekte für die Stadtgesellschaft“ die Aufmerksamkeit verstärkt auf den Aufbau von Stadtteilnetzwerken, die langfristig die Stabilisierung und Eigenständigkeit der Quartiere sichern. Es basiert auf dem Bund-Länder Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Mittlerweile sind die interdisziplinär erarbeiteten und ressortübergreifend abgestimmten Modellprojekte im Rahmen eines integrierten Entwicklungskonzepts impulsgebend für alle anderen Städtebauförderungsprogramme. Durch die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Kommune und privaten Institutionen können Wissen, Ideen, Zeit und Finanzmittel gebündelt werden.

Im bayerischen Modellvorhaben „Kooperationen“ sollen die Kooperationspartner eigene Mittel, Personal, Fachwissen und Engagement in die Projekte einbringen, um Ressourcen bündeln zu können und eine Verstärkung zu gewährleisten. Bislang wurden 94 Projekte umgesetzt. Es ist beachtlich, dass dabei die privaten Kooperationspartner knapp ein Viertel der Fördermittel beisteuerten.

Hier in Fürth konnte beispielsweise mit Hilfe des Modellvorhabens „Kooperationen“ im Bildungs- und Jugendzentrum Lindenhain ein erfolgreiches Kooperationsmodell auf die Beine gestellt werden: Langzeitarbeitslose aus dem

Stadtteil, Kulturschaffende, Schulen, Vereine und städtische Ämter arbeiten eng zusammen. Die Mitglieder bieten in diesem Zentrum ein breites Spektrum an Bildungs- und Kulturaktivitäten an. Akquise, Marketing und Management übernimmt die Gemeinschaft für die Mitglieder. Auch bei diesem Projekt zeigt sich, dass der ämterübergreifende Ansatz und funktionsfähige Netzwerke eine wichtige Voraussetzung dafür sind, erfolgreiche Kooperationen auf Quartiersebene zu etablieren, und Gemeinschaft und Solidarität zu fördern.

Mit unserem jüngsten Modellvorhaben „Ort schafft Mitte“ gehen wir in die Ortszentren im ländlichen Raum, der vom strukturellen Wandel besonders betroffen ist. Damit wir auch dort gleichwertige Lebensverhältnisse sichern können, versuchen wir mit diesem Modellvorhaben, frühzeitig zu agieren und die Energien durch neue Kooperationen zu bündeln und zu aktivieren. Zwölf Städte, Märkte und Gemeinden wurden ausgewählt, um bis Ende dieses Jahres neue Ideen und Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Defizite und innerörtlicher Gebäudeleerstände zu entwickeln und umzusetzen. Erprobt werden auch neue Fördermöglichkeiten, wie zum Beispiel die Einrichtung eines eigenverantwortlich von der Kommune verwalteten Ent-

wicklungsfonds zur zügigen Mobilisierung von Leerständen und Brachflächen. Eine wirkungsvolle Entwicklung von Ortskernen und Innenstädten ist auf die Beteiligung von Gebäudeeigentümern und Privaten angewiesen. Wie in der FreyInvest GmbH in Freyung oder im Gründerzentrum für Handel und Dienstleistungen in Schrobenhausen erproben eine Vielzahl unserer Modellkommunen Möglichkeiten privates Kapital und Engagement für die Belebung leerstehender Gebäude in unseren Innenstädten zu gewinnen.

Die bayerischen Modellvorhaben geben Anregungen dafür, wie sich Private in Abstimmung mit den kommunalen Erneuerungszielen für ihr Lebensumfeld engagieren können. Auch durch diese Einbindung Privater ist die Stadtentwicklung in Bayern nah am Bürger dran.



Ausgewählte Tagungsunterlagen



Kooperation vor Ort - Grundlage bürgernaher Stadtentwicklung

Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister Stadt Altena

Kooperation vor Ort – Grundlage bürgernaher Stadtentwicklung

Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister Stadt Altena

Sehr geehrter Herr Hatzfeld, sehr geehrter Herr Kollege Jung, meine sehr geehrten Damen und Herren,

es ist immer schwer, vor Kommunalen als Kommunalen mit einem Praxisbeispiel aufzutreten, denn viele von Ihnen tun dasselbe wie wir auch: Sie kümmern sich um die Anliegen von Bürgern, sie reden und setzen sich mit ihnen auseinander, sie beziehen sie ein. Insofern bitte ich, meine Ausführungen als ein Beispiel zu verstehen, das mannigfaltig um weitere Beispiele aus Ihren Kommunen ergänzt werden könnte. Und Herr Oberbürgermeister Jung, gestern konnten wir bereits in Ihrer Stadt interessante und beispielgebende Projekte besuchen, die Sie mit Ihrem Team entwickelt haben – es ist wirklich beeindruckend, was hier gestaltet wurde.

Wir haben gerade schon gehört, welche Probleme die Stadt Altena hat. Wir sind in Westdeutschland die Stadt mit den höchsten Bevölkerungsrückgängen der letzten 30 Jahren. Hintergrund ist u.a. der Abzug der Firma Graetz (später SEL bzw. Nokia), die erst mit Hilfe von Ziel II-Förderung der EU den Standort des Betriebs in Bochum erheblich erweiterte und von dort aus - ebenfalls mit EU-Mitteln der Ziel II-Förderung - nach Rumänien ging. Altena verlor mehr als 400 Arbeitsplätze – seit Mitte der 1960er / Anfang der 1970er Jahre waren es sogar mehr als 3.000 Arbeitsplätze. Aber Altena hat auch seine schönen Seiten – wie z.B. eine der schönsten Höhenburgen – sonst wäre ich vielleicht auch nicht mehr dort. Ich bin allerdings auch ein „Überzeugungstäter“, da ich selber hier geboren und nach vielen Aufenthalten in anderen Städten wieder in diese Kleinstadt in Nordrhein-Westfalen zurückgegangen bin. Altena – die Stadt in der das weltweite Jugendherbergswerk gegründet wurde - liegt direkt an einem Fluss, der Lenne, inmitten einer bergigen Lage, d.h. die Häuser sind an den Hang gebaut und haben unverbaubare Sicht, allerdings auch Folgeprobleme wie Nässe in Kellern usw. . Der Fluss und die Stadt sind stark geprägt von der Drahtindustrie sowie Stahl- und Eisenverarbeitung, die besonders in den 1970er Jahren intensiv vertreten waren. Der Bereich der Eisenverarbeitung ist komplett abgewandert. Nach wie vor werden in Altena jedoch auf Stahldraht basierend ins-



Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister Stadt Altena

besondere Sicherheitskomponenten für die Auto-, Flugzeug-, Eisenbahnherstellung produziert.

Wie sind wir vor diesem Hintergrund in Altena zur bürgernahen Stadtentwicklung gekommen? Ich möchte das an einem Beispiel verdeutlichen.

Pflasteraktionen 2000 - 2004

In Folge der Abwanderungen der Bürger und des damit einhergehenden Steuerverlustes – Altena ist eine der ärmsten Kommunen in Nordrhein-Westfalen – konnte und kann die Kommune nicht mehr viel bewegen. Der Einzelhandel kam mit seinen Problemen des rückläufigen Umsatzes zu mir und suchte die Schuld für diese Entwicklung weniger bei sich, sondern stellte vor allem die Forderung, die Stadt möge die Einkaufsstraße attraktiver gestalten. Das Geld dafür hatten wir nicht. Aber wir stellten die für Reparaturen der Straße vorgesehenen 8.000 Euro für die Neugestaltung zur Verfügung – unter der Voraussetzung, dass die Einzelhändler selber mit Hand anlegten! In den nächsten Tagen wich die anfängliche Freude über diese Kooperation angesichts der damit verbundenen Herausforderungen. Ein Vorteil beim Umgang mit diesen Problemen

war für mich meine Ausbildung als Jurist und das Bewusstsein, dass sich für die Probleme irgendeine Lösung findet. Und das taten sie auch:

- Da stand die Frage im Raum: Was ist, wenn ein Stein auf den Fuß eines mit anpackenden Bürgers fällt? Hier wurde letztendlich auf die Einordnung der Mitwirkenden als Verwaltungshelfer zurückgegriffen. Mittlerweile gibt es in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Ländern auch eine Versicherung für Ehrenamtliche – das ist eine große Erleichterung!
- Dann stellte sich die Frage, wie geht man mit der fehlenden Pflaster-Kompetenz der Mitwirkenden um? Schließlich sollte eine ansprechende Straßengestaltung und kein welliger Untergrund geschaffen werden! Diese Herausforderungen konnte gelöst werden, in dem den Mitwirkenden Profis, zwei Mitarbeiter vom Baubetriebshof, zur Seite gestellt wurden – zur Anleitung und Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung. Die Kollegen führten nach der Aktion aus, dass ihre Arbeit in der Stadt noch nie so Wert geschätzt worden war, wie bei diesem Pflasterprojekt.
- Ein weiteres Problem war die Lärmbelastungen bei den Anwohnern, denn die Einzelhändler konnten erst ab 19 Uhr mit der Arbeit beginnen. Und in den Abendstunden mit einem Presslufthammer in der engen Straße – das ist kein Vergnügen! Ehrlich gesagt hatte ich auf diese Frage auch keine Antwort, sondern habe dann –

was Bürgermeister häufiger machen – gesagt: „Wir machen das einfach mal“. Wir haben mit den Arbeiten begonnen und das Ergebnis war erstaunlich: Die Menschen haben sich gefreut, haben uns versorgt und gepflegt. Ich verdanke dem Projekt eine Reihe neu erworbener Kompetenzen – ich kann Ihnen jetzt auch in der Praxis zeigen, wie Pflastern geht!

Das Pflastern der Lennestraße erzeugte durchweg positive Resonanzen: Die Kollegen vom Baubetriebshof waren mächtig stolz, den Einzelhändlern, dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern ihr Wissen und ihre Kompetenzen weitergeben zu können. Die Einzelhändler – Einzelhandel kommt ja von einzeln handelnd – gaben zu verstehen, dass sie noch nie so viel miteinander geredet hatten – gibt es doch neben ihrer ganztätigen Tätigkeit und der in der Regel geringen Restfreizeit wenig Austauschmöglichkeiten. Diese besondere Aktion konnte in den folgenden Jahren verstetigt werden. Wir haben insgesamt acht Aktionen in vier Jahren durchgeführt und dabei ca. 500 m Straße erneuert. Das alte Pflaster haben wir an Private verkauft, die die Steine für ihre Vorgärten oder Garagenzufahrten nutzten. Das eingenommene Geld nutzten wir für die weiteren Pflasterarbeiten. Ergänzend kamen nach dieser ersten erfolgreichen Aktion für die Pflasterung der weiteren Straßenabschnitte noch Unterstützungen von lokalen Unternehmen hinzu.



Umbau des Lennefeufers: links vorher, rechts nachher

Damit war der Anfang getan. Wir hatten festgestellt, dass man Menschen nicht nur durch theoretische Auseinandersetzungen wie Diskussionsrunden, sondern auch durch gemeinsames Anpacken einbinden und beteiligen kann. Eigentlich sollte diese Erkenntnis für Kommunen eine Selbstverständlichkeit sein, für kleine Kommunen ohnehin, für größere Kommunen und Großstädte ebenfalls. Unser Problem heute ist - und das gilt gleichermaßen für die Kleinstädte mit ihren Nachbarschaften und die Großstädte mit ihren Quartieren - unser sektorales, nach Fachbereichen organisiertes Denken und Handeln. Jeder Fachbereich - Herr Hatzfeld hat völlig recht - hat seine singulären Interessen. Ein solch singuläres Interesse ist z.B. der Wunsch der Kommunen, die Städtebauförderung nach oben zu bringen. Aber es gibt Gesamtinteressen des Staates, die fein auszutarieren sind. Und das ist nicht immer nur Friede, Freude, Eierkuchen. Dabei geht es immer um Geben und Nehmen und zugleich die Wahrung der eigenen Identitäten. Dieser Ansatz ist dem Bundesministerium für Bau Verkehr und Stadtentwicklung mit dem Städtebau bisher gut gelungen - und wird sicherlich auch weiterhin gut gelingen.

In Altena haben wir gemerkt, dass Bürger wieder stärker in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und Stadt ganzheitlich gedacht werden muss. Wir müssen den Bürgern das Gefühl zurückgeben, dass sie nicht Notnagel sind, aber wieder stärker in den Blickpunkt rücken. Dass es zu dieser geringen Berücksichtigung der Bürger gekommen ist, liegt meiner Meinung nach in der Philosophie der 1970er Jahre, in den man meinte, alles wird größer, schöner und bunter, alles ist bezahlbar und wo unzählige städtische Infrastruktureinrichtungen entstanden - meist ohne die betriebswirtschaftliche Grundlagen ausreichend zu prüfen. In dieser Zeit wurde den Bürgern das Gefühl vermittelt, bei der Entwicklung der Stadt zu stören. Die Aufgaben oblagen den hochgebildeten, hochbezahlten Fachleuten in den Rathäusern - die Bürgerin, der Bürger wurde weitgehend ausgesperrt in fast allen Themenbereichen. „Wir haben den Bürgern vorgegaukelt, es gibt eine Zukunft ohne dass er anpacken muss. Er muss nur bezahlen. Und irgendwann haben wir gemerkt, soviel wie er bezahlen müsste, können wir ihm gar nicht abverlangen“. Diese Diskrepanz müssen wir nach meinem politischen Verständnis wieder zu schließen versuchen, in dem wir gemeinsam mit den Bürgern agieren - sowohl in der Vorbereitung, in integrierten Entwicklungskonzepten, in der Durchführung, in Abstimmungsrunden,

im flankieren von Maßnahmen und in ihrer öffentlichkeitswirksamen Durchsetzung. Das Gegenbeispiel ist für mich Stuttgart 21 - dort wurde im Vorfeld viel zu wenig miteinander ausgetauscht.

Erforderliche Strukturanpassungsmaßnahmen lösen Eigeninitiative aus

Altena musste erst einmal sparen und Strukturanpassungen bei der städtischen Infrastruktur vornehmen, z.B. Schließung von Kindergärten, Grundschulen, Kirchen, Freibad, Streichung von Zuschüssen usw. - das war nicht unbedingt vergnügungssteuerepflichtig. Sie können angesichts der Streichliste sicherlich nachvollziehen, dass es nicht erfreulich ist, in der ersten Amtszeit gleich mit solch gravierenden Einschnitten Politik machen zu müssen - weder für das Rathaus, den Rat noch für den Bürgermeister. Aber wir mussten diese schmerzhaften Prozesse umsetzen, denn es stand keine Hilfe von außen zu erwarten. Bei diesem unangenehmen, aber transparent kommunizierten Prozess wurden den Menschen unserer Stadt deutlich: „Wir müssen selber etwas tun, die Stadt kann nicht mehr alles lösen“. Diese Einsicht ist der Hintergrund für die Pflasteraktion - es war deutlich geworden, dass die Stadt trotz aller Bemühungen kein Geld mehr hat, um z. B. das Freibad zu erhalten. Also müssen die Menschen selber mit Hand anlegen. Anknüpfend an Herrn Hatzfeld: Keiner macht das freiwillig. Aber wenn man eine Zwangslage hat, werden Kooperationen eher möglich als wenn man keine hat. Und je größer die Zwangslage, desto größer auch die Bereitswilligkeit und Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung. Ist doch klar, wenn ich abends genügend Geld in der Tasche habe und tagsüber einer für mich die Straße pflastert, muss ich nicht selber anpacken.

Integriertes, partizipatorisches Entwicklungs- und Handlungskonzept

Nach diesen Erfahrungen haben wir das Prinzip der Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern weiterentwickelt, und das in einer Zeit, in der integriertes Vorgehen noch keine Selbstverständlichkeit war. Für Westfalen stand Altena - neben der Großstadt Münster - beispielgebend für die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Gestaltungsprozesse mit den Bürgern. Wir haben Menschen zusammengeholt und mit Unterstützung einer Agentur Befragungen durchgeführt und ausgewertet, um zu sehen, welche Ziele und Vorstellungen seitens der Bevölkerung an

die Stadtentwicklung bestehen. Eines der Kernprobleme ist die Topografie der Stadt – was auch die Bürger deutlich formulierten. Ein zentrales Anliegen war, die Lenne wieder stärker in die Stadt einzubeziehen. Der Fluss, der in den 1970er Jahren aus Gründen des Hochwasserschutzes mit steilen „Hafenmauern“ versehen und durch Metallgitter abgeschirmt wurde, wurde in der Stadt mit Hochwasser und Gefahr gleichgesetzt. Die Assoziation „Fluss == Schönheit + Idylle“ gab es nicht. Hier wünschten sich die Bürger neue Blicke auf die Lenne. Ein weiteres Ziel betraf das Wahrzeichen der Stadt, die Burg Altena: Sie wird jährlich von 100.000 Menschen besucht, liegt allerdings auf einem Höhenrücken, der erklimmen werden muss. Diese Höhenlage war früher aus strategischen Gründen von hoher Bedeutung. Heute erweist sie sich als Hürde, denn die Besucher kommen, wenn sie denn hochgehen erschöpft an. Für viele Menschen, insbesondere jene mit Handicap stellt die Höhenlage eine deutlich Einschränkung dar. Nach dem Burgbesuch verlassen viele Besucher Altena schnell wieder und kommen nicht in die Innenstadt.

Exkurs: Blumenkästen an der Lenne

Die Bürger wollten gerne bepflanzte Blumenkästen entlang der Lenne aufhängen. Die Stadt hatte für diese Maßnahme kein Geld zur Verfügung. Daraufhin gründete sich ein Verein, der Blumenkästen kauft und bepflanzt. Die Kästen werden von einem ortsansässigen Gärtner gehegt und gepflegt. Jeder Bürger kann für 50 Euro Blumenkasten-Paten werden. Von anfangs ca. 80 Paten und Blumenkästen vor ca. 12 Jahren stieg die Zahl auf derzeit ca. 200 Blumenkästen und Paten.

Im unteren Bereich der Haupteinkaufsstraße Lennestraße mehrten sich die Leerstände in den Ladenlokalen. Sie sind gekennzeichnet durch kleine Ladenflächen, erschwerte Zugänglichkeit über Treppen usw.. Fast jedes zweite Ladenlokal stand leer. Aufgrund der räumlichen Nähe Altenas zu anderen Zentren wie Dortmund und Essen (ca. 45 Minuten mit dem Auto) mit ihren großen Einkaufsangeboten gibt es kaum realistische Möglichkeiten, hier attraktiven Einzelhandel anzusiedeln – zumal auf 80m² und angesichts des sich wandelnden Einkaufsverhaltens. Gemeinsam mit den Bürgern wurden für diesen Bereich der Lennestraße Leitlinien zur weiteren Entwicklung festgelegt und ganz wichtig: alle Fraktionen im Rat der Stadt unterstützten diese Ziele – einstimmig wurden 314 Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern verabschiedet. Festgehalten wurden diese

Ideen und Vorstellungen 2007 im integrierten und partizipatorisch erarbeiteten Entwicklungs- und Handlungskonzept „Altena 2015“.

Schrittweise Umsetzung des integrierten Konzeptes

Aufbauend auf dem integrierten Handlungskonzept sollte zwei Jahre später mit den ersten Umsetzungen begonnen werden. Allerdings mussten zuvor – da die Stadt die Umsetzung nicht selber finanzieren konnte – die Förderungsmechanismen durchlaufen werden: das dauert! Zugleich waren die Bürger nach dem Beteiligungsverfahren an einer zügigen Umsetzung des Konzeptes interessiert und wollten sehen, was sie geplant hatten. In dieser Situation kamen erneut einige Einzelhändler auf die Stadt zu und schlugen in Anlehnung an die Pflasteraktion vor, bei der Neugestaltung des Eingangsplatzes zum Stadtzentrum mit dem Busbahnhof ebenfalls selber Hand an zu legen. Die Kommune stimmte zu, konnte die Aktion aber nur mit wenigen Mitteln unterstützen. Aber es konnte erfolgreich weitere Unterstützung von lokalen Unternehmen eingeworben werden. Auf diese Weise wurde der erste Baustein des integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes umgesetzt.

Beim Besuch des damaligen Bauministers aus Nordrhein-Westfalen wurde dem verutzten Minister die eigenständig umgesetzte Neugestaltung vorgestellt – mit dem Hinweis, dass man notfalls auch weitere Bausteine des Konzeptes eigenständig umsetzen werde, wenn es keine Förderung gäbe. Der Minister war beeindruckt und kurz darauf erhielt die Lennestadt Fördermittel zur weiteren Realisierung ihrer Planung aus dem Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“. Da Altena als Kommune in vorläufiger Haushaltsführung nicht über die Finanzkraft verfügt, um den „großen Wurf“ zu machen, wurden die Maßnahmen in einzelnen Bauabschnitten ausgeführt: Im ersten Bauabschnitt wurde die Aufenthaltsqualität der Entlastungsstraße entlang der Lenne deutlich erhöht und eine Ampelanlage durch einen Kreisverkehr ersetzt. Im zweiten Bauabschnitt wurde diese Maßnahme in der Verlängerung der Straße fortgeführt. Diejenigen, die an der Planung mitwirkten – das war vor allem die „Mittelschicht plus / Minus“, da Sie immer nur einen Teil der Bevölkerung erreichen. Ganz alte und ganz junge Menschen, Migranten und Menschen aus sozial schwachen Haushalten brachten sich weniger in die Planung ein. Wir wollten Terrassen mit Gastronomie an die Lenne bringen, um den Fluss erlebbar zu machen. Natur-

lich gab es auch viele Skeptiker und Zweifler – die Lenne war für sie nach wie vor der bedrohliche und auch verdeckte Fluss wie vor 30 Jahre. Diese verrückten Maßnahmen – zwei Lenneterrassen – haben wir 2011 umgesetzt.

Der Burgaufzug

Im Bereich der Innenstadt sollten Läden angesiedelt werden, die wenig Verkaufsfläche benötigen und touristisch ausgerichtet sind. Aber wie sollten Gäste von der Burg Altena hinunter in die Altstadt kommen? Im Entwicklungs- und Handlungskonzept stand, dass die Burg an die Lenne und die Innenstadt angebunden werden solle – aber dort stand nicht, wie dies geschehen könne. Da half uns eine ganz besondere Projektidee: Nachdem in Gesprächen mit Fachleuten alle erdenklichen Möglichkeiten aufgrund logistischer Herausforderungen scheiterten, schien nur eine Ausnahme möglich: ein außen am Burgberg anzubringender Aufzug. Beim gemeinsamen Brainstorming innerhalb der Verwaltung kam eine weitere Idee hinzu: Man wusste, dass am Fuß des Burgbergs, dort wo der Aufzug ankommen soll, ein alter Luftschuttkeller ist. Die Idee, eines innenliegenden Aufzugs war entstanden. Eine Idee, die auch schon andernorts (Königstein, Rolands Eck, Obersalzberg, Graz ...) realisiert wurde. Altena hat das Glück, im Rahmen des Strukturwettbewerbs „Regionale“ in Nordrhein-Westfalen als Region gefördert zu werden und konnte sich mit dem Burgaufzug als Leitprojekt qualifizieren. Zitat der Ministerpräsidentin von Nordrhein-Westfalen: „Eines der spannendsten Projekte der Regionale 2013“, denn der Aufzug soll auch noch bespielt werden. Edutainment lautet das Stichwort: Den Besuchern sollen Eindrücke vermittelt werden, die früher so gewesen sein könnten. Sie alle sind herzlich eingeladen, sich den Burgaufzug anzusehen! Ab Frühjahr 2014 startet der Betrieb und wir erwarten eine erhebliche Steigerung der Gästezahlen.

ExWoSt „Jugend belebt Leerstand“

Das ExWoSt-Modellvorhaben „Jugend belebt Leerstand“ in Altena vertiefen wir heute Nachmittag – deshalb verweise ich an dieser Stelle darauf, aber einige Vorher- Nachher Bilder geben Ihnen schon einen ersten Eindruck, was die Jugendlichen dort geschaffen haben.



Leerstehendes Ladenlokal wird durch eine Schülerfirma zum ObSt-Büro umgenutzt.

Politik für alle Generationen auf der Basis bürgerschaftlichen Engagements

Stadtentwicklung ist für uns nicht nur Bauen und die gemeinsame Diskussion, wohin die Steine gebaut werden sollen. Stadtentwicklung ist auch Strukturveränderung. Wir haben deshalb mit der Bertelsmann-Stiftung und parallel zum integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept als eine von sechs Kommunen bundesweit im Rahmen des Programms „Neues Altern in der Stadt“ eine Altenplanung kooperativ mit allen Beteiligten entwickelt. Dabei konnte das Stellwerk – eine bürgerschaftlich betriebene Kontaktstelle zur Vermittlung und Koordination von bürgerschaftlichem Engagement – als eine der ersten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Stadt sichert die Schnittstelle in die Stadtverwaltung hinein – ansonsten wird das Projekt eigenverantwortlich von Bürgern betrieben. Stellwerk erreicht ca. zwischen 700 und 1.000 Menschen, die nicht in Vereinen, Verbänden, Kirchen organisiert sind, die aber im Alter oder parallel zum Beruf bereit sind, zeitweise für und in der Stadt aktiv zu werden. Dabei ist die Fächerung der Aktivitäten breit angelegt und kommt den Generationen übergreifenden Miteinander hohe Bedeutung zu. U.a. werden durch die Vermittlung von Stellwerk junge Familien mit Hilfe der Unterstützung älterer Menschen entlasten oder erklären junge Menschen Älteren neue Techniken wie

Handys und Smartphones. Die Ergebnisse sind erstaunlich und erfreulich!

Im Rahmen des Programms „Modellvorhaben zum altersgerechten Umbau von Wohngebäuden, Wohnquartieren sowie der kommunalen und sozialen Infrastruktur“ des Bundesministeriums für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung haben wurde das Vorhaben „Soziales Miteinander der Generationen – Eine Nachbarschaft wird aktiv“ umgesetzt: Zwei von mehreren Projekten, die dabei umgesetzt wurden möchte ich Ihnen kurz skizzieren.

Dorfladen Dahle

In der Nachbarschaft Dahle wurde – trotz guter Versorgungslage- von den Bewohnern ein „Dorfladen wie früher“ gewünscht, verbunden mit dem Wunsch, neben dem Einkauf hier auch einen Treffpunkt und Kommunikationsort zu erhalten. Solche Läden tragen sich heute nicht mehr, niemand will dort einkaufen. Die einzige Möglichkeit zur Umsetzung dieses Wunsches liegt darin, dass die Dorfbewohner ihren Laden selber betreiben. In Dahle fanden sich unterschiedliche Menschen zusammen, um einen solchen Dorfladen aufzubauen. Dafür gründeten sie im April 2011 eine Genossenschaft und begannen das erforderliche Startkapital (30.000 Euro) zu sammeln. Im Oktober 2011 waren bereits 45.000 Euro eingeworben, aktuell beträgt das Eigenkapital ca. 65.000 Euro. Damit verfügt die Genossenschaft über eine ausreichende Rücklage auch für die schwierigen ersten zwei Jahre. Im Oktober 2011 wurde mitten im Ort

der Barriere frei zugängliche Dorfladen eröffnet und bietet in Ergänzung zu den vorhandenen Discountern Frischfleisch, Käse, Wurst, Gemüse und regionale Produkte an. Neben dem Einkauf geht es hier um das Wahrgenommen, das mit Namen angesprochen werden, um die Möglichkeit, sich auszutauschen und ein „Pröleken“ zu halten. Das Vorhaben ist erfolgreich – wenn auch nicht ohne Probleme.

Generationentreff Knerling

Ein anderes Beispiel ist die Geschichte einer leer stehenden Schule in einem Arbeiterviertel mit ca. 800 Bewohnern. Dass die aus 1900 stammende Schule leer stand, bekümmerte die dort überwiegend schon lange lebenden Menschen sehr und es gab Überlegungen, die Schule für die Nachbarschaft Knerling zu nutzen. Angestrebt war ein Ort der Begegnung, der in der Nachbarschaft fehlte. Die Stadt konnte dafür keine Ressourcen zur Verfügung stellen, aber die Bewohner ließen sich nicht entmutigen. Es fanden Erhebungen statt und viele Gespräche wurden geführt. Im Ergebnis entstand 2010 in dem Gebäude ein Treffpunkt für Jung und Alt: Auf Initiative und von den Nutzern umgesetzt entstanden ein Jugendraum, ein Raum mit einer Modelleisenbahn, einer mit einer Autorennbahn und insbesondere für die älteren Menschen gibt es einen selbstgestalteten Raum mit Küche als Ort der Begegnung und des Austausches. Der Stadt kostete das Projekte keinen Cent: weder für die Einrichtung noch für den laufenden Betrieb. Für die anfallenden Kosten werden Stiftungen und andere Unterstützungen eingeworben. Eigenständig richteten die Aktiven 2012 eine Knerling-Woche mit einem vielfältigen und gut besuchten Programm aus.

Das ObSt-Büro

Das jüngste Beispiel ist das ObSt-Büro: Der Verein für bürgerschaftliches Engagement e.V. – in dem neben dem Bürgermeister, dem Schulleiter, Ratsvertreterinnen und -vertretern auch andere Altenaer Bürger Mitglied sind – erwarb ein aus Altersgründen aufgegebenes Gebäude mit leerstehendem Ladenlokal in der Innenstadt und baut es nach und nach in Eigenleistung um. Im unteren Bereich siedelte sich eine Jugendfirma mit Unterstützung des ExWoSt-Vorhabens „Jugend belebt Leerstand“ an. Diese Initiative wird in einer der Arbeitsgruppen nach der Mittagspause vorgestellt.

Das all diese Aktivitäten und Großprojekte bei uns auch einer Begleitung bedurften, will ich nicht verhehlen. Wir



Blick in den Dorfladen in Dahle



Blick in den Stollen während der Baustelle

haben in einer Zeit, in der Stuttgart 21 hochkochte, erlebt, dass Menschen sich gegen das Projekt des Burgaufzugs wehrten – was ich keinem Bürger verdenken kann. Wenn eine weltweit neue Idee wie der Edutainmentaufzug umgesetzt werden soll, ist das sicherlich für manche Bürger anstrengend und vermittlungsbedürftig. Wir haben diesen Bedarf frühzeitig erkannt und bei Projektbeginn Bürger in Workshops eingeladen, um in einem Ideen-Mining-Wettbewerb mit ca. 60 Bürgern – im Rückblick auch „Botschafter des Projektes“ – gemeinsam zu arbeiten. Diese Menschen haben sich an zwei Wochenenden viele Gedanken darüber gemacht, was bei der weiteren Planung und Umsetzung zu berücksichtigen ist. Als dann die Gegner des Projektes zu einem Bürgerbegehren aufriefen, blieb die Stadt relativ ruhig und begegnete dem Anliegen durch Offenheit, Mitnahme und Transparenz. Es wurden Führungen mit Erläuterungen in den Stollen des Burgaufzugs organisiert. Auf diesem Weg wurden 5.000 Bürger aus der Stadt und der Umgebung erreicht – eine Knochenarbeit für unseren Stadtplaner und die weiteren Beteiligten, die diese Begehungen persönlich durchführten. Aber es war ein guter Invest, denn diejenigen, die das Projekt kennengelernt hatten, haben gegengehalten gegen die Befürworter des Bürgerbegehrens – ihnen war die Bedeutung des Burgaufzugs für die Stadtentwicklung sehr deutlich geworden. Das Bürgerbegehren scheiterte kläglich – aber es war eine sehr anstrengende und wenig harmonische Zeit. Heute sehen Sie das Bild mit dem Blick in die Baustelle des Stollens, die in der Bevölkerung gut angenommen wird. Das Beispiel unserer im November 2011 eingeweihten Leneterrassen unter Beteiligung von völlig unerwarteten 4.500 Menschen zeigt, dass Bürger, wenn sie mitgenommen werden, sich für eine Sache engagieren. Organisatorisch hat uns die Einweihung mit so vielen Menschen völlig überfordert, das haben wir aber auch offen kommuniziert, denn wer stellt sich vorab vor, dass im November zu einer open air-Veranstaltung so viele Menschen kommen?

Ein ähnliches Erlebnis hatten wir auch jüngst an einem Sonntag, als wir den Stollen zum Burgaufzug öffneten: 1.000 Menschen nutzten das Angebot. Diese Besichtigung der offenen Baustelle bieten wir wieder zum Mittelalterfest an – das heißt natürlich auch Besichtigung nach Besichtigung nach Besichtigung ... und die Menschen immer wieder für das Projekt begeistern. Aber es geht und ich hoffe, dass das Projekt nach seiner Realisierung genauso erfolgreich ist wie in der Bewerbungsphase.

Fazit

Insgesamt als Fazit bleibt für mich zu sagen: Wir Kommunen können mit Bürgern, wir sind Bürger, wir kommen aus einer Tradition die so alt ist, wie nicht alle Menschen hier zusammengerechnet. Wir haben es verlernt, die Bürger stark einzubeziehen, zu fördern und zu fordern – wir müssen das wieder mehr tun!

Wir müssen unsere sektorale Sichtweise zugunsten einer ganzheitlichen Betrachtung hintenanstellen, zumal es in der Bevölkerung durchaus kompetente Menschen gibt, die uns partiell helfen können, wenn man sie an den richtigen Stellen einbindet. Dass wir diese Einbindung fördern müssen, steht für mich außer Frage – wahrscheinlich auch für die meisten der Anwesenden, denn ansonsten hätten Sie sich diesem Thema nicht gewidmet! Ich hoffe, dass wir alle gemeinsam es schaffen, diese Welt noch etwas schöner zu gestalten – begleitet von Ministerien, die bürgerschaftlich denken. Uns allen heute noch viel neuen Input für diesen Weg.

Ich danke Ihnen!



Podiumsgespräch: Was macht eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern aus?

Podiumsgespräch:

Was macht eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern aus?

Der Bundeskongress in Fürth machte auf die Bedeutung bürgerlicher Stadtentwicklung und Aspekte der Kooperation mit lokalen Akteuren aufmerksam. An einem Podiumsgespräch nahmen daher Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Akteursgruppen teil, die im Rahmen verschiedener Modellvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) einen wichtigen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten. Die Bandbreite reichte vom aktiven Stifter über Quartiersgremien, privaten Eigentümern und Einzelhändlern bis hin zur Projektentwicklerin aus dem kreativen Milieu. Sie alle standen dem Moderatorenteam Heike Wohltmann und Martin Karsten Rede und Antwort zu ihren Motiven und Erfahrungen. Herr Krauß, Baureferent der Stadt Fürth kommentierte diese Erfahrungsberichte aus kommunaler Sicht.

Prof. Dr. Michael Wolffsohn vertrat die Perspektive des Stifters. Im Rahmen von Restitutionsansprüchen hat er in den 1990er Jahren die Gebäude der in den 1920er Jahren erbauten Gartenstadt Atlantic im Berliner Ortsteil Gesundbrunnen geerbt. Diese Denkmal geschützte Siedlung befand sich seinerzeit in einem vernachlässigten Bauzustand. Herr Wolffsohn entschied sich, die 49 Gebäude mit 550 Wohnungen in eine AG zu überführen und zu sanieren.



Wenn Sie für soziale Stadtteilprojekte Geld von Unternehmen bekommen wollen, müssen Sie medial begleitet den Leuten auf den Wecker gehen und vermitteln, dass Sie nicht für sich schnorren, sondern für ein gutes Projekt.

Prof. Dr. Michael Wolffsohn,
Lichtburg-Stiftung, Berlin

Menschenwürdiges Wohnen war das Leitbild der Sanierung und dazu gehört nach seiner Einschätzung nicht nur eine gute Wohnung, sondern auch das Wohlfühlen der Bewohner in ihrem Quartier. Zum Wohlfühlen wiederum gehören ebenso ein Wir-Gefühl im Kiez, Musik und Bildende Kunst sowie insgesamt gute Bildungschancen. Zu diesen haben allerdings viele Bewohner des Quartiers nur beschränkt

Zugang. Seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst setzte Herr Wolffsohn die erste Dividende von 170.000 Euro aus der AG als Grundstock für eine Stiftung ein.

Diese „Lichtburg-Stiftung“ hat sich zur Aufgabe gemacht, im sozial benachteiligten Quartier Gesundbrunnen ein qualitativ hochwertiges künstlerisches, musikalisches und naturwissenschaftliches Angebot für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Die Angebote heißen Lernwerkstatt Museum, Lernwerkstatt Klingendes Museum, Lernwerkstatt Zauberhafte Physik, Junge Lichtburg und Lichtburgforum. Die Lichtburg-Stiftung versteht sich als gemeinnützige Organisation zur Aktivierung finanzieller Mittel, um den Betrieb der Bildungsangebote für Kinder eines benachteiligten Quartiers zu sichern. Der jährliche Finanzbedarf liegt derzeit bei ca. 200.000 Euro. Dieses Finanzvolumen wird in der Hauptsache durch den persönlichen Einsatz des Stifters und seiner Frau sowie des Projektkoordinators eingeworben. Die Erfahrungen aus dieser Tätigkeit sind: Von Unternehmen erhält man Spenden, wenn man den Verantwortlichen mit der Spendenwerbung „auf den Wecker“ geht, die Projekte von medialer Multiplikation begleitet werden und sichtbar sind. Wichtig für das Einwerben von Spenden sind Kontakte und Netzwerke in Unternehmenskreisen, eine gewisse Prominenz und Chuzpe. Letzteres meint eine zielgerichtete Mischung aus intelligenter Unverschämtheit, charmanter Penetranz und unwidderstehlicher Dreistigkeit des Einwerbers. Im Berliner Ortsteil Gesundbrunnen, direkt angrenzend an den Wedding finden sich keine Unternehmen, die das Vorhaben unterstützen. Daher werden u. a. externe und überregional tätige Großunternehmen gezielt angesprochen. Die Lichtburg-Stiftung schafft innovative Bildungsangebote und versucht diese dann, wenn sie erfolgreich sind, in eine etablierte Organisation (z. B. Kommune) zu überführen. Mit einem solchen Konzept können Stiftungen wichtige Beiträge für die soziale Stadtteilentwicklung leisten.

Dr. Holger Neumann ist Landesvorsitzender von „Haus und Grund Sachsen-Anhalt e. V.“ sowie des Stadtverbandes von „Haus und Grund“ in Magdeburg. In diesen Funktionen und als Eigentümer einer Altimmoblie in Magdeburg vertrat er die Perspektive der privaten Eigentümer auf dem Podium. Herr Neumann führte aus, dass – historisch gesehen – private Eigentümer immer die Städte gestaltet haben. Erst mit dem Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hätten sich die Kommunen die Gestaltungskraft der Stadtentwick-

lung angeeignet. In der Folge wäre eine Arbeitsteilung entstanden: Eigentümer kümmerten sich um ihr Haus, Kommunen um die Stadtentwicklung. In jüngerer Zeit ändere sich allerdings etwas an dieser



Früher haben wir uns als Eigentümerschutz-Gemeinschaft „Haus & Grund“ in Fragen der Stadtentwicklung nur verbal eingebracht, heute gestalten wir in Modellvorhaben mit.

Dr. Holger Neumann,
Haus & Grund Magdeburg e.V.

Arbeitsteilung: den Kommunen gehe das Geld aus und damit einher wird auch ihre Steuerungskraft in der Stadtentwicklung geringer. Und auch die Nachfrageschwäche an vielen Standorten lässt die Bedeutung der Quartiersperspektive für die Wertentwicklung von Gebäuden steigen. Damit nimmt von Seiten der Kommunen und der Eigentümer die Notwendigkeit von Kooperation zu. Gerade die Leerstandsproblematik zwingt zur Zusammenarbeit. Die traditionelle Rolle von „Haus und Grund“, ihre Mitglieder insbesondere im Hinblick auf juristische Fragestellungen zu beraten, stößt an ihre Grenzen. Eine Ausweitung der Dienstleistung auf Fragen der Stadtentwicklung wird nötig. Folgende Aspekte sind dabei laut Herrn Neumann zu berücksichtigen:

- Es ist auch für „Haus und Grund“ eine große Aufgabe, Eigentümern zu erläutern, dass Nachbarschaft und Quartier eine zunehmende Bedeutung für die Wertentwicklung ihrer Gebäude besitzt.
- Nachdem in Ostdeutschland lange Zeit der Fokus der Kooperation auf großen Wohnungsunternehmen lag, nehmen Kommunen mittlerweile auch die Zusammenarbeit mit privaten Eigentümern stärker in den Blick. In Westdeutschland, insbesondere auch im nördlichen Ruhrgebiet, ist dies schon früher der Fall gewesen.
- Wenn Eigentümer nicht am Ort wohnen, ist dies nicht gleichzusetzen mit problematischen Verhältnissen: Denn es ist nicht entscheidend, wo ein Eigentümer wohnt, sondern wie er sich um seine Immobilie kümmert.
- Zusammenschlüsse von Eigentümern auf Quartiers-ebene könnten helfen, sind aber schwierig zu initiieren.

Mathias Baudenbacher, Sprecher des Magistralenrats der Georg-Schumann-Straße in Leipzig, erläuterte die Gründe für seine Mitarbeit in diesem Quartiersgremium. Nachdem er mit seiner Familie eine Immobilie an der Magistrale erworben hatte, wurde er auf das Informationszentrum aufmerksam, in dem das Magistralenmanagement arbeitet. Er kam ins Gespräch und ließ sich in Aktivitäten einbinden. Später wurde er vom Management angesprochen, ob er sich vorstellen könne, im neunköpfigen Magistralenrat ehrenamtlich mitzuwirken und damit als Botschafter der Bürger zu fungieren. So sieht er auch heute die Rolle des Gremiums: Es bildet die Brücke von der Verwaltung zu den Bürgern, nimmt Einfluss auf den Aufwertungsprozess, dient aber auch als Vermittler. Diese Vermittlungsfunktion ist in besonderer Weise gefragt gewesen, als 2012 die Rückführung der Straßen von vier auf zwei Fahrbahnen mit Radfahrstreifen als Sofortmaßnahme durch Abmarkierungen erfolgte. Die Maßnahme war in der Öffentlichkeit umstritten und der Magistralenrat nahm seine Rolle ernst, diesen Diskussionsprozess mit zu gestalten. Eine weitere wichtige Aufgabe des Rates liegt in der Mittelverwaltung des Verfügungsfonds, der die Förderung kleinerer Projekte ermöglicht. Zwischen Kommune, beauftragtem Magistra-



Der Magistralenrat versteht sich als Botschafter der Bürger und Partner des Magistralenmanagements.

Mathias Baudenbacher,
Magistralenrat Leipzig

lenmanagement und dem Magistralenrat verläuft nach Einschätzung von Herrn Baudenbacher die abgestimmte Arbeitsteilung durchaus erfolgreich. Als Belastungsprobe der Zusammenarbeit nimmt er aber die kürzlich von der Verwaltung getroffene Entscheidung wahr, die personelle Zusammensetzung des Magistralenmanagements zu verändern. Hier hätte sich Herr Baudenbacher eine stärkere Einbeziehung und Kommunikation mit der Verwaltung gewünscht.



Die Podiumsteilnehmer im Gespräch mit den Moderatoren

Jan Schultheiß, Eisenbahnstraßenkoordinator in Eberswalde, erläuterte die Sichtweise von Einzelhändlern auf städtebauliche Aufwertungsprozesse. Beauftragt von einem Zusammenschluss von Wirtschaftstreibenden – dem Wirt-



Bei der Belegung von Hauptverkehrsstraßen gilt es die Kräfte zu bündeln: Einzelhändler, Dienstleister und Bewohner sollten sich gemeinsam organisieren.

Jan Schultheiß,
Büro die raumplaner, Eisenbahnstraßenkoordinator in Eberswalde

schafts-Interessen-Ring Eberwalde e.V. – verfügt er über einen guten Einblick in die Motivation der Einzelhändler. Nach Einschätzung von Herrn Schultheiß sind die Motive zur Mitwirkung sehr unterschiedlich: Langjährige und persönliche Bindungen an einen Standort spielen eine wichtige Rolle, ebenso wie ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Bedeutung von Standortmarketing für den Verkaufserfolg des eigenen Betriebs. Manchmal sind es aber auch gerade die neu hinzugezogenen Händler, die die Vorzüge des Standortes erkennen und aktiv vorantreiben möchten. Eine wichtige Rahmenbedingung für die aktive Mitarbeit bei der Aufwertung der Straße sind freie Ressourcen: Einzelhändler mit mehreren Angestellten verfügen dabei über günstigere Voraussetzungen als solche, die ständig persönlich in ihrem Geschäft präsent sein müssen. Herr Schultheiß ist von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses von Gewerbetreibenden an einem Standort überzeugt, wobei er die Organisationsform als informelle Gemeinschaft, Verein oder Genossenschaft für eine untergeordnete Fragestellung hält: Wichtig ist die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Akteure, weniger die Rechts-

form. Allerdings könne eine formelle Organisationsform wie ein Verein die Handlungsfähigkeit erleichtern. Gerade an „kleineren“ Standorten müssen die Kräfte gebündelt werden: Hier sollten die Einzelhändler und interessierte Anwohner eine gemeinsame Plattform bilden und unter Umständen ihre unterschiedlichen Interessen in Arbeitsgruppen differenzieren, statt zwei unterschiedliche Kooperationen zu gründen. Wichtig ist aus Sicht des Eisenbahnstraßenkoordinators auch die gezielte Koordination bei räumlich oder inhaltlich verwandten Initiativen. So treten beispielsweise in Eberswalde das City-Management, ein Stadtmarketing und die Eisenbahnstraßenkoordination gelegentlich als „Forum Innenstadt“ nach außen auf und vermitteln ihre jeweiligen Aktivitäten aufeinander abgestimmt.

Uta Linde, Erlebnispädagogin aus Magdeburg, ist zusammen mit drei weiteren Akteuren Teil der Interessengemeinschaft Werk 4, die im altindustriell geprägten Stadtteil Buckau das über 10.000 m² große Gelände einer ehemaligen Dampfbierbrauerei erworben hat. Ziel ist die Wiederbelebung der Industriebrache u. a. durch einen Künstler- und Gewerbehof. Werk 4 ist selber Teil einer Kreativszene, die Buckau als anregenden Standort für künstlerisch-krea-



Unsere Vision ist: Unser Eigensinn von Werk 4 und der Eigensinn der Künstler ergibt ein gemeinsames Drittes. Nur mit Vielen können wir diese große Industriebrache wiederbeleben.

Uta Linde,
Werk 4, Magdeburg

tive Aktivitäten in den Blick genommen hat. Frau Linde plant als leidenschaftliche Klettererin den Bau einer



Die meisten Teilnehmenden kamen aus dem Bereich der Kommunen und ihren Dienstleistern

anspruchsvollen Boulder-Halle auf dem Gelände. Mit 7.000 m² Gebäude- und 3.000 m² Freifläche ist das Gelände groß genug als Standort für viele unterschiedliche kreative, sich gegenseitig befruchtende Nutzungen. Frau Linde macht die Erfahrung, dass es zahlreiche Künstler und Handwerker gibt, die Flächen zwischen 70 und 100 m² suchen: zum eigenen Schaffen, für Ausstellungen und als Lager. Anziehend finden Akteure aus dem Kreativmilieu die Mischung von Nutzungen und die Möglichkeit der Begegnung mit anderen Akteuren aus der Szene. Deshalb ist es für die Belebung des Geländes wichtig, Begegnungen zwischen den Nutzern zu schaffen sowie Raum für Diskussionen und

Gestaltung zu bieten. Dies gelingt nach Frau Linde nur, wenn genügend Freiraum verbleibt, der nicht durch zu enge Vertragslösungen eingeschränkt werden darf. Wenn Raum für genügend Begegnung vorhanden ist, sei Unverbindlichkeit der Akteure kein Problem. Derartige Entwicklungen wie für den Künstler- und Gewerbehof sind prinzipiell übertragbar. Wichtig ist dabei jedoch die Vision. Diese sucht sich dann ihren Raum. Auf die Frage, ob eine Kommune diesen Prozess unterstützen kann antwortet Frau Linde deutlich mit „Ja“ – durch Freiraum zum Gestalten.



Abfrag zur Bewertung bürgernaher Stadtentwicklung

Trotz sommerlicher Hitze waren die Teilnehmenden konzentriert beim Thema



Joachim Krauß, Baureferent der Stadt Fürth mit langjährigen Erfahrungen in der Kooperation mit Privaten in der Stadtentwicklung, kommentierte einzelne Aspekte der Diskussion:

- Grundsätzlich wünschenswert sind natürlich solche umfassenden privaten Initiativen wie sie Herr Prof. Dr. Wolffsohn vorgestellt hat. Diese Ansätze seien aber sehr selten, und der Kommune käme nur die Rolle zu, Hindernisse aus dem Weg zu räumen.



Private Akteure in Stadtentwicklungsprozesse zu integrieren ist mit hohem Koordinationsaufwand verbunden. Für diese notwendige Aufgabe brauchen die Kommunen Unterstützung von Land und Bund.

Joachim Krauß,
Stadt Fürth

- Grundsätzlich sähen sich die Kommunen in dem Dilemma, dass die Verwaltungsressourcen geringer werden, zugleich aber die Koordinierungsbedarfe für Aktivitäten steigen. Die Kommunen bräuchten dringend Unterstützung durch Bund und Länder für derartige Aufgaben.

- Viel häufiger sähe sich die Kommune in der Aufgabe der Koordinatorin oder Initiatorin von privaten Initiativen. Diese Aufgabe erläuterte er an zwei Beispielen: Beim Projekt „Gesund und fit in Fürth“ bedient sich die Stadt Dienstleistern, die in ihrem Auftrag Netzwerke der Gesundheitsförderung in Quartieren gründen und Maßnahmen umsetzen. Diese Dienstleister benötigen Freiraum, ihre Legitimation erfolgt über regelmäßige Berichterstattung in Gremien. Bei der Unterstützung der Kooperation von Einzelhändlern ist in Fürth ein anderer Weg beschritten worden: Es wurde eine hauptamtliche Stelle in der Verwaltung eingerichtet. Die Beispiele zeigen, dass für jede Aufgabe spezifische Organisationsformen gefunden werden müssen.



Arbeitsgruppen: Perspektiven erfolgreicher Kooperation vor Ort

Arbeitsgruppen zu stadtentwicklungspolitischen Handlungsfeldern

Arbeitsgruppen: Perspektiven erfolgreicher Kooperation vor Ort

Damit die Erfahrungen der Modellvorhaben auch konkrete Anregungen für die Stadterneuerungspraxis bieten, wurden in Arbeitsgruppen verschiedene stadtentwicklungspolitische Handlungsfelder behandelt und durch praxisnahe Erfahrungen unterlegt. Ziel der Arbeitsgruppen war es, Aufmerksamkeit auf die jeweiligen Handlungsfelder zu lenken und modellhafte Ansätze der bürgernahen Stadtentwicklung durch Kooperation vorzustellen und weitere Anregungen für bürgernahe Stadtentwicklung aufzunehmen.

Folgende drei Arbeitsgruppenthemen wurden angeboten:

- Arbeitsgruppe 1: Integrierte Strategien für Hauptverkehrsstraßen
- Arbeitsgruppe 2: Gesundheits- und Kulturförderung im Quartier
- Arbeitsgruppe 3: Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung

Bei der Darstellung und Diskussion der jeweiligen Modellvorhaben standen folgende Fragen im Mittelpunkt:

- Wer kooperiert mit wem in welcher Form?
- Welche Erfahrungen liegen bei der Zusammenarbeit mit Bürgern vor?
- Wie funktioniert die Kooperation mit lokalen Einrichtungen?
- Welche Empfehlungen für Bund, Länder und Kommunen lassen sich aus der bisherigen Praxis ableiten?



Ergebnisdokumentation der Arbeitsgruppe 3



Integrierte Strategien für Hauptverkehrsstraßen

52/228

Integrierte Strategien für Hauptverkehrsstraßen

Hauptverkehrsstraßen sind als Handlungsfeld der Stadtentwicklung offensichtlich derzeit noch ein Zukunftsthema. Diesen Eindruck vermittelte der im Vergleich zu den anderen angebotenen Arbeitsgruppen kleine Teilnehmerkreis, aber auch der Verlauf der Diskussion. Insofern leisten die vorgestellten Modellvorhaben in Eberswalde (Brandenburg), Leipzig (Sachsen) und Saarbrücken (Saarland) wichtige Pionierarbeit.

Integrierte Strategien für die Eisenbahnstraße in Eberswalde

Frau Leuschner, Leiterin des Stadtplanungsamtes in der Stadt Eberswalde, erläuterte das Vorhaben zur Aufwertung der Eisenbahnstraße: Die Straße stellt eine wichtige Verbindungsachse zwischen Bahnhof und Innenstadt dar. Trotz des bestehenden Sanierungsbedarfs eines Teils des Gebäudebestands, insbesondere einzelner Stadtbild prägender Gebäude und trotz der hohen Verkehrsbelastung, ist die Eisenbahnstraße nach wie vor ein wichtiger Wohn- und Einkaufsstandort. Ein Beleg für die Bedeutung sind die ca. 150 Unternehmen und Einrichtungen des Einzelhandels, von Dienstleistung, Handwerk, Gewerbe, Gastronomie und Gemeinbedarf. Die Bedeutung des Standorts hat aber in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen, wovon auch der ca. 20 % ige Wohnungsleerstand zeugt. Neben der Umgestaltung des Straßenraums, dessen vierter und letzter Bauabschnitt im Frühjahr 2013 gestartet wurde, konnten bis heute zahlreiche investive Maßnahmen an Gebäuden und im öffentlichen Raum mit Mitteln der Städtebauförderung und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) umgesetzt werden. Als wichtige

Kooperationsaspekte sind hervorzuheben:

- Mit finanzieller Unterstützung aus der Bundesinitiative „Kooperation konkret“ wurde 2012 unter Beteiligung von Wirtschaftstreibenden, Eigentümern und Anwohnern ein integriertes Handlungskonzept „Eisenbahnstraße – gemeinsam für mehr Lebensqualität“ erarbeitet. Diese Erarbeitung hat die Identifikation mit dem Standort gestärkt und Schwerpunkte herausgearbeitet. In einem Werkstattgespräch wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Priorisierung der Maßnahmen aus dem integrierten Handlungskonzept vorgenommen.
- Als Koordinator für die Akteure und für die Steuerung der Umsetzung des integrierten Handlungskonzepts fungiert in einem eigens dafür geschaffenen Projektbüro in einem leer stehenden Ladenlokal eine „Eisenbahnstraßenkoordination“, die von dem bereits im Quartier tätigen Wirtschafts-Interessen-Ring Eberswalde (WIR) e.V. geführt wird. Damit soll eine neue Qualität bei der Kooperation zwischen Verwaltung und privaten Akteuren erreicht werden.
- Ein Aktionsfonds, der mit geringem administrativem Aufwand kleine Projekte fördert, dient ebenfalls der Initiierung privater Initiativen vor Ort.

Integrierte Strategien für die Georg-Schumann-Straße in Leipzig

Frau Lertz vom Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung der Stadt Leipzig berichtete über Aktivitäten entlang der Magistrale Georg-Schumann-Straße. Diese Aktivitäten basieren auf dem „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2020“, das die Aufwertung von Ma-

Eisenbahnstraße – gemeinsam zu mehr Lebensqualität

Stadt / Bundesland:	Eberswalde (41.500 EW) / Brandenburg
Projekträger:	Stadt Eberswalde
Kooperationspartner:	Wirtschafts-Interessen-Ring Eberswalde (WIR) e.V. / Ernst Basler + Partner GmbH
Weitere Infos / Kontakt:	www.eisenbahnstrasse-eberswalde.de Stadt Eberswalde, Baudezernentin Anne Fellner, E-Mail: a.fellner@eberswalde.de



Eisenbahnstraße in Eberswalde

gistralen als besonderen Handlungsschwerpunkt ausweist. Als Herausforderungen sind die Wohnungs- und Ladenleerstände, punktuell vom Verfall bedrohte, ruinenhaft anmutende Gebäude und erhebliche Qualitätsdefizite im öffentlichen Raum zu nennen. Der Straßenraum ist nach wie vor stark verkehrsdominiert mit erheblichen Konflikten und Gefahren und bedarf einer grundlegenden Neugestaltung. Als Entwicklungsziel wird die Wiederbelebung zu einer urbanen Wohn- und Geschäftsstraße angestrebt, strategieleitend ist die Konzentration der Aktivitäten auf wichtige Areale im Sinne einer „Perlenschnur“. Die Maßnahme, die bislang die höchste öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hat, war die Abmarkierung von Radwegen und Parktaschen - mit Reduzierung der Fahrstreifen von vier auf zwei - als Sofortmaßnahme im Sommer 2012. Für drei große öffentliche Plätze sind Umgestaltungen in der Planung. Erste Erfolge zeichnen sich bei der Beseitigung von Leerstand v. a. in den Ladenzonen ab.

Als wichtige Kooperationsaspekte sind hervorzuheben:

- 2011 startete ein so genanntes „Magistralenmanagement“, das Management-, Organisations- und Beratungsaufgaben im Prozess übernimmt, lokale Akteure aktiviert und Förderprogramme koordiniert. Öffentlichkeitsarbeit und Koordination eines Verfügungsfonds sind weitere Aufgaben eines Teams, das an Werktagen ganztägig in einem Infozentrum ansprechbar ist.
- Ein neunköpfiger Magistralenrat bündelt die Interessen der Bürgerschaft und Anlieger im Aufwertungsprozess. Er begleitet die Strategieentwicklung und den Umsetzungsprozess und entscheidet über die durch den Verfügungsfonds unterstützten Projekte. Ein Teamwechsel im Magistralenmanagement im Frühjahr 2013 hat zu

Reibungsverlusten bei der Zusammenarbeit mit dem Magistralenrat geführt.

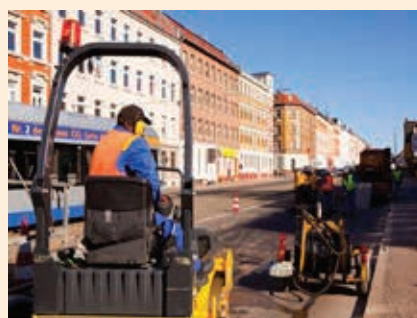
- Zur Unterstützung der Gemeinwesenarbeit wurde mit finanzieller Hilfe durch die Arbeitsmarktförderung ein Stadtteilservice eingerichtet. Im Stadtteilservice stehen vier Arbeitskräfte zur Verfügung, die Dienstleistungen im Rahmen gemeinnütziger Aufgaben übernehmen (z. B. Unterstützung bei Festen, kleinere Reparaturen im öffentlichen Raum oder in Gebäuden gemeinnütziger Vereine etc.).

Integrierte Strategien für die Mainzer Straße in Saarbrücken

Monika Kunz, Leiterin des Stadtplanungsamtes der Stadt Saarbrücken berichtete, dass die Verkehrsbelastung der Mainzer Straße von 6.000-10.000 KFZ/Tag zu „Nebenwirkungen“ (Lärm- und Feinstaubbelastung, mangelnde Verkehrssicherheit) mit negativen Auswirkungen führt: erhebliche Defizite im öffentlichen Raum, instabile Geschäftslagen mit hoher Fluktuation, Leerstände sowie unattraktive Wohnstandorte. Sanierungsstau und Verfall der angrenzenden Gebäude sind weitere Folgen. Baulich weist die Mainzer Straße auf einer Länge von knapp zwei Kilometer alle charakteristischen Zustände von gründerzeitlicher Homogenität bis zur Auflösung der städtischen Dichte und Überleitung in vorstädtische Strukturen, von fast verkehrsberuhigter Beschaulichkeit bis starker Dominanz großflächiger Verkehrsanlagen auf. Da das Quartier nicht innerhalb eines Städtebauförderungsgebietes liegt und kaum finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sind bauliche Maßnahmen nur in sehr geringem Umfang und eine Unterstützung der Eigentümer nur in Form von Beratung möglich. Das hohe

Georg-Schumann-Straße: geschäftig – spannend – sozial

Stadt / Bundesland:	Leipzig (523.000 EW) / Sachsen
Projektträger:	Stadt Leipzig
Kooperationspartner:	Magistralenrat, GRAS - Gruppe Architektur & Stadtplanung, Dresden
Weitere Infos / Kontakt:	www.schumann-magistrale.de Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Julia Lertz, E-Mail: julia.lertz@leipzig.de



Georg-Schumann-Straße in Leipzig

Städtebauliche Aktivierung der Mainzer Straße

Stadt / Bundesland:	Saarbrücken (179.000 EW) / Saarland
Projektträger:	Landeshauptstadt Saarbrücken
Kooperationspartner:	Interessengemeinschaft Quartier Mainzer Straße, einzelne Eigentümer und Anwohner
Weitere Infos / Kontakt:	www.saarbruecken.de/de/rathaus/stadtentwicklung/staedtebauliche_reaktivierung_der_mainzer_strasse Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt, Monika Kunz, E-Mail: monika.kunz@saarbruecken.de



Aktion in der Mainzer Straße in Saarbrücken

Engagement und Interesse vor Ort, z. B. durch eine Interessengemeinschaft (IG) Mainzer Straße, bieten der Stadtverwaltung Anknüpfungspunkte und eine Austauschplattform zur Kommunikation.

Wichtige Kooperationsaspekte sind:

- Auf Straßenfesten wurden mit Informationsständen und Kurzbefragungen die Interessen der Bewohnerschaft und der Anlieger erhoben. Die Abfrage von Defiziten und Darstellung auf Karten hat sich bei solchen Festen bewährt.
- In einer Bürgerwerkstatt wurden vier Handlungsschwerpunkte definiert und genauer untersucht. Im Mittelpunkt stand dabei u. a. die Sensibilisierung privater Eigentümer für baukulturelle Aspekte.
- Eine erste „sichtbare“ Maßnahme war wichtiger Bestandteil für das Kooperationsanliegen: Gemeinsam mit einer Hotelbetreiberin wurde eine bisher minderwertig genutzte Fläche als zusätzlicher gastronomischer Außenbereich gestaltet.

Die Diskussion zu den drei Modellvorhaben zu Hauptverkehrsstraßen legt folgende Rückschlüsse nahe:

- Eine Erschwernis im Hinblick auf Beteiligungs- und Kooperationsaspekte bei Hauptverkehrsstraßen stellt der Mangel an Identifikation dar. Lokale Identifikation entfaltet sich meist in Quartieren, aber nicht entlang von Straßen.
- Eine Aufwertung von Hauptverkehrsstraßen gelingt nur in Zusammenarbeit mit Anwohnern, Eigentümern und Wirtschaftstreibenden. Die Anbahnung von Kooperation erfordert Personalressourcen bei der Kommune oder bei Beauftragten. Erst die Verfügbarkeit von

Fördermitteln für Managementaufgaben für die Gebietskulisse Hauptverkehrsstraße bietet Chancen, die Kooperationspotenziale zu erschließen. Ein Vor-Ort-Büro wird als unverzichtbares Element der Aktivierung wahrgenommen.

- Ein wichtiges Nahziel einer Aufwertungsoffensive stellt die Initiierung einer Kooperation wichtiger Akteure entlang der Hauptverkehrsstraße dar. Die Organisationsform und die Zusammensetzung der Akteure ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Um die privaten Akteure in die Verantwortung zu nehmen, kann es sinnvoll sein – wie in Eberswalde – Fördermittel an den Kooperationspartner weiterzuleiten, damit der den Managementprozess übernimmt. Aber auch diese Form der Zusammenarbeit stellt keinen Garant dafür dar, dass sich die Initiative verstetigt. Grundsätzlich ist von Schwankungen des Engagements Privater im langjährigen Prozess auszugehen.
- Förderprogramme sind nicht auf lineare Strukturen von Hauptverkehrsstraßen ausgerichtet. Diese Rahmenbedingung wirkt sich hemmend auf Aufwertungsprozesse aus. Eine Forderung an Bund und Länder ist daher, Förderinitiativen unterschiedlicher Ressorts zu bündeln und in Form von Budgets für relevante Gebietskulissen auszureichen.



Gesundheits- und Kulturförderung im Quartier

Gesundheits- und Kulturförderung im Quartier

Die Themen Gesundheit und Kultur sind relativ junge Themen in der Stadtentwicklung. Für ihre Integration in Prozesse der Quartiersentwicklung liegen noch keine Routinen vor. Die vorgestellten Modellvorhaben belegen die hohe Bedeutung der Themen für ein – im ganzheitlichen Sinne verstandenes – gesundes Leben in der Stadt.

So vielfältig die Themen, so unterschiedlich sind auch die Projektträger der Modellvorhaben und die an der Umsetzung beteiligten Akteure. Auch die Vorgehensweisen unterscheiden sich. Dies ist in der Hauptsache der Tatsache geschuldet, dass die Projektkonzeption an den lokalen Gegebenheiten ausgerichtet werden muss!

Die rege Teilnahme an der Arbeitsgruppe zeigte, dass ein großes Interesse an den Themen „Gesundheit“ und „Kultur“ als Handlungsfelder der Stadtentwicklung besteht. Vorgestellt wurden das Modellvorhaben aus Fürth (Bayern) zum Thema Gesundheitsförderung, der Mikrokosmos Gartenstadt Atlantic in Berlin und die Entwicklung Magdeburg-Buckaus (Sachsen-Anhalt) zum Kunst- und Kulturstandort.

Gesund und fit im Stadtteil in Fürth

Frau Göttlein und Herr Meyer, die als Umsetzungspartner der Stadt Fürth im Modellvorhaben tätig sind, erläuterten das Zustandekommen der sozialraumorientierten Gesundheitsförderung im Soziale Stadt – Quartier der Stadt Fürth. Aufbauend auf diesen Strukturen und Erfahrungen werden in der Innenstadt und drei Schwerpunktstadtteilen mit einem hohen Anteil benachteiligter Bewohnergruppen Informations- und Beratungsangebote sowie investive gesundheitsfördernde Maßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgt in enger Kooperation und Abstimmung mit lokalen Einrichtungen und Akteuren. Bei den bauli-

chen Umsetzungsprojekten können größere Investitionsmaßnahmen (z. B. eine Beleuchtungsanlage auf einem zentral gelegenen Jedermann-Sportplatz) von kleineren Mikrofondprojekten (z. B. Schulgärten oder eine mobile Skateranlage) unterschieden werden. Besonders hoch ist die Nachfrage nach der Neuanlage oder Weiterentwicklung von Schulgärten. Eine Krankenkasse unterstützt die präventions- und gesundheitsfördernden Maßnahmen und leistet dadurch einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheiten von Gesundheitschancen. Wichtige Kooperationsaspekte des Modellvorhabens sind:

- Die Entwicklung und Planung der gesundheitsfördernden Aktivitäten erfolgt in intensiver Auseinandersetzung mit den lokalen Einrichtungen in den Schwerpunktstadtteilen, um Maßnahmen an den spezifischen Bedarfen ausrichten und die bestehenden Ansätze im Quartier dafür nutzen zu können.
- Damit die Zielgruppen durch ihnen vertraute Menschen an gesundheitsfördernde Aktivitäten herangeführt werden, nehmen die Akteure der Vor-Ort-Einrichtungen an Schulungen externer Experten zu den jeweiligen Fragestellungen teil und geben dann ihr Wissen an die Teilnehmenden vor Ort weiter.
- Der Aufbau und die Pflege funktionsfähiger Netzwerke zur Gesundheitsförderung auf Quartiersebene sind das A und O für das Gelingen der Prozesse. Dabei handelt es sich in der Regel um öffentlich-private Netzwerke. Eine hohe Bedeutung für gelingende Kooperationen haben direkte persönliche Kontakt („man kennt sich“).
- Zur Kommunikation der Kooperationen nach außen wird eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt, die auch anregend für weitere potenzielle Kooperationspartner wirkt.

Gesund und fit in der Stadt Fürth

Stadt / Bundesland:	Fürth (115.000 EW) / Bayern
Projektträger:	Stadt Fürth
Kooperationspartner:	Projektagentur Göttlein / Planungsgruppe Meyer-Schwab-Heckelsmüller
Weitere Infos / Kontakt:	Stadt Fürth, Baureferat, Stefan Kunz, E-Mail: stefan.kunz@fuerth.de



Pflanzaktion im Rahmen des Modellvorhabens

Mikrokosmos Gartenstadt Atlantic in Berlin

Prof. Dr. Michael Wolffsohn, Gründer und Vorsitzender der Lichtburg-Stiftung und zugleich Vorstand der Gartenstadt Atlantic AG (Eigentümerin der gleichnamigen Wohnsiedlung in Berlin Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen) skizzierte die Entwicklung der privat errichteten Siedlung, die er 2000 als Erbe übernahm. Die Entwicklung der Siedlung wurde maßgeblich von der Philosophie des Eigentümers beeinflusst: Der Mensch als Ganzes in seinen Lebensverhältnissen soll im Mittelpunkt stehen. So wurden die ca. 500 Wohn- und 25 Gewerbeeinheiten, die Freiflächen und öffentlichen Räume der Siedlung nicht nur umfangreich saniert, sondern zeitgleich das Kultur- und Lernprojekt „Mikrokosmos Gartenstadt Atlantic“ entwickelt. Ziel des Mikrokosmos ist, den hier lebenden Menschen neben gutem Wohnraum zu bezahlbaren Preisen Zugänge zu Kultur und Bildung zu eröffnen, die ihnen ansonsten häufig verschlossen bleiben. Seither bietet der Mikrokosmos mit seinen Lernwerkstätten vielen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Möglichkeit, Themen wie Musik, Physik, Museum, Film sowie Kommunikation/ Kultur kennenzulernen. Der Mikrokosmos ist ein interkulturelles Projekt, das sich neben Stiftungsgeldern vorrangig über das Einwerben öffentlicher und privater Gelder finanziert. Die Lichtburg-Stiftung initiierte das Projekt Mikrokosmos, baute es auf und erweiterte es in den letzten Jahren. Nach dieser Erprobungs- und Etablierungsphase soll das Angebot, das sich vorrangig an Schulen und Kindergärten wendet, verstetigt werden. Die Stiftung versteht Kooperation als Grundvoraussetzung ihrer Arbeit. Dabei sind u. a. folgende Aspekte hervorzuheben:

- Die Trägerform einer Stiftung stellt eine bürgerschaftliche Form des Engagements für die soziale Stadtteilentwicklung dar, die aufgrund ihrer Organisationsform und -größe sehr flexibel Kooperationen mit anderen Akteuren eingehen kann.
- Die Stiftung kooperiert zur Absicherung ihrer Angebote (Einwerben von Spenden, Fördermitteln usw.) mit unterschiedlichsten privaten Unternehmen.
- Die Lernwerkstätten kooperieren miteinander. Darüber hinaus kommt den Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten eine zentrale Bedeutung zu, die durch ein Pilotprojekt mit dem Berliner Senat derzeit beispielhaft erprobt wird.
- Darüber hinaus wird in unterschiedlicher Art und Weise auch mit einzelnen Bürgern und z. B. mit (Sport) Vereinen kooperiert.
- Die persönlichen Kontakte des Vorstandes der Stiftung erleichtern den Aufbau von Kooperationen erheblich und sind maßgebliche „Türöffner“.

Kreative Stadtteilentwicklung in Magdeburg-Buckau

Stephan Herrmann vom Stadtplanungsamt der Stadt Magdeburg berichtete aus dem an der Elbe gelegenen verdichteten, gründerzeitlichen Stadtteil Buckau. Hier sollen die vorhandenen Ansätze genutzt werden, um die Kunst- und Kreativwirtschaft weiter zu profilieren. Vor allem durch die Ausweisung als Sanierungsgebiet konnten in den letzten Jahren bereits wichtige Impulse für die Aufwertung der Wohn- und Lebensqualität in Buckau gesetzt werden. Zur Weiterentwicklung als Kunst- und Kulturstandort werden unterschiedliche, sich ergänzende Wege beschritten, bei

Mikrokosmos Gartenstadt Atlantic

Stadt / Bundesland:	Berlin-Mitte-Gesundbrunnen (86.000 EW) / Berlin
Projektträger:	Lichtburg-Stiftung
Kooperationspartner:	Lernwerkstätten „Zauberhafte Physik“, „Kunst / Museum“, „Klingendes Museum“; Neue Medien- und Theaterwerkstatt „Junge Lichtburg“ und Lichtburgforum
Weitere Infos / Kontakt:	www.gartenstadt-atlantic.de Lichtburg-Stiftung, Prof. Dr. Michael Wolffsohn, E-Mail: mw@wolffsohn.de



Lernwerkstatt Zauberhafte Physik

deren Umsetzung sich die Stadt externer Dienstleister bedient. Neben dem Aufbau und der Verstetigung von Netzwerken werden temporäre Kunstaktionen, wie Feste, Workshops, Ausstellungen oder Symposien durchgeführt, wurde ein „Dingweg“, eine Art Kunstmeile durch das Quartier etabliert und ist die Entwicklung eines Künstler- und Gewerbehofes auf einer alten Industriebrache vorgesehen. Eine geeignete Fläche und ein Gebäude konnten dafür identifiziert werden, die Umbauarbeiten beginnen im Sommer 2013, die Eröffnung ist für Anfang 2014 vorgesehen. Wichtige Kooperationsaspekte dieses Modellvorhabens sind:

- Zusammenarbeit mit Künstlern aus dem Quartier und darüber hinaus durch gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen wie Kunst- und Kulturfeste.
- Vernetzung und Kooperation zwischen Künstlern und Bewohnern Buckaus.
- Die Kooperation der Stadt mit ihrem Quartiers- und dem Kulturmanagement, die gemeinsam versuchen, den Stadtteil den Bedarfen entsprechend zu entwickeln und die erforderlichen Vernetzungen herzustellen.
- Die Kooperation zwischen der Stadt Magdeburg und der privaten Interessengemeinschaft Werk 4 zur Entwicklung und Umsetzung des Künstler- und Gewerbehofes.

Aus der Diskussion zu den drei unterschiedlichen Modellvorhaben lassen sich folgende Rückschlüsse ableiten:

- In den beiden Handlungsfeldern „Gesundheit“ und „Kultur“ sind Kooperationen sehr gut möglich und werden bereits in vielfältiger Art und Weise erprobt.

- Bei der Kooperation zwischen Privaten und Kommunen müssen die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Akteure, d. h. das eher freie und unkonventionelle Vorgehen der Privaten und das verwaltungsorientierte Arbeiten der Kommunen, frühzeitig berücksichtigt werden.
- Die Kommune sollte sich in den Kooperationsprozessen als Ermöglicherin verstehen und gemeinsam mit den Akteuren Lösungsmöglichkeiten erörtern und umsetzen.
- Alle drei Vorhaben formulierten die hohe Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle im Quartier, die die Funktion einer Vernetzungsstelle einnehmen sollte. Dort, wo Städtebaufördermittel eingesetzt werden, sind diese Strukturen weitestgehend vorhanden, so dass weitere Aktivitäten davon profitieren können, „denn der Neuaufbau von Kooperationsstrukturen ist mühsam und aufwändig“.
- Für Kooperationen im Bereich „Gesundheit“ und „Kultur“ eignet sich vor allem das Quartier als Sozialraum. Die Einbindung der lokalen Akteure und das Aufgreifen bestehender Ansätze gehören ebenfalls zum „Muss“. Zudem sollte versucht werden, eine „Avantgarde in die Quartiere“ zu holen, um Ausstrahleffekte und Synergien zu nutzen.
- Sobald Kooperationen nicht nur mit „Ruhm und Ehre“, sondern auch mit kontinuierlicher Arbeit und Rückschlägen verbunden sind, leidet vielfach das Engagement und kommen Aktivitäten zum Erliegen.

Kreative Stadtteilentwicklung in Magdeburg-Buckau

Stadt / Bundesland:	Magdeburg-Buckau (5.300 EW) / Sachsen-Anhalt
Projektträger:	Landeshauptstadt Magdeburg
Kooperationspartner:	BauBeCon Sanierungsträger GmbH, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, cultural engineering
Weitere Infos / Kontakt:	http://www.kulturmachtstadt.de Stadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, Stephan Herrmann, E-Mail: stephan.herrmann@spa.magdeburg.de



Innenansicht Werk 4



Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung

60/228

Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung

Leerstehende Wohnungen und Gewerbeflächen stellen oftmals im Quartier ein Problem dar, insbesondere bei strukturellem Leerstand in schwachen Wohnungsmärkten infolge demographischer Schrumpfungsprozesse. Durch die Beseitigung von Leerständen durch Wiedervermietung oder Umnutzung kann eine Aufwertung für das gesamte Quartier erfolgen. Auch temporäre Nutzungen haben eine wichtige Leitfunktion für eine zukünftige breiter angelegte Quartiersbelebung. Bürgerschaftliches Engagement kann diese Quartiersbelebung durch die Einbindung von privaten und öffentlichen Eigentümern unterstützen. Drei Beispiele von Leerstands-beseitigung einzelner Gebäude oder Strategien für ganze Quartiere wurden vorgestellt. Die Kongressteilnehmer haben ein großes Interesse an dieser Arbeitsgruppe gezeigt, was die Bedeutung des Themas in Kommunen und bei anderen Akteuren unterstreicht.

Leerstands-beseitigung durch Entwicklung des Jugendprojekts „KOMPOTT“ in Chemnitz

Frau Knöfel und Frau Klaus stellten als Vertreterinnen des „KOMPOTT“-Teams ihr Projekt in einer Randlage der Chemnitzer Innenstadt vor. Vier seit Jahren leerstehende Mehrfamilienhäuser der kommunalen Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft (GGG) wurden durch eine Gruppe von ehrenamtlich aktiven Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem Kultur-, Begegnungs- und Wohnort entwickelt. Nach einigen grundlegenden Sanierungsmaßnahmen wurde das KOMPOTT schließlich im Oktober 2011 eröffnet. Inzwischen sind in verschiedenen Gebäudeteilen neben Wohnungen und Ateliers ein Lese-café, der Kunstladen komplot art & design, ein Umsonstla-

den für Kleidung und die „Volksküche“ entstanden. Wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten steht die Veranstaltungsfläche „Zukunft“ vorerst nicht weiter zur Verfügung. Als gemeinsames und möglichst versöhnliches Kooperationsprojekt mit den Nachbarn ist ein Stadtteilgarten im Innenhof geplant. Das KOMPOTT-Team sieht sich allerdings weniger als Quartiersentwickler, sie möchten eher einen Raum zur Ideenverwirklichung von experimentellen Lebensformen entwickeln und die bestehende Leerstandssituation in Chemnitz aktiv nutzen. Sie stehen neuen engagierten Mitarbeitern für das Projektteam oder neuen Nutzern der Einrichtungen offen gegenüber.

Wichtigste Kooperationspartner sind die GGG und die Oberbürgermeisterin, die stets hinter dem Projekt standen und die hohe Eigeninitiative der Jugendlichen unterstützten. Als Kümmererin hat die Oberbürgermeisterin auch in einzelne Referate der Stadtverwaltung z. B. bei Baugenehmigungen oder der Fassadengestaltung positiv eingewirkt. Durch den dreijährigen mietfreien Nutzungsvertrag mit der GGG konnte sich das Projekt langsam entwickeln und ein sinnvolles Nutzungskonzept erprobt werden. An einer Lösung für die Bereitstellung zu weiterhin niedrigem Mietniveau ab 2014 über einen Erbpachtvertrag wird derzeit gearbeitet.

Wichtige Kooperationsaspekte:

- Die interne Kooperation zwischen den Nutzungsbereichen wird durch ein Kernteam und mehrere Arbeitsgruppen organisiert. Die Verantwortlichkeiten rotieren regelmäßig, um immer wieder neue Personen einzubinden und bei Ausscheiden von Aktiven nicht allzu große Lücken entstehen zu lassen. Ziel ist es, Menschen zum Mitwirken anzuregen, kooperative Beteiligungs-

Modellvorhaben „KOMPOTT“

Stadt / Bundesland:	Chemnitz (243.000 EW) / Sachsen
Projektträger:	Urbane Polemik e.V.
Kooperationspartner:	Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft (GGG) mbH Chemnitz, Stadtverwaltung Chemnitz
Weitere Infos / Kontakt:	www.kompott.cc Martina Klaus, Ines Knöfel, Sarah Langer, E-Mail: info@urbanepolemik.de



Von KOMPOTT umgenutztes Gebäude



Kunstladen komplott art & design in Chemnitz

formen zu entwickeln und damit sozialen Austausch zu stärken.

- Das Zusammenwirken zwischen den jungen Akteuren, dem kommunalen Wohnungsunternehmen und der Stadt wurde in einem Kooperationsvertrag konstituiert und erfolgreich mit Leben gefüllt. Wichtig ist, insbesondere für Jugendliche Fürsprecher zu haben, die ihre Belange ernst nehmen und Hilfestellungen bei auseinander liegenden Kommunikationsebenen geben. Dazu gehört auch, sich zusätzlich externen Sachverstand von Wissenschaftlern und Experten wie Juristen einzuholen.
- Ein bundesweiter Austausch zwischen ähnlich selbstorganisierten Jugendprojekten ist ebenfalls sinnvoll.

Durch einen Kontakt wurden Erfahrungen, z. B. bei der Einrichtung eines Jugendfonds, eingeholt.

Umnutzung eines leerstehenden Ladenlokals durch eine neu gegründete Schülerfirma in Altena

Herr Dr. Hollstein griff die bereits bestehenden Erfahrungen zum bürgerschaftlichen Engagement in Altena auf. Mit großer Unterstützung des „Vereins zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Altena“ und engagierter Lehrer des Burggymnasiums wurde im November 2012 in einem leerstehenden Ladenlokal in der Fußgängerzone das Büro „ObSt“ (Oberstufenbüro) durch Jugendliche eröffnet. Herr Schneider und Frau Hollstein, aktuelle Geschäftsführer des ObSt-Büros, erläuterten die nahezu selbständige

Modellvorhaben „Schülerfirma“

Stadt / Bundesland:	Altena (18.000 EW) / Nordrhein-Westfalen
Projektträger:	Stadt Altena
Kooperationspartner:	Verein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Altena e.V.
Weitere Infos / Kontakt:	www.obst-buero.de Stadt Altena, Fachbereich Planen und Bauen, Roland Balkenhol, E-Mail: r.balkenhol@altena.de



ObSt-Büro in Altena

Organisation durch die Schüler und die umgesetzten Maßnahmen. Die Schüler werden bereits in der 9. Klasse als „Juniorprojekte“ an das Büro herangeführt. Die Entwicklung und Umsetzung der Ideen werden dann in der Oberstufe erprobt. Die Schülerfirma bietet haushaltsbezogene Dienstleistungen wie Gartenarbeit den Bürgern in Altena an, um mit den Einnahmen u. a. den jährlichen Abiturball zu finanzieren. Darüber hinaus wird der Laden neben einem informellen und unkommerziellen Jugendtreff für den Verkauf von lokalen Produkten wie selbst entworfene T-Shirts und „Selter-Stricknadeln“ genutzt. Eine zukünftige Erweiterung der „Jugendarbeit“ in Form von Ausbau und Vermittlung von Ferienwohnungen oder Stadtführungen von und für Jugendliche ist angedacht. Die Jugendlichen sammeln sowohl Erfahrungen im bürgerschaftlichen Engagement als auch handwerkliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem in dem „Miteinander der Generationen“.

Wichtige Kooperationsaspekte:

- Der lokale Verein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist Eigentümer der Immobilie und vermietet das Ladenlokal zu günstigen Konditionen an die Schülerfirma. Gleichzeitig besteht ein Kooperationsvertrag zwischen Verein und Stadt. Durch die Umnutzung von Leerständen wird in Kooperation mit lokalen

Akteuren ein lebendiger und selbstverwalteter Ort für Jugendliche geschaffen.

- Durch die kontinuierliche Einbindung in den Unterricht ist zwar eine gewisse Fluktuation der aktiven Schüler vorherbestimmt, aber andererseits auch die Nachhaltigkeit des ObSt-Büros gesichert. Die Institution Schule kann unter Beteiligung von Jugendlichen einen Beitrag zu Stadtentwicklungsprozessen leisten.
- Das Jugendprojekt ist in die Quartiersentwicklung „Lennestraße“ eingebunden. Die Innenstadt wird derzeit durch den Burgaufzug und das Konzept „Krämerdorf“ neugestaltet. In diesem Zusammenhang können lokale Synergien für die Revitalisierung der Innenstadt gebündelt werden.

Quartiersaufwertung durch Kooperationen in Hof

Herr Gutowski, Vorsitzender bei Haus & Grund Hof, knüpfte an den Beitrag von Herrn Dr. Neumann aus Magdeburg zum Forschungsfeld „KIQ – Kooperation im Quartier“ im Rahmen des Podiumsgesprächs an. Der Eigentümerverein Haus & Grund Hof e. V. ist mit der Stadt Hof eine intensive Zusammenarbeit zur Aufwertung zweier Quartiere eingegangen. Die Bestandsgebäude des Biedermeier- und des Bahnhofsviertels in Hof weisen oftmals einen erheblichen Sanierungsrückstau auf. Die innerstädtischen



Angeregte Diskussion mit und unter den Podiumsteilnehmern

Wohngebiete sind durch eine kleinteilige Struktur von privaten Eigentümern gekennzeichnet. Beide Quartiere haben sehr deutliche Probleme und Leerstände, aber auch sehr vielfältige Stärken. Erste Impulse hat es in den letzten Jahren durch Investitionen und Aktivitäten im Rahmen der Städtebauförderung gegeben. Seit Anfang 2012 sollen mit dem aktuellen Modellvorhaben speziell die privaten Eigentümer über Haus & Grund aktiviert und Strategien mit der kommunalen Stadtplanung entwickelt werden, um durch Leerstands-beseitigung und Modernisierungsmaßnahmen die beiden Quartiere aufzuwerten. Im Einzelnen werden unter anderem eine Bestandsaufnahme von Gebäuden und Hofbereichen, eine Befragung von Eigentümern und eine Analyse von Stärken und Schwächen im Wohnumfeld und bei der Infrastruktur für die Quartiere durchgeführt. Neben den Gebäuden und Wohnungen sollen auch Hof- und Freiflächen sowie der öffentliche Raum belebt werden. Der Eigentümer als Bürger soll mit dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Form bürgerschaftlichen Engagements für Stadtentwicklungsprozesse begeistert werden. Umgesetzt sind bereits einige Maßnahmen wie die gemeinsame Entwicklung eines Leitbilds und eines Informationsflyeres, der Aufbau von Beratungsangeboten sowie gezielte Kleininvestitionen im öffentlichen Raum. Weiterhin sollen einige Leitprojekte entwickelt werden, so u. a. die gemeinsame Neugestaltung einer Brache auf dem Grundstück eines privaten Eigentümers, der sich damit als „Ermöglicher“ von bürgerschaftlichem Engagement in kleinem Maßstab, aber ganz konkret einbringt.

Wichtige Kooperationsaspekte:

- Die verbindliche Kooperation zwischen Eigentümer-

verein und Stadt hat zum Ziel, Haus & Grund für Belange der Stadtentwicklung als festen Ansprechpartner sowohl für die Quartiersbevölkerung als auch für kommunale Fachplaner zu etablieren. Dadurch können mittelbar private Eigentümer zu aktiven Gestaltern ihrer Quartiere werden.

- Ausgehend von dieser wichtigen allgemeinen Zielsetzung erarbeitet Haus und Grund Hof e. V. gemeinsam mit der Stadt Hof im Sinne einer „Graswurzelarbeit“ viele konkrete Einzelbausteine für die Aufwertung der Wohnungsbestände und des Wohnumfeldes im Bahnhof- und im Biedermeierviertel.
- Ein weiterer Bestandteil besteht in der Kooperation mit dem Verein „Bürger am Zug e. V.“, der seit längerem im Bahnhofsviertel in Stadtentwicklungsprojekten aktiv ist.

Die Diskussion in der AG Leerstandsbewältigung und Quartiersbelebung hat folgende Ergebnisse erbracht:

- Die Kooperationsstrukturen bei den vorgestellten Projekten sind sehr individuell. Sie gehen von einem unterschiedlichen städtebaulichen, sozialen sowie historischen Kontext aus und nutzen speziell entwickelte Instrumente, um ihre Ziele zu erreichen. Dadurch lassen sich die Ergebnisse nur begrenzt verallgemeinern. Interessant sind im Hinblick auf die Übertragbarkeit aber einzelne Strategien und Elemente der Projekte und ihrer Kooperationen vor Ort.
- Gemeinsamkeiten beziehen sich insbesondere auf gewisse strukturelle Voraussetzungen: Erstens sind organisatorische Unterstützungsstrukturen durch Kommune, Vereine etc. wichtig. Zweitens müssen ver-

Modellvorhaben „Haus und Hof“

Stadt / Bundesland:	Hof (46.000 EW) / Bayern
Projektträger:	Haus und Hof e. V.
Kooperationspartner:	Stadt Hof, Bürger am Zug e. V.
Weitere Infos / Kontakt:	www.kiq-hof.de Haus & Grund Hof e. V., Peter Gutowski, E-Mail: haus-und-grund-hof@gmx.de



Informationsveranstaltung von „Haus und Grund“ in Hof

Präsentation von Arbeitsgruppenergebnissen durch Mathias Metzmacher, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung



- bindliche, belastbare und individuelle Kooperationsstrukturen innerhalb der Projektträger und mit anderen Partnern gefunden werden (Kommune, Schulen, Wohnungsunternehmen, andere Firmen). Alle Modellvorhaben nutzen informelle Netzwerke basierend auf bürgerschaftlichem Engagement vor allem in und aus dem Projekt heraus, aber auch in Kooperation mit bereits bestehenden bürgerschaftlichen Strukturen. Drittens müssen Ermöglichungsräume, sprich größere und für eine zumindest temporäre Nutzung geeignete Leerstände, vorhanden sein. Viertens ist das Engagement von einzelnen Personen und Institutionen im Sinne von „Ermöglichen“ entscheidend. Zusammen bilden diese den Nährboden, um durch bürgerschaftliches Engagement Leerstände zu beseitigen und das gesamte Quartier aufzuwerten. Auch den traditionell eher weniger von bürgerschaftlichem Engagement geprägten Städten kann sich dadurch eine aktivierende Kooperationsstruktur bilden.
- Durch bürgerschaftliches Engagement erlangen die Akteure Kompetenzen und entwickeln mehr und mehr eigene Ideen. Durch die Beteiligung lernen sie sich kennen, integrieren weitere Personen und Institutionen und vernetzen sich damit untereinander. Die Wissensgenerierung und -verbreitung trägt zur Verstetigung in Stadtentwicklungsprozessen bei. Manchmal erwachsen daraus auch Kontroverses, etwa wenn junge Projekt als Pioniergruppen Standorte neu entwickeln und später mit der Aufwertung ökonomisch nicht mehr Schritt halten können oder wenn sie konsequent ihre Mitsprache in der Stadtentwicklungspolitik betreiben.
 - Strukturelle Leerstände bestehen vorwiegend in schwachen Märkten. Die Belebung von Wohnungen und

Gewerbeflächen benötigt Impulse durch innovative Nutzungen. Meist ist diese nur durch Förderung möglich. Zu beachten ist hierbei, dass den Projektträgern der Spagat zwischen Eigenverantwortung und Abhängigkeit von Fördermitteln gelingt. Langfristig sollte eine dauerhafte und nachhaltige Nutzung ohne Förderung angestrebt werden.

- Bürgerschaftliches Engagement birgt Chancen, hat aber auch klare Grenzen. Im Hinblick auf die Grenzen wurde kritisiert, dass die Bürgergesellschaft immer stärker an die Stelle des Sozialstaates tritt. Dies betrifft insbesondere den sozialen und kulturellen Bereich. Die Leistungen können und sollten nicht durch bürgerschaftliches Engagement aufgefangen werden.
- Für ein erfolgreiches bürgerschaftliches Engagement muss die Anerkennungskultur weiterhin etabliert werden. Insbesondere bei Schülern und Studenten sollte über die Freistellung für Engagement nachgedacht werden.



**Städtebauförderung
Wohnraumförderung**



**Wirtschaftsförderung
Arbeitsförderung**



← Gesundheitsförderung

**Zwischenresümee zum ExWoSt-
Forschungsfeld „Kooperation konkret“**

Zwischenresümee zum ExWoSt-Forschungsfeld Kooperation konkret

Auf dem Bundeskongress „Bürgernahe Stadtentwicklung durch Kooperation“ wurden Modellvorhaben des Bundes aus verschiedenen Forschungsfeldern vorgestellt. Trotz unterschiedlicher inhaltlicher Zielsetzungen stehen bei allen Vorhaben Kooperationsprozesse vor Ort und die Einbindung privater Akteure im Fokus. Dadurch soll die Bündelung öffentlicher und privater Mittel sowie der integrierte Einsatz verschiedener Förderprogramme vor Ort für Zwecke der Stadtentwicklung stärker als bisher ermöglicht werden. Konkreter Anlass des Kongresses war der Zwischenstand im seit 2012 laufenden ExWoSt-Forschungsfeld „Kooperation konkret“ mit seinen sechs Modellvorhaben:

- Altena „Lennestraße – Wir reduzieren den Leerstand“,
- Berlin „Mikrokosmos Gartenstadt Atlantic“,
- Eberswalde „Eisenbahnstraße – gemeinsam zu mehr Lebensqualität“,
- Fürth „Gesund und fit in der Stadt Fürth“,
- Leipzig „Georg-Schumann-Straße: geschäftig – spannend – sozial“ und
- Magdeburg „Kreative Stadtteilentwicklung in Buckau“.

Anhand dieser Leitprojekte werden die Möglichkeiten und Grenzen einer verbesserten Mittelbündelung vor Ort aufgezeigt. Im Mittelpunkt stehen folgende Forschungsleitfragen:

- Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen vor Ort bei der Bündelung stadtentwicklungspolitisch relevanter Förderprogramme?
- Wie können Kooperationen und Mittelbündelung vor Ort unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft optimiert werden?
- Inwieweit können Bund und Länder diese Prozesse unterstützen?

Die Erfahrungen der Modellvorhaben wurden in Projektwerkstätten diskutiert. Diese waren inhaltlich auf bestimmte Leitthemen ausgerichtet. Sie betrafen die inhaltliche Feinabstimmung des Forschungsfeldes, den Beitrag des Bundes zur nachhaltigen Stadtentwicklung, einzelne förderpolitische Instrumente wie Verfügungsfonds und integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte sowie die Bedeutung von Unternehmen und Stiftungen für soziale Stadtentwicklung.

Als zentrale Zwischenergebnisse des Forschungsfeldes „Kooperation konkret“ können festgehalten werden:

- In den Modellvorhaben kommen zahlreiche Förderprogramme gebündelt zum Einsatz. Deren Beantragung und Umsetzung erfordert jedoch einen hohen administrativen und personellen Aufwand vor Ort.
- Die Kommunen favorisieren ein umfassendes stadtentwicklungspolitisches Förderprogramm, das einen inhaltlich möglichst breiten Einsatz je nach den Bedarfen vor Ort ermöglicht.
- In allen Modellvorhaben sind private Akteure auf unterschiedliche Arten und Weisen in Prozesse der Stadtentwicklung eingebunden. Das Spektrum der Akteure reicht von der Bewohnerschaft bis hin zu Gewerbetreibenden und Vereinen.
- Finanzielle Anreize können einen wichtigen Beitrag für die Zusammenarbeit mit Privaten leisten. Bewährt haben sich z. B. bei der Kooperation mit Gebäudeeigentümern Erstattungsbeträge, Pauschalförderung, kommunale Förderprogramme (z. B. Fassadenprogramm), Wohnraumförderung oder auch Städtebauförderung.
- Verfügungs- oder Projektfonds haben sich in einzelnen Modellvorhaben erfolgreich bewährt. Die förderrechtliche Umsetzung sollte bei der Kommune und den Antragstellern nur geringe Ressourcen beanspruchen und eine flexible Handhabung vor Ort ermöglichen.
- Die Einbindung privater Akteure in die Finanzierung einzelner Projekte ist in der Regel leichter möglich als die gemeinsame Finanzierung eines Fonds. Private Akteure favorisieren Projekte, die zeitnah und ohne großen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden.
- Die Kommunen mit hoher Leerstandsproblematik und Nachfrageschwäche befürworten ein einfach umsetzbares Instrument, das auch den kommunalen Zwischenerwerb von Immobilien ermöglicht.
- Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte tragen zur Mittelbündelung und zur Aktivierung privaten Kapitals bei. Eine umfassende Beteiligung privater Akteure bei der Konzepterarbeitung ist hierzu eine wichtige Voraussetzung.

Die Erfahrungen der bis 2014 laufenden Modellvorhaben werden weiterhin ausgewertet. Es werden praktische Anregungen für die künftige Stadtentwicklungspolitik erwartet.

Impressum

Herausgeber

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)
Michael Zarth (Projektleitung)
Dr. Peter Jakubowski
Deichmanns Aue 31-37
53179 Bonn
www.bbsr.bund.de

Fachliche Bearbeitung

FORUM – Huebner, Karsten & Partner
Martin Karsten (Projektleitung)
Schlachte 1 / Erste Schlachtpforte
28195 Bremen
Tel.: 0421/6967770
Fax: 0421/69677718
karsten@forum-bremen.info
www.forum-bremen.info

plan-werkStadt, büro für stadtplanung & beratung
Heike Wohltmann
Schlachte 1/Erste Schlachtpforte
28195 Bremen
Tel.: 0421/506248
Fax: 0421/506258
team@plan-werkstadt.de
www.plan-werkstadt.de

Stand

November 2013

Satz und Gestaltung

Stephan Große, FORUM – Huebner, Karsten & Partner

Bildnachweis

Die Quelle der Bilder ist, sofern nicht anders angegeben, FORUM Huebner, Karsten & Partner oder plan-werkStadt.

Stadt Altena	S. 12, 14, 17, 19
Stadt Leipzig	S. 30
Stadt Saarbrücken	S. 31
Eva Göttlein	S. 32, 33
Lichtburg-Stiftung	S. 34
Uta Linde	S. 35
Urbane Polemik e.V.	S. 37, 38
Michael Stein	S. 40

Beschlussvorlage

TfA/101/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Reinhaltsungsverordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Reinhaltsungsverordnung - ReinhV

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss begutachtet die Vorlage der Verwaltung und die Verordnung und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung: der Stadtrat beschließt:

**„Die Verordnung wird gemäß der Vorlage der Verwaltung vom 29.11.2013 beschlossen.
Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.“**

Sachverhalt:

Die Reinhaltsungsverordnung muss neu erlassen werden. Anpassungen erfolgen nur aufgrund des Neuerlasses der StVO zum 1.4.2013. Inhaltlich entspricht die Reinhaltsungsverordnung den bisherigen Regelungen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 02.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung - ReinhV)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straße

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 3a Beseitigungspflicht
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Fürth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der

Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr bzw. bis zum Randstein oder wenn kein Randstein vorhanden ist, in der Breite von 3 m bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (Fußgängerzonen), gemessen von der Straßengrundstücksgrenze,
- c) gemeinsame Geh- und Radwege (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 240).

(3) Parkstreifen im Sinne dieser Verordnung sind die für das Halten und Parken (§ 12 StVO) geeigneten und zugelassenen Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, die durch ihre bauliche Beschaffenheit oder durch Farbmarkierungen von den Fahrbahnen zu unterscheiden sind. Parkstreifen in diesem Sinne sind auch Parkplätze (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 314) sowie die zum Parken zugelassenen Teile von Gehwegen (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 315).

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a) auf öffentlichen Straßen
 - 1. Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - 2. Kraftfahrzeuge so zu säubern, dass hierdurch die Straßen insbesondere durch Sand, Lehm, Öl, Benzin oder Schaum verunreinigt werden können;
- b) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
- c) auf Gehwegen auszuspucken oder Gehwege (einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege), Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 242.1 und 242.2) und verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 325.1 und 325.2), Parkstreifen (§ 2 Abs. 3) sowie die Baumscheiben und Grünstreifen in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

- 3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinsteigschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
- e) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen);
- f) die in Buchstaben a) und d) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3a Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger haben die öffentliche Straße auch dann zu reinigen, wenn diese rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass Personen- und Versorgungsfahrzeuge an ihre Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) heranfahren können.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

- a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,
- b) von Kehrlicht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist,

- c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn geltenund
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4, und 5, §§7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflusserinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von 3 m ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m.
An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.
An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen von den Verboten in § 3 Abs. 2 Buchstaben a), d), e) und f) gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) eine Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) auf einem Gehweg ausspuckt oder einen Gehweg verunreinigen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse verteilt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so transportiert, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können,
5. der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt,
6. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
7. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.01.2014 in Kraft.

Beschlussvorlage

GWf/078/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Umbau des Gebäudes Ottostraße 27, Theresienstraße 9, 90762 Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen GWf/NG/-Ho	
Anlagen: Stadtratsbeschluss vom 25.04.2012	

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss erteilt die nachträgliche Projektgenehmigung und stimmt der Mittel-
erhöhung zu.

Die Mittelbereitstellung ist mit der Kämmerei abgestimmt.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 25.04.2012 die Erhöhung der Projektkosten auf 992.000 € aufgrund der notwendigen Dachneueindeckung beschlossen. Im Laufe der Baumaßnahme am denkmalgeschützten Gebäude offenbarten sich zahlreiche unvorhergesehene Mängel des Gebäudes, aufgrund dessen Kosten verursachende Maßnahmen notwendig wurden: so war beispielsweise der auszubauende Dachraum von Schädlingen befallen (Beseitigungskosten ca. 17.500 €), die Eindeckung des Uhrenturms im Hof war marode (Neueindeckung ca. 20.000 €), die Brandmeldeanlage musste aufgrund der veralteten Elektroinstallation aus Sicherheitsgründen auf sämtliche Räumlichkeiten erweitert werden (ca. 30.000 €). Aufgrund dieser Maßnahmen wurden wiederum Massenmehrungen u. a. bei den Malerarbeiten fällig, außerdem mussten bei den Rohbauarbeiten zusätzliche statische Maßnahmen ergriffen werden.

Dadurch ergibt sich insgesamt eine Kostensteigerung von 173.000 € auf 1.165.000 €. Die Mittelbereitstellung ist mit der Kämmerei abgestimmt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 1.165.000 €	☐ nein ☐ ja €

Beschlussvorlage

Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☒ ja	Hst. 4600.9410.0000	Budget-Nr. _____ im ☐ Vwhh ☒ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: In o. g. Hst. sind 1.050.000 € veranschlagt. Die Mehrkosten von 115.000 € können aus Hst. 6108.9410.0000 gedeckt werden.			

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger beteiligt	Gebäudewirtschaft Fürth	02.12.2013
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Anneliese Hiepel	02.12.2013

Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	02.12.2013
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 04.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth
Frau Marlies Hofmann

Telefon:
(0911) 974-3412



Ö 7

Abdruck

Beschluss

Gebäude Ottostraße 27 / Theresienstraße 9, 90762 Fürth

I. Beschluss

Gremium

Stadtrat am 25.04.2012

Sitzungsteil:

TOP: 6

- öffentlich -

Beschluss

Abstimmungsergebnis

☒ einstimmig	☐ mehrheitlich
☒ angenommen	☐ abgelehnt

Ja:

Nein:

Abstimmungsvermerke:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung,

1. Verhandlungen mit der infra zur Übernahme des Gebäudes Ottostraße 27 / Theresienstraße 9 zu einem angemessenen Preis zu führen;
2. einen Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen.

Der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für den weiteren Bauabschnitt Dachsanierung zu Gesamtkosten von 240.000 €.

☞ Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: 1146

Ph

III. BMPA/SD zur Fertigung von Abdruck(en) mit Anlage für

GWF

IV. Ref. V

Fürth, 25.04.2012

Die Übereinstimmung
mit dem Original
wird bestätigt.
Fürth, 25.04.2012
Stadt Fürth
Al

Unterschrift der/des Vorsitzenden

Beschlussvorlage

GWF/080/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Stellplatzablöse für Tagescafe, Friedrich-Ebert-Straße, Fl.Nr. 791/9, Gem. Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen 2013/0184/602/VG/N	
Anlagen: Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Stellplatzablöse wird nicht zugestimmt.

Sachverhalt:

Die fehlenden 4 Stellplätze wünscht der Bauherr abzulösen, er könnte sie jedoch auf einem Nachbargrundstück dinglich sichern. Deshalb wird in diesem Fall vorgeschlagen, einer Ablöse nicht zuzustimmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

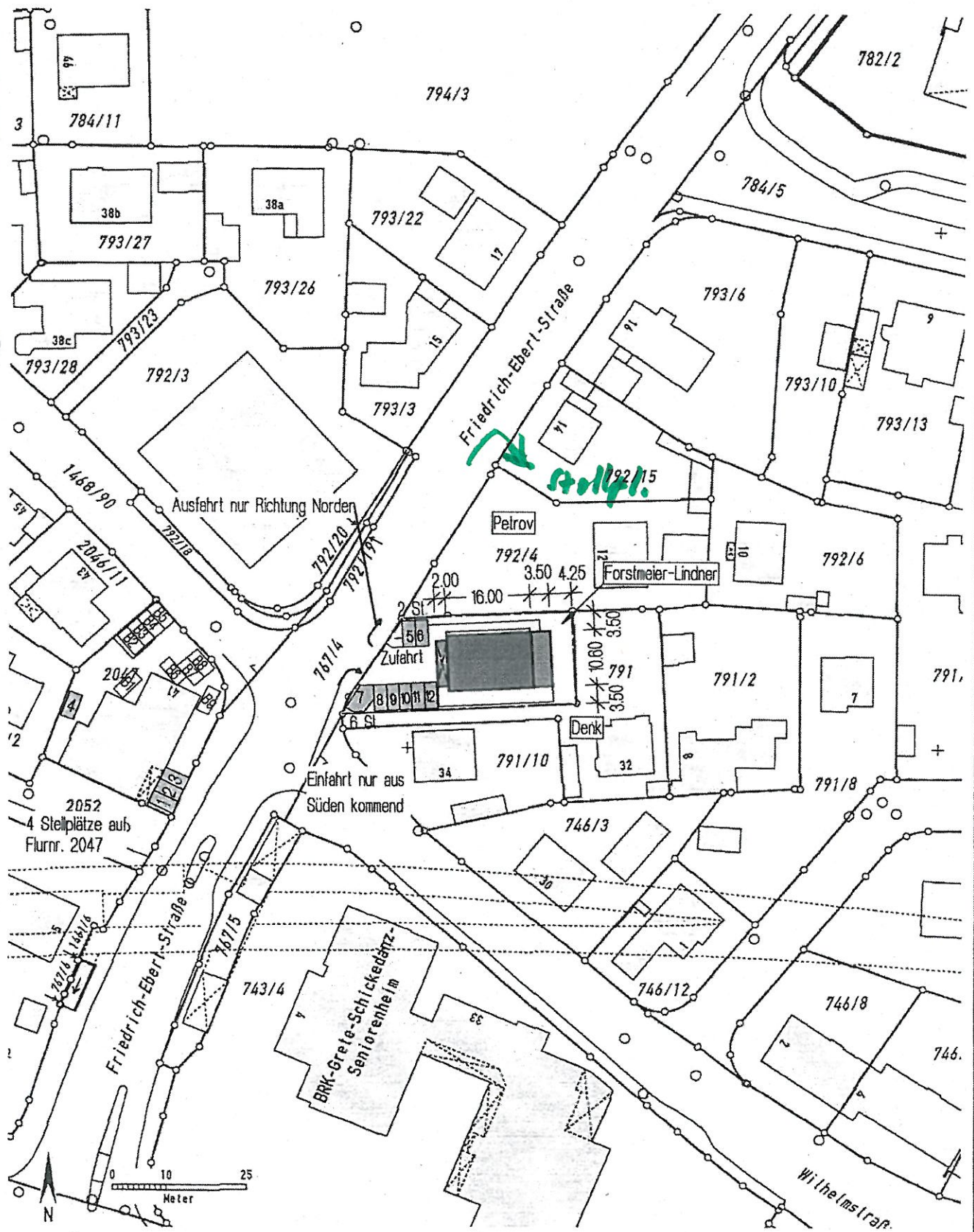
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 04.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth

Lageplan 1-1000



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Ablehnung des Neubaus der dreigruppigen Kinderkrippe Schwabacher Straße 153 mit 8 Stellplätzen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen 2013/0042/602/BA/S	
Anlagen: Lageplan vom 24.06.2013, eingegangen bei BAF 11.07.2013 Schreiben BUND 30.09.2013 Stellungnahme SVA vom 22.10.2013 Stellungnahme SPA vom 04.11.2013	

Beschlussvorschlag:

,Der Bauantrag zum Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 8 Stellplätzen wird abgelehnt.

Sachverhalt:

Der Antragsteller (Conle Wohnungsverwaltungs GmbH & Co. KG) reichte den Antrag ohne Nachbarunterschriften ein. Die behördliche Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt, dabei gab es einige Einwendungen und Bedenken. Auch der Bund Naturschutz meldete unter anderem Bedenken an wegen der Mobilfunkmasten Herrnstraße 22 sowie wegen der vorhandenen Bäume.

Das Bauvorhaben wird seitens des Straßenverkehrsamtes abgelehnt. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt durch eine schmale Hausdurchfahrt, die nicht dazu geeignet ist, die prognostizierte Anzahl an Fahrbewegungen aufzunehmen. Es ist dort damit zu rechnen, dass Fahrzeuge sich begegnen und deshalb Rangierfahrten notwendig sind. Weiteres Gefährdungspotential wird darin gesehen, dass die Hausausgänge sich im Durchfahrtsbereich des Gebäudes befinden. Beim Ausfahren auf die Schwabacher Straße ist die Sicht äußerst schlecht. Darüber hinaus werden vorhandene Stellplätze im Hof entfernt.

Stadtplanungsamt lehnt das Bauvorhaben ebenfalls ab, weil es zu erheblichen städtebaulichen Spannungen führt. Insbesondere die verkehrsbedingten Immissionen des ausgelösten Ziel- und Quellverkehrs werden als erheblich gesehen.

Die untere Naturschutzbehörde des Ordnungsamtes sieht die Entfernung der vorhandenen Bäume als kritisch. Fast alle vorhandenen Bäume sind zur Fällung vorgesehen. Von 11 Bäumen können nur 2 erhalten werden.

Das Ordnungsamt fordert zur endgültigen Stellungnahme zunächst ein schalltechnisches Gutachten. Weil eine Genehmigung jedoch aufgrund der bisherigen Stellungnahmen nicht in Aussicht gestellt werden kann, wurde dieses bisher nicht gefordert, um eventuelle Regressansprüche an die Stadt Fürth zu vermeiden.

Der Vorhaben wurde mit den Ergebnissen erneut in der Baugesuchsbesprechung am 31.10.2013 vorgestellt. Dort wurde vereinbart, dass die Anhörung erfolgen soll, mit der Aufforderung den Antrag zurückzuziehen. Die Frist ist am 14.11. ohne Reaktion seitens des Antragstellers verstrichen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

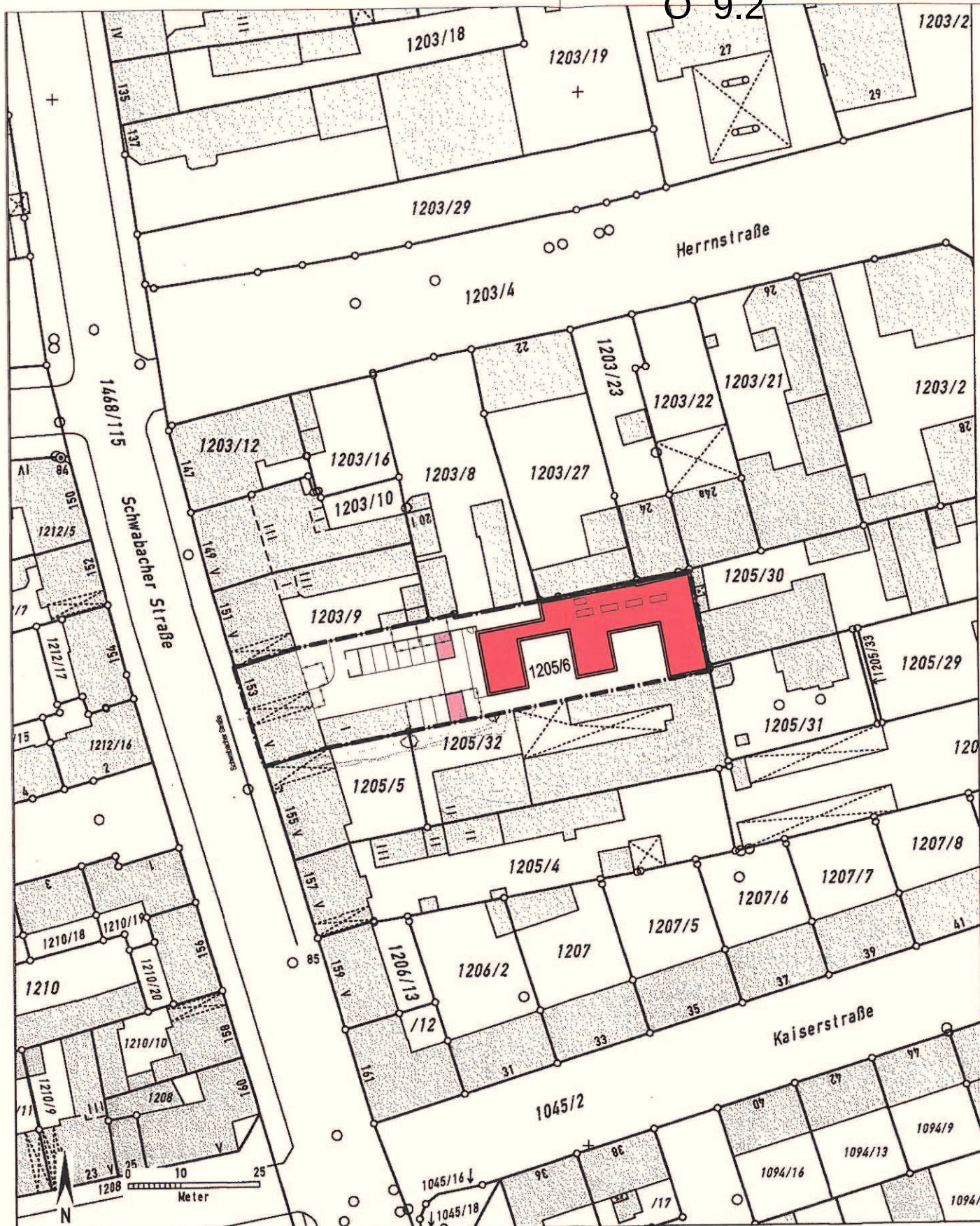
- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 29.11.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth Frau Siegrid Niewrzol
--

Telefon: (0911) 974-3158



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Fürth, Flst. 1205/6

Vermessungsamt Nürnberg, 05.06.2013

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Dach



Kreisgruppe Fürth-Stadt

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Mohrenstraße 2 90762 Fürth

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Rathaus
90744 Fürth

30.09.2013

Betreff: Geplante Kinderkrippe Schwabacher Str. 153

OBERBÜRGERMEISTER		
02. OKT. 2013		
DIPM	DIVZ	1.K.
BMPA	CSF	2.K.V.
Ref. A	Ref. I	aus B im Stellungsbuch des Bsp.
Ref. II	Ref. II	best. Anst. zur Übersch. Kl. weichen
Ref. IV	Ref. V	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. VI	Ref. VI	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. VII	Ref. VII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. VIII	Ref. VIII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. IX	Ref. IX	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. X	Ref. X	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XI	Ref. XI	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XII	Ref. XII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XIII	Ref. XIII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XIV	Ref. XIV	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XV	Ref. XV	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XVI	Ref. XVI	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XVII	Ref. XVII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XVIII	Ref. XVIII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XIX	Ref. XIX	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XX	Ref. XX	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXI	Ref. XXI	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXII	Ref. XXII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXIII	Ref. XXIII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXIV	Ref. XXIV	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXV	Ref. XXV	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXVI	Ref. XXVI	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXVII	Ref. XXVII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXVIII	Ref. XXVIII	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXIX	Ref. XXIX	Stellungsbuch des Bsp.
Ref. XXX	Ref. XXX	Stellungsbuch des Bsp.



Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Fürth-Stadt
Mohrenstraße 2
90762 Fürth
Tel.: 09 11 / 77 39 40
Fax: 09 11 / 787 45 25
E-Mail: fuerth@bund-
naturschutz.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,
lieber Thomas,

vor Kurzem wurde der BUND Naturschutz auf eine im Hinterhof des Gebäudes Schwabacher Str. 153 geplante Krippe aufmerksam gemacht. Da sich in unmittelbarer Nähe, auf dem Gebäude Herrnstr. 22, zwei Antennenträger der Firma Vodafone befinden, ist es nicht zu vertreten, dort eine dreigruppige Kinderkrippe zu errichten.

An den beiden Antennenträgern sind alle vier Mobilfunkstandards montiert und in Betrieb: GSM 900, GSM 1800, UMTS und LTE. Eine der Hauptstrahlrichtungen ist genau auf den geplanten Standort der Krippe gerichtet.

Zwar wird die große Anzahl von Antennen auf dem Gebäude Herrnstr. 9 durch höhere Nachbargebäude verdeckt, es ist jedoch nicht abzuschätzen, inwiefern sich durch Beugung der Strahlung auch die dortigen Antennen zusätzlich auf die geplante Krippe auswirken können. Dort haben Telekom, O₂ und E-Plus eine große Anzahl von Antennen ebenfalls in den Standards GSM 900, GSM 1800, UMTS und LTE montiert.

Bei der Adresse Schwabacher Str. 153 handelt es sich in jedem Fall um einen kritischen Standort! In den Leitlinien zum Runden Tisch waren kritische Standorte folgendermaßen definiert worden: Standorte in unmittelbarer Nachbarschaft ohne dazwischenliegende Gebäude u.a. von Kindergärten. In den vergangenen Jahren musste die Erfahrung gemacht werden, dass von Seiten der Mobilfunkbetreiber bei der Aufrüstung wenig Rücksicht auf solche Standorte genommen wurde, da in den von den Betreibern vorgegebenen Leitlinien bestehende Standorte ausgenommen worden waren. Es ist aber nicht zu vertreten, dass die Stadt nun umgekehrt der Errichtung einer neuen Krippe in einem solchen Bereich zustimmt, in dem die Kleinsten, also ganz besonders empfindliche Kinder, betreut werden sollen.

Wir möchten in wenigen Beispielen wieder auf alarmierende Informationen aufmerksam machen, die in den letzten Jahren von offizieller Seite gekommen sind:

- September 2008: Forderung des Europaparlaments auf Anpassung der Grenzwerte, da sie „dem Problem besonders schutzbedürftiger Gruppen, wie Schwangerer, Neugeborener und Kinder“ nicht gerecht werden.

Stadtparkasse
Fürth
Kto. 380 017 103
BLZ 762 500 00

- Mai 2011: Einstufung von Hochfrequenzstrahlung in Stufe 2B als möglicherweise krebserregend.
- Januar 2013: Aufnahme des Mobilfunks in den 2. Band des Kompendiums „Späte Lehren aus frühen Warnungen“ der Europäischen Umweltagentur.

Einige weitere Argumente sprechen gegen die Bebauung des Hinterhofs in der geplanten Form:

1. Zum Bau der Krippe sollen die vorhandenen Bäume fallen in einem Bereich, in dem Bäume für das Kleinklima eine unersetzliche Funktion haben. Ersatzpflanzungen in einem anderen Gebiet sind für diesen Bereich wirkungslos. Im Hof selbst würden Ersatzpflanzungen – falls die aus Platzgründen überhaupt möglich wären – weitaus geringer ausfallen als der jetzige Baumbestand, also ebenfalls nicht die gleiche Wirkung haben.
2. Der Hof ist derzeit nicht nur für die Kinder von Schwabacher Str. 153 ein sicherer Spielbereich, sondern – wie mir berichtet wurde – auch immer wieder für Kinder aus der Nachbarschaft. Durch die Bebauung würde diese für die Kinder so wichtige Spielmöglichkeit verschwinden in einer Umgebung, wo starker Straßenverkehr die Bewegungsfreiheit von Kindern ohnehin sehr einschränkt und eine große Gefahr darstellt.
3. Es ist davon auszugehen, dass es beim Bringen und Abholen der Kinder – in der Regel mit dem PKW – auf der Schwabacher Straße und im Einfahrtsbereich zum Gebäude zu massiven Verkehrsbehinderungen kommen wird.
4. Im Hof befindet sich ein Wäschetrockenplatz, der durch den Bau der Krippe verschwinden muss. Auch wenn es sich nur um einen kleinen Beitrag handeln mag, so wird dadurch in manchem Haushalt die Verwendung von energiefressenden Wäschetrocknern notwendig.

Zwar könnte der Schutz der Kinder durch deutliche, in jedem Fall aber kostspielige Abschirmmaßnahmen sowohl der Gebäude, als auch eines möglichen Spielbereichs im Freien erfolgen, dies würde jedoch nichts an den unter 1. bis 4. aufgeführten Punkten ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Helga Krause
Mobilfunkbeauftragte, BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Az.

2013/0042/602/BA/S

Vorhaben:

Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 8 Stellplätzen

Grundstück:

Schwabacher Str. 153

Gemarkung Fürth

Flur Nr.: 1205/6

Antragsteller:

Conle Wohnungsbaup Verwaltung GmbH & Co. KG

Oberstdorfer Str. 20, 87527 Sonthofen

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes

I. 1. ☒ **Planungsrechtliche Zustimmung**

Rechtsgrundlage:

☐ § 30 Abs. 1 BauGB ☐ § 30 Abs. 2 BauGB

☐ § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 BauGB

☐ § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB

☐ § 33 BauGB

☒ § 34 Abs. 1 BauGB

☐ § 35 Abs. BauGB

Dem Vorhaben wird aus planungsrechtlicher Sicht

☐ zugestimmt.

☒ nicht zugestimmt.

☐ zugestimmt, wenn

Begründung: Das Vorhaben führt zu erheblichen städtebaulichen Spannungen. Diese begründen sich aus dem zusätzlichen Verkehr nebst verkehrsbedingter Immissionen. Im Vordergrund steht hierbei der ausgelöste Ziel- und Quellverkehr und der ruhende Verkehr. Die Zufahrt durch das wohngenutzte Vorderhaus (Schwabacher Str. 153) in Verbindung mit dem im Hof tatsächlich zur Verfügung stehenden Parkraumangebot ist hierfür ebenso nicht geeignet wie das im Nahbereich der geplanten Einrichtung vorhandene Parkraumangebot.

2. ☐ **Zurückstellung des Antrages.**

Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist nach § 15 BauGB für den Zeitraum von 12 Monaten auszusetzen (Aufstellungsbeschluß vom _____)

*(Planungsrechtliche Zulassung kann nicht aus-
geschlossen werden)*

entf.

Abdruck PI/B 437

III.

GWF/BaF

Fürth, den 04.11.2013

Stadtplanungsamt

(Handwritten signature)

(Handwritten signature)

3610.20.04107

Aktenzeichen

Stadt Fürth BaF Frau Niewrzol

90762 Fürth Hirschenstraße 2

Verursacher

2013/0042/602/BA/S Nz

Bezug

Straßenverkehrsbehörde

Dienststelle

Herr Kaiser

Sachbearbeiter

(0911) 974 2250

Telefon

Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 8 Stellplätzen Schwabacher Straße 153; Anhörung vom 10.10.2013 - Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde

- I. Das von den Architekten RIK vorgelegte Konzept zur verkehrstechnischen Erschließung sehen wir nicht als geeignet an, den zu erwartenden An- und Abfahrtsverkehr abzuwickeln.

Die Zufahrt zum Anwesen Schwabacher Straße 153 erfolgt durch eine schmale Hausdurchfahrt, die nicht dazu geeignet ist, die prognostizierte Anzahl an Fahrbewegungen aufzunehmen. Gerade in den fraglichen Zeiten finden Fahrten in beide Richtungen statt. Es ist erfahrungsgemäß eher die Regel als die Ausnahme, dass sich dort Fahrzeuge begegnen und deshalb dort Rangierfahrten notwendig sind. Ebenso befinden sich in der Zufahrt die Hausausgänge. Hier wird ebenfalls ein Gefährdungspotential gesehen.

Die Ein- und Ausfahrt ist auch vor dem Anwesen Schwabacher Straße 153 durch die davor angeordneten Kurzparkstände unattraktiv zum kurzfristigen Befahren. Beim Ausfahren ist die Sicht äußerst schlecht.

Des Weiteren ist die Gesamtstellplatzbilanz des Vorhabens negativ. Um die dargestellten acht Stellplätze zu schaffen, werden derzeit vorhandene Stellplätze umgebaut bzw. Garagenstellplätze und Fahrzeugunterstände entfernt.

Unmittelbar vor dem Anwesen befinden sich 5 Kurzzeitstellplätze. Diese können den Bedarf nicht decken.

Insgesamt ist das Bauvorhaben aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde abzulehnen. Insofern verweisen wir auf die Verfügung des SpA vom 26.08.2013.

- II. BaF_Nz
SpA/Vpl_Abtlg

Fürth, 22.10.2013

Straßenverkehrsamt

I. A.

Kaiser



Boutique Mademoiselle





Boutique Mademoiselle

SALE
%
%
%
SALE

SALE



Nach Durchfahrt
bitte
Türe schließen





Tel. 0911 52 85 00





Ausfahrt
freihalten

III/OA

(Sachbearbeitung: Herr Kürzdörfer, ☎ 1460)

**Errichtung einer dreigruppigen Kindergruppe mit 8 Stellplätzen i A.
Schwabacher Straß 153**

Anlagen

Vfg. des SpA vom 26.08.2013 (Kopie)

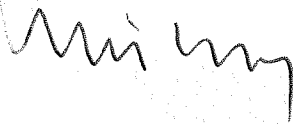
Schreiben des SpA vom 26.08.2013 (Kopie)

Stadt Fürth Straßenverkehrsamt			
3610	3620	3630	3640
09. Sep. 2013			
1. im Besondere	2. im Besondere	3. ohne Maßnahme	
4. Anwesenheits	5. im Besondere	6. Abg.	
7. Abg.	8. Abg.	9. Abg.	

- I. Wie dem beigefügten Schriftverkehr zu entnehmen ist, befürchten Anwohner Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Hof des o.a. Anwesens, Parksuchverkehr, wildes Parken und Rückstau in der Schwabacher Straße.
- II. SVA - m.d.B. um Kenntnismahme und evtl. weitere Veranlassung

Fürth, 06.09.2013

OA



RA	Abf. at 10	OA
Abf.	21. AUG. 2013	BVA
Stda	BA	ABK

Abdruck
C17

Stadt Fürth · 90744 Fürth 61

I. Schreiben an:

Frau
Dr. med. Jeanette Renner
Schwabacher Straße 151
90763 Fürth

Stadtplanungsamt/Bebauungsplanung
Dienstgebäude

Hirschenstraße 2

Auskunft erteilt

Herr Horak

Telefon (0911)

974-3310

e-Mail

christian.horak@fuerth.de

Buslinien / U-Bahn

173-175, 177-179, U-Bahn 1

172 Richtung Hauptbahnhof

Öffnungszeiten

Montag – Freitag

Montag – Donnerstag

und nach Vereinbarung

Fürth, Datum

Fürth, 26.08.2013

Zimmer-Nr.

248

Telefax (0911)

974-3302

Internet)

www.fuerth.de

Haltestelle

Hst. Rathaus

Hst. Rosenstraße

8:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 15:30 Uhr

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Schreiben vom 11.08.2013 an Herrn OBM Dr. Jung V-61-PI/B-Ho

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

Bauvorhaben einer dreigruppigen Kinderkrippe in der Schwabacher Straße

Sehr geehrte Frau Dr. Renner,

vielen Dank für Ihre schriftlichen Anregungen zum o. g. Vorhaben, die wir aufgrund der bestehenden Situation gut nachvollziehen können.

Nach Rückfrage bei der Baugenehmigungsbehörde (Gebäudewirtschaft Fürth/Bauaufsicht) ist das zum Vorhaben derzeit laufende Baugenehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen und beschlossen worden. Die Baugenehmigungsbehörde ist über das Erfordernis zur Prüfung der sich aus der beantragten verkehrlichen Erschließung möglicherweise ergebenden (Emissions)konflikte informiert. Das zuständige Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz wird dementsprechend im laufenden Verfahren angehört. Außerdem wurde der Antragsteller zur Nachreichung von Bauvorlagen angehalten. Den noch ausstehenden Ergebnissen kann hier nicht vorweggegriffen werden.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens handelt es sich bei dem Vorhabensgrundstück um ein Grundstück im unbeplanten Innenbereich. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich demnach nach dem § 34 Baugesetzbuch, der die Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile definiert. Es ist daher zu beurteilen, ob sich ein Vorhaben nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Zudem muss die Erschließung gesichert sein, dürfen keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorgerufen werden und es müssen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden. Sind diese bauplanungsrechtlichen Vorgaben gegeben, müssen aus städtebaulicher Sicht Vorhaben positiv beurteilt werden.

Entgegen Ihren Informationen ist im vorliegenden Fall eine Einrichtung für 36 Kinder vorgesehen. Für den Betrieb einer solchen Einrichtung besteht in der Südstadt, speziell auch im nördlichen Teilbereich der Südstadt, ein hoher Bedarf, da hier ein eklatanter Mangel an Kinderbetreuungsangeboten besteht.

Eine Beurteilung der Bedarfssituation erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Fürth. Hinsichtlich der Prüfung von räumlichen Standortalternativen muss im vorliegenden Fall bedacht werden, dass es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um ein privates Bauprojekt handelt. Aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation kann der Antragsteller natürlich nur dort wirken, wo er auch ein Baugrundstück zur Verfügung hat.

Im Zusammenhang mit dem seit dem 16.12.2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) steht den Familien ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zu. Für die Kommunen ergab und ergibt sich hieraus ein erhöhter Druck zur Bereitstellung entsprechender Versorgungsangebote mit großer Bedeutung auch für das Allgemeinwohl und die Belange der Wohnbevölkerung im Quartier.

Aufgrund der deutlichen Ablehnung des Vorhabens durch die Nachbarschaft, wird der vorliegende Antrag sicherlich auch den zuständigen politischen Gremien vorgestellt werden.

Wir bitten Sie vorerst, den Abschluss des laufenden Verfahrens abzuwarten. Sollte der Antrag auf Baugenehmigung positiv beschieden werden, wird hierüber informiert. Als betroffene Nachbarin steht es Ihnen frei, dann ggf. rechtliche Schritte einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

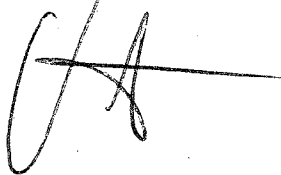
II. In Abdruck an:

D
SpA-PI/F
SpA/Vpl
SpA/Sf
OA
GWF/BaF
JgA

Fl. Nr. 1205/6 Fürth

III. SpA-PI/B

Fürth, 26.08.2013
Stadtplanungsamt



Bauantrag zum „Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 8 Stellplätzen“**Grundstück: Schwabacher Straße 153, Gemarkung Fürth, Fl. Nr. 1205/6****AZ.: 2013/0042/602/BA/S**

- I. Im Zusammenhang mit vorliegenden Beschwerden aus der Nachbarschaft hat das Stadtplanungsamt die Unterlagen zum laufenden Baugenehmigungsverfahren nochmals geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass insbesondere die verkehrlichen und hiermit verbunden die emissionsbedingten Auswirkungen des Projektes vom Antragsteller nicht ausreichend dargestellt wurden und somit auch nicht abschließend beurteilt werden können.

Nach telefonischer Rücksprache mit der Gebäudewirtschaft/Bauaufsicht ist der Antragsteller bereits zur Nachreichung von Unterlagen, u. a. einer Betriebsbeschreibung, angehalten. Die mit dem Vorhaben verbundenen emissionsbedingten Auswirkungen sind durch Einbindung des Ordnungsamtes zu untersuchen.

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes wird befürchtet, dass zu den Hauptfrequenzzeiten (36 Eltern bringen ihre Kinder mit dem Auto zeitnah bzw. -gleich zur Einrichtung) sowohl der Hinterhof des Vorhabensgrundstücks als auch das Umfeld Schwabacher Straße nicht geeignet sind, den auslösenden ruhenden Verkehr zu bewältigen. Damit einhergehend werden im Umfeld (Herrnstraße, Schwabacher Straße) weitere Belastungen durch Parksuchverkehr und Konflikte durch wildes Parken befürchtet. Die Organisation der geplanten Einrichtung sollte daher auch unter verkehrsplanerischen Gesichtspunkten betrachtet werden.

Das Stadtplanungsamt empfiehlt daher, vorerst noch keine Genehmigung zu erteilen.

- II. In Abdruck an: SpA-PI/B
SpA-PI/F
SpA/Vpl
SpA/Sf
OA
GWF/BaF
JgA

Fl. Nr. 1205/5 Fürth

BA	26.08.2013	OA
Abf	26.08.2013	GVA
SidA	BA	ABK

- III. GWF/BaF

- IV. D

Fürth, 26.08.2013
Stadtplanungsamt



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/307/2013	Antragsdatum: 15.11.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.11.2013 - Verschmutzungen im Altstadtbereich	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Bau- und Werkausschuss**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD

- III. Rf. V zur Vorbereitung für die Sitzung und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 22.11.2013
 BMPA/SD
 i.A.

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Theaterstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth

Theaterstraße 24
90762 Fürth

Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 BLZ 762 500 00

15.11.2013

ANTRAG

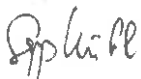
Verschmutzungen im Altstadtbereich

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zunehmend werden Klagen von Bürgerinnen und Bürgern laut, die sich – zu recht! – über eine massive Verschmutzung vor allem im Bereich Schindelgasse und Rathausumfeld beklagen. Nicht nur zerborstene Flaschen und Essensmüll (die besonders aus dem Bereich der Dönerbuden!), sondern auch umgeworfene Müllbehälter und zunehmender Dreck durch Taubenkot sowie das Verrichten der „Notdurft“ beeinträchtigen das Wohnumfeld in o.g. Bereich erheblich!

Wir bitten die Verwaltung entsprechende effektive Gegenmaßnahmen darzulegen und zeitnah umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: Stadträtin Lau, FWF	Antragsnummer: AF/071/2013	Antragsdatum: 04.11.2013
Gegenstand des Antrags: Anfragen von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 04.11.2013 - Abrechnung der Treppenanlage Finkenstraße	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Die Anfragen werden – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in die nächste Sitzung **am 11.12.2013** des folgenden Gremiums **verwiesen: Bau- und Werkausschuss**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD

- III. Rf. V zur Vorbereitung für die Sitzung und die Anfrage auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 12.11.2013
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

Heidi Lau
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Telefon: 0911 757777
Telefax: 0911 7330347
Heidilau1@arcor.de

Fürth, den 04.11.2013

Anfragen zur Stadtratssitzung am 20. November 2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Stadtratssitzung am 20. November 2013 stelle ich folgende Anfragen:

Die Treppenanlage Finkenstraße, die die Lange Straße und die Dr. Mack-Straße verbindet ist vor ca. 3 Jahren erneuert bzw. erstellt worden. Die Treppenanlage wird von vielen Bürgern genutzt, um von der Oststadt in den Stadtpark zu gelangen. Vor ca. 4 Wochen bekamen einige Anlieger der Treppenanlage (Finkenstraße und Dr.-Mack-Straße) eine Abrechnung durch das Fürther Bauamt. Meine Fragen bezüglich der Abrechnung der Treppenanlage.

- 1) Wann wurde den Anliegern vor 3 Jahren mitgeteilt, dass sie sich an den Kosten der Treppenanlage zu beteiligen haben und wie hoch die voraussichtlichen Kosten dafür wären? Wenn keine Mitteilung erfolgte, bitte dies begründen.
- 2) Konnten die Anlieger, wenn sie schon zu bezahlen haben, Wünsche und Anregungen für den Ausbau beitragen? Wenn nein, warum nicht?
- 3) Laut Auskunft des Besitzers des Anwesens Finkenstr.1 muss sich dieser nicht an den Ausbaukosten beteiligen. Trifft dies zu und wenn ja, warum?
- 4) Die Treppe wird nun von sehr vielen Bürgern mitbenutzt. Ist dies in den Kosten für die Anlieger berücksichtigt?
- 5) Wie hoch waren die Kosten für den Ausbau der Treppe und wie viel davon wurde auf welche Anlieger umgelegt?
- 6) Wann erfolgte eine Ausschreibung der Baumaßnahme, um die Kosten möglichst gering zu halten? Wie lautete sie und welches Ergebnis erbrachte sie?

Mit freundlichen Grüßen



Heidi Lau
Freie Wähler Fürth (FWF)

Beschlussvorlage

R V/219/2013

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Bau- und Werkausschuss	Termin 11.12.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Antwort auf Anfrage von Frau StRin Lau, FWF, vom 04.11.2013 - Abrechnung der Treppenanlage Finkenstraße

Aktenzeichen / Geschäftszeichen AF/071/2013	
Anlagen: 1 Stellungnahme Ref.V vom 20.11.2013	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 27.11.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Straßenausbaubeitrag nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für die Erneuerung Treppenanlage Finkenstraße

Die Anfrage von Frau StR Lau kann wie folgt beantwortet werden:

1. Projektgenehmigung im öffentlichen Teil des BWA vom 01.04.2009 – auch unter Anwesenheit von Frau StR Lau
Anliegerinfo vom Juli 2009 bzw. September 2009 (der Hausverwaltung Dr.-Mack-Str. 52/54 wurde Kostenschätzung von ca. 5 € pro m² Grundstücksfläche genannt)
2. Wünsche und Anregungen wurden nicht erfragt; der Neubau erfolgte gem. den gültigen technischen Richtlinien. Die Breite der Treppe wurde beibehalten. Zur Verbesserung der Gesamtsituation wurde eine Rutsche für Kinderwagen vorgesehen.
3. Erschlossen wird ein Grundstück aber im Allgemeinen nur durch die Verkehrsanlage, von der aus es **unmittelbar** erreicht werden kann; das bedeutet dass ein Grundstück durch eine vorhandene Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit zur Verkehrsanlage über diese mit dem übrigen Verkehrsnetz verbunden wird. Da diese Voraussetzung im Fall des von Frau Lau angesprochenen Anwesens Finkenstr. 9 und nicht Finkenstr. 1 – wegen des Vorhandenseins der Sandsteinmauer - nicht gegeben ist, konnte das Grundstück aus Rechtsgründen nicht in die Aufwandsverteilung mit einbezogen werden.
4. Die Treppenanlage Finkenstraße ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragsatzung als „**Selbständiger Gehweg mit Beleuchtung und Oberflächenentwässerung**“ eingestuft; das bedeutet folgende satzungsmäßigen Kostenanteile für die Beitragspflichtigen:

70 % Gehwegkosten	22.885,00	€	
70 % Beleuchtung	221,90	€	+
50 % Randsteine	1.656,12	€	
Summe Kosten	24.763,02	€.	
5. Gesamtbaukosten Treppenanlage: 47.716,85 €

Gesamte umlagefähige Kosten (100%):	36.322,09	€	
(bestehend aus Gehwegkosten	32.692,85	€	
bestehend aus Beleuchtung	317,00	€	+
bestehend aus Randsteine	3.312,24	€).	
6. Die Ausschreibung (bauamtliche Kalkulation 60.000 €) erfolgte im Frühjahr 2009, Submission Juni 2009. Die Bauausführung erfolgte von August bis Ende Oktober 2009; Eingang letzte (Bau-) Rechnung 23.04.2012.

Aufgrund der über die Presse sicher auch Ihnen bekannt gewordenen Auflagen zur Haushaltskonsolidierung darf die Stadt nicht auf die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mögliche teilweise Refinanzierung zu Lasten der Anlieger verzichten. So schmerzlich dies nunmehr für die Anlieger ist.

Nach dem die Stadt Fürth selbst „knapp bei Kasse ist“ und einen Eigenanteil von insgesamt fast ca. 50 % an den Gesamterneuerungskosten der Verkehrsanlage trägt, können Sie versichert sein, dass dieser von uns gewählte Weg (= Neubau) auf lange Sicht der wirtschaftlichste ist.

Zur BWA-Sitzung

11.12.2013

*Ret V /
(7H)*

Fürth, 20.11.2013

Baureferat

Kaup

B. S. Kue



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: Frau Stadträtin Lau, FWF	Antragsnummer: AF/069/2013	Antragsdatum: 05.11.2013
Gegenstand des Antrags: Anfragen von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 05.11.2013 - Bausachen	Bearbeiter: Harald Holmer	

I. Die Anfrage wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in die nächste (reguläre) Sitzung des folgenden Gremiums **verwiesen: Bau- und Werkausschuss**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD (2x)
3. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

III. Rf. V/ZSt zur Vorbereitung für die Sitzung und als Anlage an die Tagesordnung anhängen

Fürth, 07.11.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

Heidi Lau
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Telefon: 0911 757777
Telefax: 0911 7330347
Heidilau1@arcor.de

Fürth, den 05.11.2013

Anfragen zur Stadtratssitzung am 20. November 2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Stadtratssitzung am 20. November 2013 stelle ich folgende Anfragen

1) Garagenbau , Bauvorhaben Heilig-Geist-Kirche, Hardhöhe.

Warum hat die Bauverwaltung 4 Fertiggaragen entlang der Giebelwand des ehemaligen Pfarrbüros nicht genehmigt? Die jetzige Lösung ist ein riesiger Garagenbau, der bis an den Gehweg heranreicht und durch die Ausfahrten in zwei Richtungen sehr viel Grünfläche vernichtet hat.

2) Lidl Parkplätze auf der Hardhöhe.

Die Firma Lidl baut auf der Hardhöhe an ihre Filiale einen riesigen Anbau. Wie viele Parkplätze werden dadurch wegfallen? Wie viele Stellplätze mussten nach Stellplatzverordnung ursprünglich angelegt werden? Reichen die verbliebenen Stellplätze aus ? Jetzt sieht man bereits, dass die derzeitigen Parkplätze nicht ausreichend sind.

3) Fußwegverbindung Unterfürberger Straße/Roggenweg/Reichsbodenweg

Durch ein Bauvorhaben am Roggenweg/Reichsbodenweg ist zur Zeit die Fußwegverbindung zur Unterfürberger Straße unterbrochen. Wird sie nach Beendigung des Bauvorhabens wieder der Allgemeinheit zur Verfügung stehen ?

4) Ampelschaltung Graf- Stauffenberg-Brücke.

Wie kann man durch bessere Koordination der vielen beteiligten Firmen die Ampelschaltung an der Graf-Stauffenberg-Brücke optimieren ?

Mit freundlichen Grüßen



Heidi Lau
Freie Wähler Fürth (FWF)

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- RpA-Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) vom 27.03.2013
- Stellungnahme StEF zum v. g. Bericht vom 03.05.2013
- Kurzübersicht des RpA zum v. g. Bericht vom 03.06.2013
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.07.2013

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 160.553.539,61 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.484.580,37 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 291.500,-- an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.193.080,37 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht.
3. Die Werkleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

In Art. 103 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) ist i. V. mit § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung

alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Weiterhin ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth in seiner Sitzung am 16.01.2013 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung ist dem Bau- und Werkausschuss auch der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2011 zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 vom 27.03.2013 (siehe Anlage) ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.07.2013 beraten worden.

Der Jahresabschluss 2011 ist nun vom Stadtrat endgültig festzustellen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth fällt es in die Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses dem Stadtrat einen Vorschlag für die Feststellung des Jahresergebnisses, die Behandlung des Ergebnisses und die Entlastung der Werkleitung vorzulegen.

Für die Teilausschüttung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 291.500,-- – in Anlehnung an eine angemessene Eigenkapitalverzinsung – errechnet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten		Gesamtkosten		€	jährliche Folgekosten		€		
☐	nein	☐	ja				☐	nein	☐	ja	
<u>Veranschlagung im Wirtschaftsplan</u>											
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.		im	☐	Invest.-Plan	☐	Erfolgsplan
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.		im	☐	Invest.-Plan	☐	Erfolgsplan
☐	nein	☐	ja	Konto	Invest.-Nr.		im	☐	Invest.-Plan	☐	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:											

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 25.11.2013

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Herr Manfred Praus

Telefon:
(0911) 974-3266



B e r i c h t
über die

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth**

**Stadt Fürth
Rechnungsprüfungsamt**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF)	1
1.1	Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer	1
2	JAHRESABSCHLUSS 2011 DER STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF)	1
2.1	Allgemeines.....	1
2.1.1	Aufgaben und Organisation.....	2
2.1.2	Stadtentwässerungsbetriebssatzung	2
2.1.3	Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung	3
2.2	Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....	3
2.2.1	Haushaltssatzung.....	3
2.2.2	Wirtschaftsplan.....	3
2.3	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung	5
2.4	Jahresabschluss 2011.....	6
2.4.1	Erstellung des Jahresabschlusses	6
2.4.2	Bilanzentwicklung 2011	6
2.4.3	Erfolgsrechnung 2011	8
2.5	Prüfung des Jahresabschlusses 2011.....	9
2.5.1	Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer	9
2.5.2	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers	9
2.5.3	Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.....	10
2.5.3.1	Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	10
2.5.3.2	Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
2.5.3.3	Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse).....	11
2.6	Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.....	12
2.6.1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung	12
2.6.2	Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011	13
2.6.2.1	Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung	13

2.6.2.2	Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten	17
2.7	Technische Rechnungsprüfung.....	27
2.7.1	Auftrag.....	27
2.7.2	Einige Anmerkungen zum Vollzug	27
2.7.2.1	Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig!	27
2.7.2.2	Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes	28
2.7.2.3	Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit.....	28
2.7.3	Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien	29
2.7.3.1	VOB/VOL - Bereich	29
2.7.3.2	Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen.....	29
2.7.3.2.1	Verfahren nach VOF	30
2.7.3.2.1.1	Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren.....	30
2.7.3.2.1.2	Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte	32
2.7.3.2.1.2.1	Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken.....	32
2.7.3.2.1.2.2	Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben .	32
2.7.4	Beratungstätigkeit	33
2.7.5	Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung	35
2.8	Beschaffungen, VOL-Vergaben	36
2.9	Abgaberechtliche Grundlagen.....	36
2.9.1	Abwassergäste, Zweckvereinbarungen.....	38
2.9.2	Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt.....	39
2.9.3	Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung.....	42
3	ZUSAMMENFASSUNG.....	43
4	SCHLUSSBEMERKUNG	44
	LISTE DER TEXTZIFFERN.....	III
	LISTE DER ANLAGEN	IV

LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1	Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Rechnungslegung.....	6
TZ 2	Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
TZ 3	Anwendung der städtischen Inventarordnung.....	17
TZ 4	Stichproben-Kontrollen durch PA.....	25
TZ 5.1	Überprüfung des tarifgemäßen Besitzstandes.....	26
TZ 5.2	Einrichtung von internen Kontrollen	26
TZ 6	Festlegung von Zuständigkeiten zwischen StEF und PA.....	27
TZ 7	Prüfung: Bauüberwachung durch eigenes Personal.....	32
TZ 8	Forderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	40
TZ 9	Restforderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	41
TZ 10	Ermittlung der Aufwandserstattung.....	41

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2011
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011
- Anlage 3** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011
- Anlage 4** Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2012 und 2013 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.6.2.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 27.03.2013 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

2 Jahresabschluss 2011 der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand

eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben der Stadtentwässerung Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – herein enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.

Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Geschäftsanweisung ist in der endgültigen Fassung am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Der Eigenbetrieb StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 vom 27.07.2011 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 7.095.025 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 27.350.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 4.500.000 Mio. € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde mit Schreiben vom 25.07.2011 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 27.07.2011 beschlossen.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2011 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 30.11.2010 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2011 wurden aufgrund von ansteigenden Erlösen bzw. Erträgen und sinkenden Aufwendungen ermittelt. Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 27.038.000 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 19.562.000 € und Zinsaufwendungen in Höhe von 4.349.000 € sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von 2.786.000 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 1.484.580,37 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen geringere Betriebserträge durch die erforderliche erlösmindernde Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen sowie niedrigere Materialaufwendungen als geplant. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 114.000 € höher ausgefallen als geplant. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen als Folge geringerer Investitionen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2011 umfasste einen Finanzbedarf von 19,071 Mio. €. Hiervon waren 11,800 Mio. € für Investitionen und 7,009 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 11,812 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 4,469 Mio. € und betrugen insgesamt 7,331 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Die Gewinnausschüttung lag mit 8,038 Mio. € über dem im Vermögensplan vorgesehenen Planansatz von rd. 7,776 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden die Jahresüberschüsse der Jahre 2006 bis 2008 an die Stadt überwiesen.

Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.

Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 war hierzu folgende Textziffer aufgeführt:

"Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen."

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll anstreben, die TZ umzusetzen, sobald die technischen Möglichkeiten hierfür vorliegen.“

In regelmäßigen Abständen sollte daher eine Überprüfung bzw. die Erstellung eines Sachstandsberichts erfolgen, ob und ggf. wann diese Beschlusslage technisch umgesetzt werden kann.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.07.2012 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 16.01.2013 sowie des Stadtrates vom 23.01.2013 wurde der Jahresabschluss 2010 festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 1.500.976,69 € einen Teilbetrag in Höhe von 315.800 € an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.185.176,69 € zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei der Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht).

2.4 Jahresabschluss 2011

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht im 2. Halbjahr 2012 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Beim StEF wurde diese gesetzliche Frist (01.01. – 30.06.2012) aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Mitarbeitern des Rechnungswesens überschritten. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung dar (s. hierzu auch den Bericht des Abschlussprüfers auf Seite 5).

TZ 1 Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2011

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beläuft sich auf **160.553.539,61 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2011 einen **Jahresüberschuss von 1.484.580,37 €** aus.

Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2011 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
AKTIVA		
Anlagevermögen (gesamt)	156.283.551,33	157.853.179,02
Immaterielle Vermögensgegenstände	88.701,04	71.262,39
Sachanlagen	156.194.850,29	157.781.916,63
Umlaufvermögen (gesamt)	7.229.000,51	2.700.360,59
Vorräte	250.935,95	318.289,75
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	5.620.246,97	2.202.731,06
Guthaben bei Kreditinstituten	1.357.817,59	179.339,78
Bilanzsumme – Aktiva -	163.512.551,84	160.553.539,61

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
PASSIVA		
Eigenkapital (gesamt)	13.409.591,08	10.273.811,30
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	5.069.425,52	1.779.398,97
Jahresüberschuss	1.500.976,69	1.4840.580,37
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.614.989,79	4.310.899,06
Empfangene Ertragszuschüsse	23.391.929,21	22.870.978,99
Rückstellungen	12.315.229,73	14.872.457,44
Verbindlichkeiten	109.780.812,03	108.225.392,82
Bilanzsumme – Passiva -	163.512.551,84	160.553.539,61

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 1,569 Mio. € auf 157,853 Mio. € zu. Die Zugänge (einschl. Umbuchungen) bei den Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammlungsanlagen mit 5,597 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 0,559 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 4,528 Mio. € auf 2,700 Mio. € vermindert und umfasst hauptsächlich gesunkene Forderungen sowie die Verminderung von Geldmittel.

Das Eigenkapital hat sich um rd. 3,135 Mio. € auf 10,274 Mio. € vermindert (maßgeblich durch die beschlossene Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 in Höhe von 2,844 Mio. € und 2008 in Höhe von 1,947 Mio. € verursacht) und beträgt damit 6,4 % (nach Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 bis 2009 und der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %) der Bilanzsumme. Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich vermindert und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 938.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen um 2,557 Mio. € (insges. 14,872 Mio. €) war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (3,110 Mio. €) und für Abwasserabgaben (0,842 Mio. €) zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten verminderten sich um 1,556 Mio. € auf 108,225 Mio. €. In diesem Zusammenhang erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 2,893 Mio. € und verminderten sich gegenüber der Stadt Fürth um 4,406 Mio. € (z. B. Zahlung der Tilgungsraten für das Trägerdarlehen und Ausschüttung für 2006).

2.4.3 Erfolgsrechnung 2011

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2011 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
Erträge	24.011.049,73	24.145.905,65
Umsatzerlöse	22.930.616,65	22.416.062,38
Aktiviert Eigenleistungen	532.373,25	563.551,01
Sonst. betriebliche Erträge	531.452,19	1.150.664,16
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.607,64	15.628,10
Aufwendungen	22.370.139,42	22.661.325,28
Materialaufwand	4.931.784,62	4.731.341,46
Personalaufwand	5.017.459,18	5.363.498,88
Abschreibungen	5.370.845,01	5.549.619,13
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.589.165,11	2.663.723,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.457.038,16	4.349.267,62
Sonstige Steuern	3.847,34	3.874,48
Ergebnis	1.500.976,69	1.484.580,37

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,768 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 4,225 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 3,110 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 1,252 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (2.939.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 127.000 €, der Auflösung von Rückstellungen (218.000 €), aus Verwaltungsgebühren (348.000 €) und Erträge aus Zuschüssen zu Altersteilzeitverträgen (232.000 €).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit rd. 800.000 €, Kosten der Personalgestellung mit rd. 440.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 65.800 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 311.000 €. Außerdem stellte die GWF in 2011 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 324.000 € in Rechnung.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 1,082 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 3,046 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	20,9 %
Personalaufwandsstruktur	23,7 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	24,5 %
Zinsaufwandsstruktur	19,2 %.

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2011

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2011 sowie der Bericht vom 07.01.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt.

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- der Jahresabschluss 2010 muss noch in der geprüften Form vom Stadtrat festgestellt werden (Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2011),
- der Jahresabschluss 2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Entwicklungsgefährdende und bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresüberschuss 2011 soll nach derzeitiger Auflage der Regierung von Mittelfranken nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung an die Stadt ausgeschüttet werden. Die Quote des bilanziellen Eigenkapitals beträgt nach der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %. Des Weiteren führt der Abschlussprüfer aus, dass die mit begünstigten Investitionsaufwendungen verrechenbare, also nicht zu zahlende Abwasserabgaben wie nach der EBV vorgeschrieben dem Rücklagekapital zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, dass man trotz der nach wie vor niedrigen Quote des bilanziellen Eigenkapitals die grundsätzliche Finanzierbarkeit zukünftiger Investitionen aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass es sich bei der StEF um einen rechtlich unselbständigen Betrieb der öffentlichen Hand handelt, nicht in Frage stellen wird.

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf Folgendes hingewiesen:

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 konnte aufgrund einer nicht absehbaren längeren Abwesenheit für das Rechnungswesen zuständiger Mitarbeiter entge-

gen § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV erst im zweiten Halbjahr 2012 aufgestellt werden.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Abschlussprüfer wies darauf hin, dass Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im Berichtsjahr den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben.

Übernahme weiterer Aufgaben des Rechnungswesens in Eigenregie und weitere Verbesserungen des Rechnungswesens

Unter diesem Abschnitt stellt der Abschlussprüfer fest, dass nun seit Ende 2011 die Voraussetzungen geschaffen sind, das Rechnungswesen z. B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesen weiter zu verbessern. Auch kann die Weiterentwicklung des Rechnungswesens dahingehend betrieben werden, dass die derzeit noch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch ein externes Ingenieurbüro wahrgenommenen Aufgaben (Fortschreibung des Anlagevermögens, Gebührenkalkulation, etc.) nach und nach in Eigenregie übernommen werden können.

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.
- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.
- Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht zwar grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs, gleichwohl ist das Rechnungswesen z.B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesens weiter zu verbessern.
- Sobald die Jahresabschlusserstellung angemessen zeitnah erfolgt, ist ein Controlling im kaufmännischen Rechnungswesen durchzuführen, hierzu wäre es notwendig, in die Rechnungslegungssoftware noch die jeweils aktuellen Wirtschaftsplanzahlen einzupflegen, um

- auch unterjährig automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche für die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans erstellen zu können.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht. Es wird empfohlen, die Planzahlen für Bauinvestitionen in das vorhandene Controlling-Modul einzupflegen, um automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche vornehmen zu können.

TZ 2 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen“. Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF) wurde im Herbst/Winter 2012/2013 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Löber, die abgabenrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).

Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch un-

terschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.7 aufgeführt.

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.6.2.1 Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung

Mit der Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Fürth (StEF) zum 01.01.2005 wurde aus dem bisherigen Regiebetrieb ein Sondervermögen – zunächst nach Art. 88 Abs. 6 GO, ab 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO.

Gleichzeitig gelten für beide Betriebsformen ab dem 01.01.2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und (ab in Kraft treten der Satzung) die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung (§ 1 EBV). Das dem Sondervermögen zugewiesene Vermögen ist dabei grds. völlig getrennt vom übrigen städtischen Vermögen eigenständig zu verwalten. Unstrittig gelten aber die städtischen Regelungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Stadtrat ausdrücklich unter Einbeziehung des Eigenbetriebs beschlossen wurden, wie beispielsweise die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ). Hier ist unter Nr. 20 Sonderregelung ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: „Die AGAFÜ gilt sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen.“

StEF hat keine eigene Inventarordnung

Die Kämmerei hatte mit einer Verfügung im Jahr 2009 auf den Umstand einer fehlenden StEFeigenen Inventarordnung hingewiesen und sich gleichzeitig für die von StEF übersandten Abschreibungsverfügungen nach der städtischen Inventarordnung (InvO) für unzuständig gesehen. Als Abhilfe zur fehlenden Inventarordnung bei StEF wurde empfohlen, dass der Eigenbetrieb in Abstimmung mit dem RpA eine Dienstanweisung für Vermögensgegenstände in Anlehnung an die städtischen Regelungen erstellen bzw. erlassen sollte.

Der Abschlussprüfer der StEF hat in seinen Prüfberichten im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zum jeweiligen Jahresabschluss u.a. regelmäßig darauf hingewiesen, dass „auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen“ sind. Gleichfalls wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung vom RpA ebenso regelmäßig dieser Umstand aufgegriffen und in den Prüfberichten mit einer Textziffer versehen. Seitens der StEF wurde dabei erklärt, dass zum einen bei den vom Abschlussprüfer festgestellten Bereichen schon Verbesserungen erreicht wurden und zum anderen weiterhin daran gearbeitet werde, die noch ausstehenden Feststellungen umzusetzen.

Aufgrund der bekannten Verzögerungen bei der Erstellung der zurückliegenden Jahresabschlüsse wurde seitens der Prüforgane darauf verzichtet, diesen Sachverhalt bei der jeweiligen Berichterstattung mit besonderem Nachdruck zu versehen.

Abschreibung von Anlagevermögen nach städtischer Inventarordnung

Zudem sei nach Aussagen des Abschlussprüfers ein besonderer Handlungszwang nicht entstanden, da bisher bei StEF grds. in Anlehnung an die städtische Inventarordnung (InvO) verfahren wurde und ein Abweichen davon nicht erkennbar war. Hinsichtlich der Abschreibung von Anlagevermögen etc. würden beispielsweise die Abschreibungsverfügung/-genehmigung der InvO (Anlage 6 zur InvO) verwendet, die i.d.R. der 2. Werkleitung zur Unterschrift vorgelegt werden. Das weitere Verfahren sei dann satzungsrechtlich geregelt: für laufende Geschäfte ist allein die Werkleitung verantwortlich, bei Erreichen der festgelegten Betragsgrenzen würde eine Vorlage im Werkausschuss bzw. Stadtrat erfolgen.

Im Übrigen sei es durchaus üblich, dass solange ein Eigenbetrieb keine eigene Dienstanweisung habe, in Anlehnung an die Vorschriften der jeweiligen Kommune verfahren werde bzw. diese dann meist förmlich eingeführt würden.

Insofern sind hier grds. Regelungen bei StEF vorgesehen und praktiziert worden, die den Eindruck erwecken, zu funktionieren und bis zur Einführung eines StEFspezifischen Regelwerks zunächst ausreichend und zweckmäßig zu sein.

Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011

Im Rahmen der Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011 wurde nun festgestellt, dass bei StEF das o.g. Verfahren offensichtlich nicht immer durchgängig eingehalten wird. Es wurde bei der Prüfung anhand von Stichproben ein Sachverhalt festgestellt, der dieser Regelung nicht vollständig entspricht und aufgrund des Umfangs beanstandet werden muss.

Beschaffung von PC's und Notebooks

Am 03.05.2011 wurde in einer StEF-Dienstbesprechung (mit Werkleitung) festgelegt, dass für eine PC-Beschaffung über KommunalBIT rd. 8 Wochen veranschlagt würden und daher eine Beschaffung durch StEF vorzuziehen sei. Mit Mail vom 06.05.11 wurde StEF von OrgA/2 – IT-Koordination die Antwort von KommunalBIT auf eine diesbezügliche Anfrage mitgeteilt: „Eine etwaige Lieferzeit bei Beauftragung würde derzeit unterschiedlich lang dauern; von wenigen Tagen (Notebooks) bis zu acht Wochen (Standard-PCs).“

Von StEF wurde anschließend die Vergabeart "Freihändige Vergabe" eingeleitet, die über die Zentrale Submissionsstelle der Stadt abgewickelt wurde. Drei Unternehmen wurden von StEF aufgefordert ein Angebot abzugeben, wobei nur zwei Angebote eingegangen sind. Der günstigere der beiden Anbieter hat daraufhin den Zuschlag bekommen. Die Rechnungsstellung erfolgte am 24.06.2011 über 16.833,43 € (gemäß dem Angebot) für 27 PCs, 3 Notebooks und 7 Monitore.

Daneben wurde gleichzeitig Software über den Microsoft Select Vertrag des Bayerischen Städtetags für 17.226,32 € mit Rechnungsstellung vom 01.06.2011 bezogen.

IT-Beschaffung durch KommunalBIT nicht möglich

Auf eine RpA-Anfrage an OrgA, ob StEF aufgrund der bestehenden Regelungen (Vergabe-Richtlinien der Stadt gelten auch für StEF sofern satzungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen) die IT-Beschaffung nicht von KommunalBIT hätte durchführen lassen müssen, wurde Folgendes mitgeteilt:

„....
KommunalBIT hätte den Auftrag aber höchstwahrscheinlich abgelehnt, da derzeit nur Ausschreibungen und Vergaben für Schulen abgewickelt werden. Durch die evtl. besseren Einkaufsmöglichkeiten von KommunalBIT hätte aber wahrscheinlich ein geringfügig besserer Preis erzielt werden können. Im Jahre 2011 wurde die StEF, mit Ausnahme von Service- und Support im Bereich der Hirschenstr. 2, nicht von KommunalBIT betreut und unterstützt. StEF hat bis dato die Beschaffungen im IT-Bereich selbst abgewickelt, verbucht und bilanziert.“

Insofern scheint der Beschaffungsvorgang von StEF – trotz bestehender Verpflichtungen der Stadt Fürth mit KommunalBIT – weitestgehend ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein.

Aussonderung von alten PC-Geräten und Notebooks

Hinsichtlich der im Zuge mit der Beschaffung folgenden Aussonderung der alten PC-Geräte und Notebooks wurde jedoch das bei StEF übliche Verfahren bei Abschreibung von Anlagevermögen nicht angewandt.

Auf Anfrage über den Verbleib der ausgetauschten Altgeräte (27 PCs und 3 Notebooks) wurde seitens des Rechnungswesens der StEF mitgeteilt, dass 15 Altgeräte an StEF-Mitarbeiter für je 10,-- € in 2012 verkauft wurden, die restlichen Geräte und Notebooks seien, da defekt, verschrottet worden.

Die Feststellung bzw. die Empfehlung, welche Geräte defekt und daher zu verschrotten sind und denen, die zwar noch funktionsfähig, aber für den Einsatz bei StEF zu leistungsschwach sind, trifft nach Auskunft der Betriebsleitung HKA und der Systemprogrammierung der Bereich Systemprogrammierung mit der Sachgebietsleitung Kläranlagenbau.

Verkauf von PC-Altgeräten

Das Verfahren über den Verkauf der 15 Altgeräte ist zwar dokumentiert, aber nicht so, wie üblicherweise Aussonderungen bei StEF vorgenommen werden.

Es wurde nicht die Abschreibungsverfügung gem. Anlage 6 der InvO herangezogen, die detaillierte Angaben zum einzelnen Gegenstand, also Typ und Anschaffungsjahr des Gerätes sowie Begründung der Abschreibung fordert.

Für die Aussonderung wurde eine Verfügung vom Sachgebiet Kläranlagenbau erstellt mit dem pauschalen Inhalt, dass es sich bei den aufgelisteten Rechnern im Durchschnitt um ca. 5 Jahre alte Computer handle, die als leistungsschwach einzustufen seien und deren Verwendung in der neuen Softwareumgebung nicht sinnvoll sei. Im Zuge der Umstellung des Computernetzwerkes in der Hauptkläranlage von Windows 2000 auf Windows 7 und von Windows Office 2000 auf Windows Office 2010 sei es daher notwendig geworden, die „alten, leistungsschwachen Clients in der HKA auszutauschen“. Ferner wurde vorgeschlagen, die Rechner den Mitarbeitern des StEF zu einem Unkostenpreis von 10,00 € anzubieten. Die Verfügung richtete sich an das Rechnungswesen sowie die 2. Werkleitung, die diesem Verfahren zugestimmt haben.

Aussonderung der defekten PC-Altgeräte und Notebooks

Hinsichtlich der Aussonderung der defekten restlichen 12 PC-Altgeräte sowie der 3 Notebooks liegt nach Angaben der Betriebsleitung HKA keine Dokumentation vor. Es wurden weder Abschreibungsverfügungen gem. Anlage 6 der InvO erstellt, noch andere Verfügungen über die geplante Aussonderung. Es liegt somit keine genehmigte Aussonderung für diese Altgeräte vor.

Insofern kann seitens des RpA dieser Vorgang weder nachvollzogen noch nachgeprüft werden.

Erlass einer Inventarordnung

Beim dem geschilderten Vorgang der Aussonderung von 27 PC-Altgeräten und 3 Notebooks wurde gegenüber dem sonstigen Verfahren der StEF bei Aussonderung von Anlagevermögen in unterschiedlicher Weise vorgegangen. Es wurden zum einen die hierbei sonst üblichen Formulare nicht verwendet und zum anderen die bisher praktizierten Entscheidungswege speziell bei der Entsorgung der restlichen Altgeräte nicht eingehalten.

StEF hat bisher keine eigene Inventarordnung erlassen und wäre somit eigentlich nach Nr. 11.12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ) verpflichtet, die Inventarordnung (InvO) der Stadt Fürth zu beachten. Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt diese „sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen“.

Es wird aufgrund dieses Vorfalles dringend empfohlen, dass StEF ein eigenes Regelwerk, also eine auf die Belange des Eigenbetriebs zugeschnittene Inventarordnung oder Dienstanweisung für Vermögensgegenstände erarbeitet und erlässt. Für die Zwischenzeit bis zu dieser Erstellung bzw. Einführung sollte zur Verdeutlichung die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden. Auch nach Auffassung des Rechtsamtes wäre diese Verfahrensweise zur Klarstellung geboten.

TZ 3 Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.

2.6.2.2 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Im Rahmen der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 bei StEF wurden verschiedene Sachverhalte festgestellt, die nicht den rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vereinbarungen entsprechen und zu beanstanden sind. Bei der Prüfung nach Stichproben wurden die Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalunterhalt sowie die Anwesenheits- und Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Technischer Betrieb für die Monate Mai und Oktober 2011 durchgesehen. Dabei wurde eine Reihe von Besonderheiten festgestellt, die nachfolgend aufgeführt sind.

A. Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Die jeweiligen Aufzeichnungen der beiden Sachgebiete enthalten u.a. die laufende Gewährung/Zahlung von Leistungen nach dem Bezirkstarifver-

trag Nr. 6 zum BMT-G II wie Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten gem. §§ 4 und 5 des Vertrages.

Geltungsbereich des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 zum BMT-G

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G II ist jedoch grds. mit Ablauf des 30.06.2006 außer Kraft getreten. Gemäß Rundschreiben A 10/2006 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) ist nur für Beschäftigte, die unter § 1 des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.06.2006 fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses im § 2 Abschn. II dieses Tarifvertrages eine Besitzstandsregelung zum Zehrgeld (§ 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G) und zum Zuschuss zu den Verpflegungskosten (§ 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G) vereinbart worden. Weiter heißt es, dass für Arbeitnehmer, die **nach dem 30.09.2005 neu eingestellt** worden sind, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet.

Bei der Durchsicht der Abrechnungslisten wurde festgestellt, dass 11 Arbeitnehmer nach diesem Datum bei StEF eingestellt wurden (wurde vom PA bestätigt). Für diese Arbeitnehmer kann eine tarifvertragliche Besitzstandsregelung bereits ab Beschäftigungsbeginn keine Anwendung finden. Die Gewährung von Leistungen nach der tariflich vereinbarten Besitzstandsregelung stellt für diesen Personenkreis folglich eine unzulässige außertarifliche Leistung dar.

Besitzstandsregelung zum Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) wurde für die in den TVöD übergeleiteten Arbeiter, die vom Geltungsbereich des TVÜ-VKA erfasst sind, eine besitzstandsweise Zahlung des Zehrgelds und Zuschusses zu den Verpflegungskosten unter der Voraussetzung vereinbart, dass die tariflichen Ansprüche nach altem Recht in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2006 grds. für mindestens die Hälfte der Arbeitstage bestanden haben (mit KAV-Rundschreiben A 14/2006 und A2/2007 wurden die anrechenbaren Zeiten in diesem Bemessungszeitraum konkretisiert bzw. ergänzt).

Es wird vom KAV dabei speziell darauf hingewiesen, dass wenn diese Voraussetzung – gleich aus welchem Grunde – nicht erfüllt ist, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet und die Ansprüche auf Zehrgeld bzw. Zuschüsse zu den Verpflegungskosten mit Ablauf des 30.06.2006 entfallen.

Eine Prüfung, ob in jedem Einzelfall diese geforderte Anspruchsvoraussetzung im genannten Bemessungszeitraum erfüllt war, wurde nach Auskunft der Betriebsleitung der HKA für das Sachgebiet Technischer Betrieb nicht vorgenommen. Gleiches gilt nach Angaben der Abteilungsleitung

Kanalbau sowie der 2. Werkleitung für das Sachgebiet Kanalunterhalt bzw. für alle Bereiche der StEF.

Aufgrund der Tarifbindung der Stadt Fürth wäre es geboten, bei den tatsächlichen Bezieher dieser Leistungen rückwirkend eine Überprüfung der tariflichen Ansprüche nach alten Recht für den geforderten Bemessungszeitraum vorzunehmen, da die Nichterfüllung dieser Voraussetzung einen tariflichen Ausschlusstatbestand darstellt und andernfalls die Gewährung dieser Leistungen grds. ohne zeitliche Begrenzung erfolgen würde, also für die gesamte Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse.

Auch in diesen Fällen würden die laufenden Zahlungen nach der tariflichen Besitzstandsregelung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen.

Zehrgeld nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt sind auf der Liste der Erfassung der Lohndaten in den Monaten Mai und Oktober 2011 insgesamt 25 bzw. 27 Tarifbeschäftigte aufgeführt, davon sind 22 (ehemals) gewerbliche. Von diesen 22 (gewerblichen) Tarifbeschäftigten bezogen 21 im Mai bzw. 22 im Oktober ein Zehrgeld für die geleisteten Arbeitstage des Monats.

Auf der Erfassungsliste des Sachgebiets Technischer Betrieb sind im Mai 32 und im Oktober 31 Tarifbeschäftigte enthalten, davon in beiden Monaten 28 (ehemals) gewerbliche. Ein Zehrgeld wurde für jeweils 6 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzung für Zehrgeld: Außendienst

Die besitzstandweise Zahlung der Zehrgelder setzt allerdings voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 4 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G ist u.a. Anspruchsvoraussetzung für das Zehrgeld, dass ein Arbeiter arbeitstäglich mindestens sechs Stunden im Außendienst beschäftigt ist. Wobei der Außendienst den Zeitraum von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu umfassen hat.

Sachgebiet Kanalunterhalt

Die (gewerblichen) Arbeitnehmer sind nach Auskunft der Abteilungsleitung Kanalbau sowie der 2. Werkleitung aufgrund der Aufgabenstellung ihres Arbeitsplatzes im Regelfall alle im Stadtgebiet Fürth unterwegs. Die Mittagspause werde allerdings überwiegend in der Kläranlage (Betriebseinrichtung) eingenommen, da aufgrund von Hygienevorschriften eine Reinigung vor Pausenbeginn unbedingt vorgeschrieben sei. Insofern kollidieren die Hygienevorschriften mit den erforderlichen Voraussetzungen des § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G für den Bezug von Zehrgeld.

Sachgebiet Technischer Betrieb

Nach Angaben der Betriebsleitung der HKA beziehen auch die (gewerblichen) Arbeitnehmer ein tägliches Zehrgeld, die zwar nicht im Außendienst, dafür aber auf der Außenstelle der Kläranlage in Vach beschäftigt sind.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff „Außendienst“ konkret definiert und hierzu in einer speziellen Protokollerklärung zum Tarifvertrag Folgendes festgelegt:

„Außendienst liegt vor, wenn der Arbeiter seine Tätigkeit – von Abwicklungsarbeiten abgesehen – außerhalb von Gebäuden und Betriebseinrichtungen seiner Dienststelle (seines Betriebes) ausübt, ohne dass eine Dienstreise oder ein Dienstgang zur Erledigung einzelner bestimmter Dienstgeschäfte gegeben ist. ...“

Auch die herrschende Rechtsmeinung ist in dieser Frage eindeutig. Im Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust (zu Nr. 1 der Protokollerklärung, Nr. 4.19) heißt es zu diesem Thema:

„Betriebseinrichtungen können auch Kläranlagen, Wasserwerke, große Depots, Materiallager für den Straßenbau usw. sein. Daraus folgt, dass beispielsweise ein Klärwärter, der außerhalb seines Gebäudes, aber auf dem Gelände der Kläranlage arbeitet, keinen Außendienst leistet.“

Insofern zählt zum Außendienst weder die Einnahme der Mittagspause in der Kläranlage noch der Dienstbetrieb in der Außenstelle Vach.

Diese Vorgänge wurden bei der örtlichen Prüfung nach Stichproben bei den Sachgebieten Kanalunterhalt und Technischer Betrieb festgestellt. **Es sollte nun sachgebietsübergreifend bei allen (gewerblichen) Arbeitnehmern von StEF, die eine rechtmäßige tarifliche besitzstandsweise Zahlung nach § 4 beziehen, überprüft werden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G auch aktuell erfüllt sind.**

Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach § 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Nach den Erfassungslisten des Sachgebiets Technischer Betrieb wurde ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten im Mai für 23 und im Oktober für 26 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt hat kein Arbeitnehmer diese Leistung bezogen.

Die besitzstandsweise Zahlung des Zuschusses zu den Verpflegungskosten setzt hier ebenfalls voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sind dabei, dass Arbeiter, die in durchgehender Arbeitszeit auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, deren tägliche Arbeitszeit mindestens sechs Stunden beträgt und die Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr umfasst, wegen der durchgehenden Arbeitszeit das Mittagessen außerhalb der eigenen Wohnung einnehmen müssen. Außerdem dürfen keine Leistungen nach anderen Vorschriften (wie beispielsweise Zehrgeld, Tagegeld, Reisekostenpauschale usw.) bezogen werden.

Kein Anspruch für sog. Pendler

Ausdrücklich ausgeschlossen von einem Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss sind Arbeitnehmer, die auswärts wohnen (sog. Pendler), also ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.2 Buchst. b).

Nach Auskunft der Betriebsleitung HKA wurde bei den Beziehern des Verpflegungskostenzuschusses bisher keine Prüfung vorgenommen, ob der jeweilige Wohnsitz in Fürth oder auswärts liegt.

Die Prüfung, ob die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. Pendler vorliegt, wäre somit in jedem Einzelfall nachzuholen.

Kein Anspruch während einer Fortbildung

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde außerdem bei einem Fall festgestellt, dass während der Teilnahme an einer 5tägigen Fortbildung trotzdem der Verpflegungskostenzuschuss gezahlt wurde. Aus den Aufzeichnungen war nicht zu ersehen, ob in diesem Zeitraum gleichzeitig Tagegeld oder eine Reisekostenpauschale etc. gezahlt wurde. Falls ja, wäre die Zahlung des Verpflegungskostenzuschusses ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G, der einen Doppelbezug ausschließt.

Darüber hinaus besteht nach § 7 Abs. 2 BTV Nr. 6 zum BMT-G ein Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss nicht für Tage, an denen der Arbeiter beispielsweise aus sonstigen Gründen mit oder ohne Lohnfortzahlung nicht arbeitet.

Im Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsreise ist eine Fortbildung folgendermaßen definiert:

„Fortbildungen dienen dem Zweck, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Dies kann durch den Besuch von Seminaren, Kongressen, Workshops, Exkursionen, Fachtagungen, aber auch durch Nutzung von Inhouse-Angeboten erfolgen.“

Bei diesen Maßnahmen steht regelmäßig die Wissensvermittlung im Sinne von „Lernen“ im Vordergrund (s. Intranet der Stadt Fürth zur Abgrenzung Dienstreise/Fortbildungsreise) und nicht das tatsächliche „Arbeiten“.

Insofern fehlt für Fortbildungsmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzung „auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden“ (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.3), da der Fortbildungsteilnehmer die Maßnahme nicht während seiner Arbeit am eigenen Arbeitsplatz erfährt. Der Verpflegungskostenzuschuss kann daher während Fortbildungsmaßnahmen nicht gezahlt werden. Dieser Umstand ist zukünftig zu beachten.

Überprüfung: Entsprechen die Zahlungen den tariflichen Regelungen?

Die Stadt Fürth (und damit auch für StEF) hat sich durch ihre arbeitgeberseitige Tarifbindung durch die Mitgliedschaft beim KAV Bayern satzungsmäßig verpflichtet, die tariflichen Mindestregelungen nicht zu überschreiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV).

Von StEF bzw. PA wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

B. Allgemeine Beanstandungen

Unabhängig davon, ob die grundsätzliche Gewährung der Verzehrgelder oder des Zuschusses zu den Verpflegungskosten rechtmäßig erfolgt, sind bei der Durchsicht der Anwesenheits- und Zulagenliste beim Sachgebiet Technischer Betrieb folgende formale Beanstandungen bei der Zahlung dieser Leistungen festzuhalten:

Zuschuss zu den Verpflegungskosten neben AZV-Tage

Der Zuschuss zu den Verpflegungskosten kann nicht für einen sog. AZV-Tag (Ausgleichstag für Arbeitszeitverlängerung) gezahlt werden, der aufgrund des Ausgleichs zur tariflichen 39 Stunden-Woche (tatsächlich werden 40 Wochenstunden gearbeitet) bei StEF arbeitsfrei ist. Die Zuschussgewährung setzt per Definition einen Arbeitstag, also ein „Arbeiten“ auf einem Arbeitsplatz voraus.

Voraussetzung für Zehrgeld: mind. 6 Std. Außendienst

Eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Verzehrgeld ist die arbeitstägliche Beschäftigung im Außendienst von mindestens sechs Stunden. In zwei Fällen wurde festgestellt, dass die Zahlung auch für Tage mit 5 bzw. 5,5 Anwesenheitsstunden gezahlt wurde.

Kein Zehrgeld neben Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Zehrgeldern ist, dass nach § 4 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G „für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld nach Abs. 2 und 3) zusteht“.

Auch für die Zahlung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten ist eine der Voraussetzungen, dass nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G „für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld ...) zusteht“.

In den Anwesenheitslisten der jeweiligen Mitarbeiter ist auch nur der Bezug von einer dieser Zahlungen aufgeführt. In der Gesamtliste über die Erfassung der Lohndaten aller Arbeitnehmer (die von HKA an das Personalamt für die Lohnauszahlung übermittelt wird) bezieht jedoch ein Arbeitnehmer in beiden Monaten Mai und Oktober für die gleichen Zeiträume von jeweils 21 Tage bzw. 20 Tage beide Zahlungen gleichzeitig!

Wenn dieser Sachverhalt nun zutreffen würde, läge hier ein unzulässiger Doppelbezug vor, der auf jeden Fall zu klären und zu beenden wäre. Da für die Prüfung nur stichprobenhaft die Monate Mai und Oktober 2011 als Prüfungszeiträume herangezogen wurde, liegt die Vermutung nahe, dass ggf. der unzulässige Doppelbezug noch weitere Zeiträume umfasst als die beiden Prüfungsmonate. Insofern wäre eine schnelle Klärung geboten.

Nach Auskunft der Betriebsleitung von HKA werden die Anwesenheitslisten vom jeweiligen Betriebsmeister geführt. Für das Personalamt werde eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat erstellt, in der die Personalnummer, die Zulagenart, die Leistungstage bzw. -stunden sowie angefallene Überstunden vermerkt werden.

Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle der Anwesenheitslisten sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Feststellungen wurden PA und StEF vorab mitgeteilt

Mit RpA-Verfügung vom 18.10.2012 wurde PA und StEF mitgeteilt, dass die vorgenannten Feststellungen Eingang im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der StEF finden, der voraussichtlich Anfang 2013 (je nach Fertigstellung des Jahresabschlusses bzw. des Prüfberichts der Abschlussprüfung) erscheint und anschließend den zuständigen Gremien vorgelegt wird. Aufgrund der Aktualität der Beanstandungen, die bestehende Verfahrensweise festzustellen sowie der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen durch fortgesetzte Überzahlungen, wenn die getroffenen Feststellungen erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt und umgesetzt werden, wurden PA und StEF gebeten, schon vorab Stellung zu den nachfolgenden Sachverhalten zu nehmen, um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Stellungnahme von PA bzw. Ref. II

Mit Verfügung vom 22.01.2013 teilt Ref. II mit, dass hinsichtlich der festgestellten Thematik neben der StEF auch Beschäftigte aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung betroffen seien wie TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö. Weiter heißt es:

„Die tarifrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das RpA ist nachvollziehbar und korrekt. Die Verwerfung ergab sich bei der Umstellung des BMT-GII auf den TVöD.

Konsequenzen aus dem Prüfbericht des RpA wurden vom PA für alle Bereiche sofort ergriffen. Ab 01.11.2012 wurde die Zahlung des Zehrgeldes und des Zuschusses zu den Verpflegungskosten für die „Neufälle“ eingestellt.“

Nach Rücksprache und Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sei aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Rückforderung von einem Monat erfolgt.

Bei den „Altfällen“ sei nach Ansicht der Personalverwaltung die tarifliche Anspruchsvoraussetzung nach alter Rechtslage *„voraussichtlich bei nahezu allen früheren Arbeitern“* erfüllt gewesen. Die Überprüfung gestalte sich jedoch wegen des Wechsels des Abrechnungssystems (von Paisy auf Loga) langwierig und sei noch nicht abgeschlossen.

Als Konsequenz dieser Feststellung sei PA/Arbn/S mit der Zusammenstellung der überzahlten Beiträge befasst, damit über das Rechtsamt Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

Zur Frage der Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen führt die Personalverwaltung Folgendes aus:

„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Außendienst, Zeiträume etc.) für die Beschäftigten mit Besitzstand obliegt weiterhin und unverändert den Dienststellen.“

RpA:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, allerdings sollte eine Kontrolle mittels Stichproben durch das PA erfolgen analog dem Grundsatz: „Das PA behält sich Stichproben-Kontrollen vor“ (aus der Dienstvereinbarung über Flexible Arbeitszeiten bei der Stadt Fürth, unter Nr. 8 Zeiterfassung). Dazu müssten dann allerdings von StEF an PA die vollständigen Abrechnungsdaten, d.h. auch die Zulagenlisten übermittelt werden, nicht nur eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

TZ 4 Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.

Stellungnahme von StEF

Von StEF wurde mit Verfügung vom 30.01.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Geschäftsverteilung der Stadt Fürth liegt die Zuständigkeit der Lohnabrechnung grundsätzlich beim Personalamt.“

Die Lohnabrechnung kann jedoch hinsichtlich unsteter Lohnbestandteile nicht ohne Zuarbeit durch die Fachdienststellen erfolgen. So wurden die Angaben zu den Zuschlägen von den bei StEF damit betrauten Beschäftigten hinsichtlich Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach bestem Wissen und Gewissen getätigt.

Welche zusätzlichen, tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der Anspruch begründet wird, ist grundsätzlich nicht bekannt, auch nicht, welche Zuschläge sich gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wurden durch das PA keine Informationen an die Fachdienststellen weitergegeben, z.B. Weiterleitung von Kommentaren oder der vom RpA zitierten KAV-Rundschreiben.

Die Prüfung, ob die im Einzelfall personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur durch das Personalamt erfolgen, da dieses für das Führen der Personalakten zuständig ist und somit alle erforderlichen Daten vorhält.

Hinsichtlich des Doppelbezugs von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten hätte durch eine einfache Plausibilitätsprüfung seitens der Lohnabrechnung die Unzulässigkeit erkannt werden müssen.

Darüber hinausgehende Fehler können jedoch nie zu hundert Prozent ausgeschlossen werden, wenn gleich dies zumindest versucht wird.“

RpA:

Für Angelegenheiten des Tarifvertrages oder der Anwendung von tariflichen Regelungen bzw. deren Änderungen bei der Stadt ist grds. das PA zuständig. Die technische Umsetzung bzw. reine Ausführung obliegt dann im Regelfall den jeweiligen Dienststellen, vor allem hinsichtlich der Führung von Zeitkarten, Anwesenheitskarten, Zulagenlisten etc., die letztendlich Grundlage für die Lohnabrechnung sowie für die Zahlung der verschiedenen Zulagen etc. sind. Auch wenn durch PA Stichprobenkontrollen durchgeführt würden, entbindet dies jedoch die entsprechende Dienststelle nicht von der Verantwortung durch ein internes Kontrollsystem („4-Augen-Prinzip“) grds. die Rechtmäßigkeit der Angaben für die Lohnabrechnung sicherzustellen.

TZ 5 Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:

1.

Von StEF wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend - zusammen mit PA - in jedem Einzelfall sorgfältig zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

2.

Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle („4-Augen-Prinzip“) der Anwesenheitslisten, Zulagenlisten etc. sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Aus den Stellungnahmen von PA und StEF geht hervor, dass von beiden den Feststellungen des RpA beigetreten sowie die gesamte Problematik auch erkannt wird. Jedoch bei der Frage Wer prüft was? also bei den Bereichen Kompetenz und Zuständigkeit scheint allerdings ein erheblicher Abstimmungsbedarf zu bestehen. Nach beiden Stellungnahmen ist weiterhin nicht geklärt, wie, in welcher Form und durch wen in Zukunft Stichprobenkontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen, etc. vorgenommen werden, da hierfür grds. die Zuständigkeiten in der jeweils anderen Dienststelle verortet werden.

Die Klärung dieser Frage erscheint jedoch aus den festgestellten Vorgängen heraus als absolut notwendig, um in Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Es sollten daher zwischen PA und StEF detailliert die Zuständigkeiten geklärt werden.

TZ 6 Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.

2.7 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung“ ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung und die Prüfung von Bauausgaben.

2.7.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug

2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig!

Der entgegen den vertraglichen Bestimmungen erfolgende Einsatz von Nachunternehmern ist ein schwerwiegender Rechtsverstoß bezogen auf den konkreten Vertrag. Dies folgt ohne weiteres aus dem in § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bestimmten Recht zur Entziehung des Auftrags für den Fall, dass Leistungen - auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist - oh-

ne Zustimmung des Auftraggebers nicht im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Nähere Ausführungen hierzu wurden im Prüfbericht „Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag beim Bauvorhaben RÜB Stadtpark“ vom 02.10.2012 gemacht, der am 11.01.2013 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt wurde.

2.7.2.2 Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes

Es dürfte nicht sachgerecht sein, wenn - wie z.B. bei der Maßnahme „Regenwasserkanal Scherbsgraben - zwischen der Ermittlung der Kosten einer Maßnahme auf der Grundlage einer Vorplanung für die Berechnung des Auftragswertes für die Vergabe eines Planungsauftrages und den tatsächlichen Kosten der Maßnahme auf der Grundlage der Ausschreibung eine Differenz von 52,7 % bezogen auf die Kostenschätzung besteht.

2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit

Für den Fall, dass eine Sperrung einer öffentlichen Straße (z.B. wegen Bautätigkeiten im Straßenbereich) erforderlich wird, ist eine besondere öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (hier SVA) notwendig.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich auch der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es jedoch nicht, wenn gleichzeitig eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich ist. In diesem Fall wird lediglich die verkehrsrechtliche Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Die hierzu notwendigen Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (wohl eine Grundleistung der Lph. 2 (Vorplanung)) sieht StEF nicht als Aufgabe der jeweils beauftragten Ingenieurbüros an.

Umso mehr müsste dann StEF dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen „Projektbetreuer“ diese Aufgabe vor der Freigabe der Vorplanung wahrnehmen.

Nachdem z.B. bei der Investitionsmaßnahme „Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 3“ nun vermeidbare Mehrkosten in Höhe von 51.164,79 € für Änderungsleistungen aufgetreten sind, halten wir eine eindeutige Arbeitsanweisung der Werkleitung für erforderlich.

2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

Profunde Kenntnisse des Vergaberechts in Gestalt des GWB, der VgV, des Landesvergaberechts, der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF, der Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate, der Entscheidungen des BGH und des EuGH sind hierzu zwingend erforderlich.

2.7.3.1 VOB/VOL - Bereich

Das RpA wurde bei 11 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,6 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren 11 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 887.000 € zu begutachten.

Eine Stellungnahme, warum keine nationale Bekanntmachung der Vergabeabsicht nach der Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbe-

reich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 01.08.2006) erfolgte, lag bei keiner Vergabe vor.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.7.3.1 verwiesen.

Beispiel aus der Praxis:

Das Ingenieurbüro forderte mit E-Mail vom 08.07.2011 eine Vereinbarung, die anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung der Lph. 5-9, örtliche Bauleitung und SiGe-Koordination auf 1.700.000 € festzulegen. U.E. war dies jedoch dahingehend unbegründet, da der Kostenanschlag auf der Grundlage des erteilten Auftrages nur ca. 1.382.905 € netto beträgt.

In der Besprechung vom 24.10.2011 hat man sich nun offensichtlich geeinigt als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus dem Ingenieurvertrag vom 26./29.03.2010 und der Erweiterung des Vertrages um den Rohrvortrieb unter der Rangaubahn zum Anschluss des Pumpwerkes Fuchsstraße, die erste Kostenberechnung zum Entwurf in Höhe von 1.504.452,70 € zuzüglich Kosten in Höhe von 39.875,00 € festzulegen.

Die Festlegung der neuen Gesamtkosten in Höhe von 1.543.327,70 € als Vergleichslösung übersteigt nun die Angebotssumme der ausführenden Firma (ca. 1.382.905 €) um ca. 11,6 %.

2.7.3.2.1 Verfahren nach VOF

2.7.3.2.1.1 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein VOF-Verfahren mit zwei diesbezüglichen vom RpA betreuten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern im Dezember 2011 beendet. Der Vertragsabschluss erfolgte am 12.03.2012.

Bis zum ersten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern war der BKPV beim VOF-Verfahren beratend tätig. Seitens StEF wurde die Reihenfolge der Bewerber entsprechend der Anzahl der Bewertungspunkte wie folgt gelistet:

Vorgeschlagener Bewerber:	447,0	(13.500.000 €)*
Bewerber Rangfolge 2:	438,0	(7.808.780 €)*
Bewerber Rangfolge 3:	393,0	(9.938.000 €)*
Bewerber Rangfolge 4:	360,0	(8.142.461 €)*

* von den Bewerbern genannten voraussichtlichen Bruttobaukosten

Der Vergabevorschlag des StEF vom 04.07.2011 für den Werkausschuss listete den geschätzten Honoraranspruch auf.

Der Zweitbieter hat den Zuschlag auf den vorgeschlagenen Bewerber vor der Vergabekammer angefochten und erzielte damit in Bezug auf die fehlerhafte Bewertung der Honorarangebote einen teilweisen Erfolg. Die Honorarbewertung musste daraufhin wiederholt werden.

Die notwendige nochmalige Bewertung der variablen Honorarbestandteile (nicht des tatsächlichen absoluten Honorars) nach Abschluss des ersten Verfahrens vor der Vergabekammer erbrachte dann folgende Bewertung:

Vorgeschlagener Bewerber: 447,0

Bewerber Rangfolge 2: 445,0 anstatt bisher 438,0.

Im zweiten Verfahren schloss sich die Vergabekammer Nordbayern der dann notwendigen Argumentation des RpA an und beschloss sinngemäß: Es ist zulässig, nicht tatsächliche Honorare mit einander zu vergleichen. Der Auftraggeber darf denjenigen Bieter ermitteln, der den niedrigsten Satz zwischen den Mindest- und Höchstsätzen nach den Honorartabellen der HOAI berechnen würde.

Das RpA konnte im Anschluss an die Vergabekammerentscheidung die Zusicherung von StEF erreichen, dass die weiteren Erkenntnisse (Bewertung Honorarzone) durch das zweite Verfahren vor der Vergabekammer Eingang in den Architektenvertrag findet.

Das RpA konnte zudem erreichen, dass folgende zusätzliche Fragen

- Angaben zum Honorar für die SiGeKo
- Angaben zur Anrechnung der KG 600 bei zusammengefasster Honorarermittlung für Objektplanung und Raumbildenden Ausbauten; Angabe der notwendigen Leistungsphasen für KG 600.
- Honorar für Techn. Ausrüstung (Förderanlagen/Aufzüge); wird auf eine Anrechnung der KG 461 nach § 41 Abs. 2 HOAI beim Architektenhonorar bestanden? Welche Leistungsphasen halten Sie für die Fachplanung „Aufzüge“ dem Grunde nach für notwendig?

noch geklärt wurden.

Insgesamt konnte durch die begleitende Beratung des RpA und der kooperativen Zusammenarbeit des zuständigen Sachbearbeiters beim Honorar des Architekten allein eine Einsparung in sechsstelliger Höhe erreicht werden.

2.7.3.2.1.2 Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

2.7.3.2.1.2.1 Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken

Zudem wurde ein Auftrag für eine örtliche Bauleitung freihändig ohne VOF-Verfahren erteilt; der Schwellenwert von 193.000 € war allein für diese Beauftragung bereits überschritten.

Obwohl die Vergabe der örtlichen Bauleitung nicht beschlossen wurde und die Vereinbarung einer Option im Vertrag nach den Vergaberichtlinien einer Beschlussfassung bedurft hätte, hat StEF in den Ingenieurvertrag vom 03./11.07.2006 unter Ziff. 3.2 des Vertrages eine Option für die örtliche Bauleitung aufgenommen, ohne jedoch auf eine Vergütungsregelung zu achten. Die Leistung wurde dann auch noch für eine Vorwegmaßnahme abgerufen. Daraus könnte evtl. ein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden.

Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die **Bauüberwachung** wohl ca. **436.000 €**, obwohl nicht einmal eine ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.

TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.

2.7.3.2.1.2.2 Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben

Bei der Vorlage des StEF vom 26.11.2010 über 165.742,05 € für die Lph. 3 – 9 der Objektplanung, örtlichen Bauleitung und SiGe-Koordination wurde der damalige EU-Schwellenwert (193.000 € netto) bei Einbeziehung der bisher geschuldeten Honorare für die Objektplanung Lph. 1-2, der evtl. notwendigen Honorare Objektplanung RRB und des Honorars für die SiGe-Koordination nur knapp unterschritten.

Die Auftragswertermittlung beruhte auf anrechenbaren Kosten in Höhe von 1,826 Mio € aus der Kostenschätzung des Ingenieurbüros.

Daraufhin erhielt das Ingenieurbüro den Auftrag ohne Wettbewerb.

Nur wenige Monate später machte das Ingenieurbüro jedoch in seiner Entwurfsplanung Kostensteigerungen von ca. 38 % (z.B. Rohrvortrieb **1400 €/m** jetzt **1950 €/m**, Baustelleneinrichtung **80.000 €** jetzt **290.000 €**) geltend.

Aufgrund der Stellungnahme des RpA vom 14.12.2011 hat der zuständige Sachbearbeiter aber mit großem Engagement erreicht, dass diese Kostenberechnung nicht anerkannt und vor der Ausschreibung mit dem Ingenieurbüro eine Vereinbarung getroffen wurde, dass die Preise des erteilten Auftrages für die o.g. Ansätze Basis für die Kostenberechnung sein werden. Dadurch konnten die anrechenbaren Kosten um 320.000 € reduziert werden.

2.7.4 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.

Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA - Infos
- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB – Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos.

Nachstehend werden die RpA-Infos 2011 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergegeben:

01/2011	Zusammenstellung der RpA - Infos 2010
02/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
03/2011	HOAI: Anpassung der anrechenbaren Kosten (§ 7 Abs. 5 HOAI)
04/2011	Nachweispflichten Auftragnehmer - Fehlendes gemeinsames Aufmaß
05/2011	Angebotsaufforderung – Vorbehalt der losweisen Vergabe
06/2011	Hinweise der OBB zur Anwendung der VOB 2009
07/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) wird am Donnerstag, 12.05.2011 in Kraft treten
08/2011	HOAI: Stufenweise Beauftragung – Abruf weiterer Leistungen
09/2011	Begleitschreiben – Angebotsinhalt - Wertung
10/2011	Tragwerksplanungsleistung bei Fassadenverkleidungen
11/2011	Umgang mit nachträglichen Angaben des Bieters VK Nordbayern, Beschluss vom 24.03.2011
12/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung - Umbauten Checkliste der brandenburgischen Ingenieurkammer
13/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
14/2011	Neue Vertragsmuster mit ZVB, AVB-Arch/Ing; Ergänzungslieferung HIV-KOM
15/2011	Vertragliche Regelungen in Ingenieur-/Architektenverträgen zur Prüfung von Angeboten, die spekulative Preisangaben enthalten
16/2011	Bedarfspositionen
17/2011	HOAI 2009: Abgrenzung Gebäude – Ingenieurbauwerk
18/2011	DIN 276, Multimediatechnik - Whiteboards
19/2011	Verjährung von Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen
20/2011	Berichtigung von Rechnungen (Rechnungsänderungen)
21/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) ist am 20.08.2011 in Kraft getreten
22/2011	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – Holzprodukte

23/2011	Fehlendes Bautagebuch berechtigt zur Minderung des Honorars BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10
24/2011	Bedarfspositionen
25/2011	Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung
26/2011	HOAI: Kein Honorar für voreilige Leistungen Leitsatz aus dem Urteil des OLG Koblenz vom 29.09.2011
27/2011	Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften
28/2011	HOAI: Werkerfolg
29/2011	Abschlussbericht Entwurf HOAI 2013 Abgrenzung Fachplanung - Objektplanung Ingenieurbauwerke
30/2011	Bestimmung des Auftragswertes bei der Technischen Ausrüstung Beschluss der VK Südbayern vom 16.05.2011
31/2011	Abgrenzung Eignungs-/Zuschlagskriterien OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.07.2011 VK Südbayern, Beschluss vom 16.05.2011
32/2011	VOL: Nachweisliste von AG zwingend beizufügen Beschluss der OLG Düsseldorf vom 03.08.2011
33/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 5 HOAI 1996 bzw. § 48 Abs. 2 HOAI 2009
34/2011	Neue EU-Schwellenwerte
35/2011	Vermögenshaushalt – Freihändige Vergabe
36/2011	Austausch Vordruck 4.5 (Eigenerklärungen zur Eignung) Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 25.11.2011(Gz IIZ5- 40012-004/10)
37/2011	Vollzug der Vergaberichtlinien Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 20.12.2011
38/2011	Nationale Bekanntmachungen bei losweisen Vergaben

2.7.5 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Haushaltsmittel fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. Ziffern 2.7.3.1 und 2.7.3.2.1) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2011 insgesamt 5 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 491.410,48 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 der im Berichtsjahr geltenden VVHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen (bei Beträgen über 5.000 €) sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und -beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2011 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2016) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr“ erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des

Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchsland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m ²
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m ³
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m ³
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m ² /Jahr

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010 wurde beschlossen, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dementsprechend unverändert zu belassen.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, müssen die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus den vorangegangenen Rechnungsperioden in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die dafür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 (1.485 T€) gerechnet werden.

Für den künftigen Kalkulationszeitraum (2013 bis 2016) wird trotz der geplanten hohen Investitionen insbesondere aufgrund der in der laufenden Kalkulationsperiode bisher gebildeten Gebührenaussgleichsrückstellungen keine Gebührenanhebung vorgenommen.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen wurde nach „Auflösung“ des Bauverwaltungsamtes der Stadt Fürth die Organisationseinheit *Beitrags- und Gebührenabrechnung* im Januar 2011 in den Stadtent-

wässerungsbetrieb Fürth – Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung – integriert.

2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Mittlerweile sind mit allen Abwassergästen neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden. Langfristige Zweckvereinbarungen wurden rückwirkend zum 01.01.2006 mit der Stadt Zirndorf und der Gemeinde Markt Cadolzburg vereinbart. Die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach ist im Juni 2010 rückwirkend zum 01.07.2007 abgeschlossen worden.

Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 14.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit Oberasbach wurde im Frühjahr 2010 eine Nachtragsvereinbarung für die Jahre 2006 und 2007 unterzeichnet. Eine sich anschließende Vereinbarung bis Dezember 2011 wurde Ende 2010 abgeschlossen.

Im Berichtsjahr 2011 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen.
- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührenberechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) auch Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs der Stadtentwässerung getroffen. Zusammenfassend hat der BKPV in den seinerzeitigen TZ 27 und 29 festgestellt, dass zum einen die von der Stadt über Erschließungsbeiträge vereinnahmten Straßenentwässerungsanteile unzutreffend gebührenmindernd berücksichtigt wurden, zum anderen die Stadt aus dem Hoheitshaushalt zu hohe Straßenentwässerungsanteile an den StEF entrichtet hat.

Zudem wurde im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind. Demnach war zu vermuten, dass der Gebührenhaushalt des StEF auch den Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle enthält. Folglich war davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die gegenwärtige Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2010 fehlerbehaftet ist.

Um die festgestellten Fehler zu berichtigen, wurde deshalb zunächst zwischen Stadt und StEF vereinbart, soweit in den Vorjahren die anteiligen auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile der Erschließungsbeiträge an den StEF weitergeleitet wurden, diese an die Stadt zurückzuzahlen. Dementsprechend wurden für die Jahre 2005 bis 2008 ergebniswirksam 841 T€ an die Stadt rückvergütet.

Darüber hinaus wurden in diversen Gesprächen der beteiligten städt. Dienststellen mit dem StEF, dem Abschlussprüfer des StEF sowie dem BKPV drei Korrekturalternativen entwickelt. Um zu einer „sortenreinen“ Trennung zwischen StEF- und Stadteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln; im Gegenzug auch die in der Vergangenheit von der Stadt an den StEF zuviel bezahlten und noch nicht aufgelösten Beiträge rückzuvergüten.

Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung gefasst. Demnach sollte die Abwicklung in zwei Schritten erfolgen:

- Rückführung der Restbuchwerte der Beitragsanteile i.H.v. 2.158.491 € (Wert 31.12.2011) an die Stadt.

- Rückübertragung der Straßenentwässerungskanäle i.H.v. 1.378.873,55 € (Restbuchwert 31.12.2012) zum Stichtag 01.01.2013 von StEF an die Stadt.

Nach den vorgelegten Unterlagen des StEF wurde die Rückabwicklung der Beiträge am 11.10.2012 von der Kämmerei mit 2.158.491 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde am 16.11.2012 von StEF an die Stadt Fürth überwiesen.

Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt. Von der Stadt ist die Rechnung bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung noch nicht beglichen worden. Der Ausgleich der Forderung wäre weiter zu verfolgen.

TZ 8 Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.

Die vorab erforderlichen komplexen Korrekturberechnungen bzw. die Festlegung und Ermittlung der Rückkaufswerte für die Straßenentwässerungskanäle erfolgte im Wesentlichen durch das beauftragte Ingenieurbüro Pecher und Partner in Form von zunächst nur teilweise vorliegenden umfangreichen Datensätzen und Kalkulations-Exceltabellen.

Entsprechend wurde der StEF seitens des RpA mehrfach aufgefordert, schriftlich und nachvollziehbar nachzuweisen, wie die erforderlichen Korrekturen - auch hinsichtlich der bisher bei der Gebührenkalkulation nicht ordnungsgemäß berücksichtigten reinen Straßenentwässerungskanäle - durch das Ingenieurbüro Pecher und Partner nunmehr KAG-konform durchgeführt wurden. Daraufhin überreichte das Ingenieurbüro dem StEF weitere Kalkulationsdateien.

Nach der Dokumentation des StEF vom 20.09.2012 zeigte eine Überprüfung dieser Kalkulationsdateien, dass das Misstrauen des RpA sehr wohl gerechtfertigt war. Für das zu korrigierende Jahr 2009 war durch das Ingenieurbüro nur die Beitragsauflösung eingearbeitet; die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) waren falsch zugeordnet. Auch die Neukalkulation für 2010 enthielt noch geringfügige Fehler.

Unter Berücksichtigung der erneuten Korrekturen wurden der Stadt Fürth für die Kanalbenutzung nunmehr folgende Jahresendabrechnungen in Rechnung gestellt:

Jahr 2009	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.789.066,89 €
Jahr 2010	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.979.486,89 €
Jahr 2011	AR v. 10.12.2012	Gesamtbetrag:	3.011.777,41 €

Nach den Angaben und Unterlagen des StEF sind in den obigen Endabrechnungen die Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen für Anlagevermögen, Auflösung von Beiträgen und kalkulatorische Zinsen für Beiträge für die reinen Straßenentwässerungskanäle enthalten.

Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind derzeit aus den obigen Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend:

2009	92.960,32 €	2010	5.357,04 €	2011	555.777,41 €
-------------	-------------	-------------	------------	-------------	--------------

TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.

Wie bereits erwähnt, wurde in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.

Allerdings sind die Positionen Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz verrechnet worden. Nach Stellungnahme des StEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. StEF wird jedoch im Rahmen der Rückabwicklung ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen.

Nach „vorsichtiger Schätzung“ beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.

TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.

Die sich letztlich über Jahre hinziehenden Korrekturverhandlungen und Maßnahmen hinsichtlich der festgestellten Fehler bezüglich der Erschließungsbeitragsanteile und der reinen Straßenentwässerungskanäle wurden laufend durch das RpA prüfend und fordernd begleitet. Ergänzend hat nunmehr das RpA im Februar 2013 die abschließenden Korrekturen mit entsprechender Verrechnung zwischen StEF und Stadt Fürth, die aufgrund umfassender Kalkulations- und Berechnungsdaten vom beauftragten Ingenieurbüro und des StEF erstellt wurden, stichprobenartig geprüft. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben jetzt den Eindruck vermittelt, dass alle angesprochenen wesentlichen Fehler, die bei den früheren überörtlichen sowie örtlichen Prüfungen festgestellt wurden - auch im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2012 - korrigiert sind. Die mit dem Jahr 2013 beginnende neue Gebührenkalkulationsperiode war nicht Bestandteil der Prüfung.

2.9.3 Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung

Die Regierung von Mittelfranken hatte als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2010 der Stadt Fürth zunächst auferlegt, evtl. Jahresüberschüsse des StEF – insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 – grundsätzlich im Eigenbetrieb zu belassen, um dadurch eine Ergebnistrücklage aufzubauen.

Hinsichtlich der künftigen Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Fürth hatte die Regierung folgende Eckpunkte zur Beachtung vorgegeben:

- Der Zinssatz für eine EK-Verzinsung darf keinesfalls der Kalkulationszinssatz i.H.v. 5,5 % sein; dieser Zinssatz ist derzeit nicht marktüblich. Der anzusetzende Zinssatz muss sich vielmehr an der derzeitigen Guthabenverzinsung orientieren.
- Der jährlich an die Stadt auszuschüttende Betrag sollte deutlich unter einem Betrag von einer halben Million Euro bleiben; angemessen seien 250 T€ bis max. 350 T€.

Zur Frage der generellen kommunalabgaberechtlichen Zulässigkeit von Ausschüttungen (Eigenkapitalverzinsung) des Sondervermögens Eigenbetriebes an die Stadt, hat sich die Aufsichtsbehörde nunmehr in ihrem Genehmigungsbescheid vom 15.05.2012 zur Haushaltssatzung 2012 der Stadt wie folgt geäußert:

„Das KAG als auch die EBV lassen eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu, um die Fremdkapitalbelastung abzudecken und den Trägern der Versorgungseinrichtungen eine Eigenkapitalverzinsung zu ermöglichen. Dies soll gewährleisten, dass ein Investitionspotential geschaffen werden kann. Über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. der Gewinnausschüttung entscheidet gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV der Stadtrat. Diese Ausschüttungen (Gewinnausschüttungen aus Eigenkapi-

talverzinsung) sollten nur vorgenommen werden, wenn es die Ertragslage der StEF erlaubt. Hinsichtlich der geplanten moderaten Gebührenerhöhung ab 2013 sollte sorgfältig abgewogen werden, ob man diese Jahresüberschüsse nicht im Eigenbetrieb belassen möchte.“

In diesem Sinne war nach dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zunächst geplant, aus dem Jahresüberschuss 2011 einen Betrag von rd. 292 T€ an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 1.193 T€ der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Nach dem Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt 2012 der Stadt Fürth wird die nunmehr vorgesehene Ausschüttung an die Stadt von 315 T€, davon 72 T€ aus dem Vorjahr, da 2011 keine Ausschüttung erfolgt, akzeptiert.

3

Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF konsequent umzusetzen, wurde im Berichtsjahr entsprechend gelebt. Die Anwendung der neuen Dienstanweisung Kassenwesen ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Selbst nach der "Verselbständigung" besteht allerdings immer noch in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf, insbesondere bei denen, die im Lagebericht von der Werkleitung angesprochen bzw. angemahnt wurden wie "gerechte und überprüfbare Kostenbelastungen" durch städtische Fachdienststellen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte von StEF ebenfalls dem Bereich der Personalabrechnung (s. TZ 5) gewidmet werden – die Einführung eines internen Kontrollsystems („4-Augen-Prinzips“) bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten ist geboten. Auch sind die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die tariflichen Besitzstandsregelungen in jedem Einzelfall rückwirkend sorgfältig zu überprüfen, da ggf. fehlerhaft getroffene Entscheidungen langfristige finanzielle Auswirkungen haben und gleichzeitig einen Verstoß der Stadt gegen die Tarifbindung darstellen.

Drängend erscheint in diesem Zusammenhang ebenso eine notwendige Abstimmung zwischen PA und StEF hinsichtlich Kompetenz und Zuständigkeiten, vor allem, ob und wer zukünftig Stichproben-Kontrollen durchführt, damit die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen gewährleistet ist.

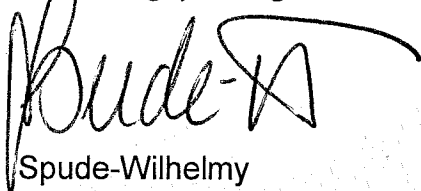
Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen.

4

Schlussbemerkung

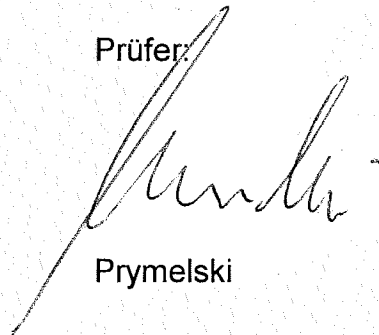
Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2011 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 27.03.2013
Rechnungsprüfungsamt



Spude-Wilhelmy

Prüfer:



Prymelski

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	Stand		Vergleich
	31.12.2011		31.12.2010
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	71.262,39	71.262,39	88.701,04 (88.701,04)
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.731.562,66		2.830.930,50
2. Abwassersammlungsanlagen	120.667.136,98		118.253.668,58
3. Abwasserreinigungsanlagen	20.617.005,32		22.004.449,08
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.086.120,49		1.110.237,63
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.680.091,18		11.995.564,50
		157.781.916,63	(156.194.850,29)
		157.853.179,02	(156.283.551,33)
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	318.289,75	318.289,75	250.935,95 (250.935,95)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	1.077.732,63		1.933.451,21
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 940.089,68 (Vj: EUR 3.682.883,12)	940.089,68		3.682.883,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 79.923,67 (Vj: EUR 0,00)	184.908,75		3.912,64
		2.202.731,06	(5.620.246,97)
III. Guthaben bei Kreditinstituten		179.339,78	1.357.817,59 (7.229.000,51)
		2.700.360,59	
		160.553.539,61	163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

PASSIVA		Stand 31.12.2011	Vergleich 31.12.2010
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		0,00	0,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63		4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	2.627.648,33		2.457.005,24
		7.009.831,96	(6.839.188,87)
III. Gewinnvortrag		1.779.398,97	5.069.425,52
IV. Jahresüberschuss		1.484.580,37	1.500.976,69
		10.273.811,30	(13.409.591,08)
B. Sonderposten für Investitions- zuschüsse zum Anlagevermögen		4.310.899,06	4.614.989,79
C. Empfangene Ertragszuschüsse		22.870.978,99	23.391.929,21
D. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		14.872.457,44	12.315.229,73
		14.872.457,44	(12.315.229,73)
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		86.917.598,74	84.025.287,45
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 2.896.432,69 (Vj: EUR 2.873.706,53)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.591.188,97	1.700.072,81
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 1.591.188,97 (Vj: EUR 1.700.072,81)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt /			
anderen Eigenbetrieben		19.235.545,87	23.640.694,31
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 11.431.836,31)			
davon aus Lieferungen und Leistungen:			
EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 717.216,97)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten		481.059,24	414.757,46
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:			
EUR 481.059,24 (Vj: EUR 414.757,46)			
davon aus Steuern:			
EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
		108.225.392,82	(109.780.812,03)
		160.553.539,61	163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

	2011	Vergleich 2010
1. Umsatzerlöse	22.416.062,38	22.930.616,65
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	563.551,01	532.373,25
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.150.664,16	531.452,19
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.529.098,57	-1.856.405,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.202.242,89	-3.075.379,36
	-4.731.341,46	(-4.931.784,62)
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.124.860,25	-3.868.442,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 370.567,86 (Vj.: EUR 348.436,71)	-1.238.638,63	-1.149.017,06
	-5.363.498,88	(-5.017.459,18)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.549.619,13	-5.370.845,01
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.663.723,71	-2.589.165,11
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)	5.822.094,37	6.085.188,17
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.628,10	16.607,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.349.267,62	-4.457.038,16
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)	-4.333.639,52	-4.440.430,52
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.488.454,85	1.644.757,65
13. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-139.933,62
14. Sonstige Steuern	-3.874,48	-3.847,34
15. Jahresüberschuss	1.484.580,37	1.500.976,69

Anhang zum 31. Dezember 2011

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwasser-sammelungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2011 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

Die Umsatzerlöse umfassen insbesondere folgende Positionen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 2.392)	9.519	9.580
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.110	2.974
Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	<u>22.416</u>	<u>22.931</u>

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Bau-maßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet folgende Erträge:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Sinkkastenreinigung	127	152
Herabsetzung der Wertberichtigungen	36	96
Verwaltungsgebühren	348	41
Erträge aus Zuschüssen	308	37
Übrige Erträge	332	205
	<u>1.151</u>	<u>531</u>

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (332 TEUR) werden vor allem Erträge aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen subsumiert.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Strombezug	767	987
Hilfs- und Betriebsstoffe	521	453
Gasbezug	110	111
Bestandsveränderung Inventur	-67	74
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	130	131
Wasserbezug	57	89
Werkzeuge und Kleingeräte	11	11
	<u>1.529</u>	<u>1.856</u>

Der Aufwand für bezogene Leistungen betrifft folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Abwasserabgabe	1.068	1.060
Reparaturen und Instandhaltung	847	722
Klärschlamm Entsorgung	850	788
Wartung und Inspektionen	292	326
Weitere Aufwendungen	145	179
	<u>3.202</u>	<u>3.075</u>

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum:

	2011	2010
Tarifbeschäftigte	110,0	104,6
Beamte (nachrichtlich)	8,0	8,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	0,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2011 TEUR	2010 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125	3.868
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868	801
Aufwendungen für die Altersversorgung	370	348
	<u>5.363</u>	<u>5.017</u>

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2011 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 4.125 EUR.

Abschreibungen

Die Auflösung der Abschreibungen ergibt sich aus diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	800	517
Erstattung der Personalgestellung	438	456
Einhebungspauschalen Zählerablesung	311	320
Raumkosten	324	270
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	66	141
Technische Beratung	26	39
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0	1
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	699	845
	<u>2.664</u>	<u>2.589</u>

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigelegt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2011 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 2 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagegegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2011 sind 7.329 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 212 TEUR in Abgang gesetzt worden.

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 40 TEUR auf 136 TEUR erhöht. Die Pauschalwertberichtigung war um 36 TEUR zu verringern; sie wurden gebildet in Höhe von 10 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 10 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von TEUR 26 ausgebucht.

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund der Gewinnausschüttungen aus Vorjahresüberschüssen. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das Eigenkapital auf 10.274 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital stieg auf 7.010 TEUR, da Erstattungen der Abwasserabgabe (171 TEUR) als Kapitalzuschuss gemäß § 21 Abs. 3 EBV den Rücklagen zugeführt wurden.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	4.615
Zuführungen	10
Auflösungen	-314
Stand am 31.12.2011	4.311

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	23.392
Zuführungen	417
Abgänge	0
Auflösungen	-938
Stand am 31.12.2011	22.871

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet.
Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.11 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.11 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3.160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,5	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	<u>12.315,2</u>	<u>-1.486,2</u>	<u>-386,7</u>	<u>4.430,3</u>	<u>14.872,5</u>

Im Berichtsjahr 2011 ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 172 TEUR für die Rückstellung Gebührenüberdeckung und in Höhe von TEUR 16 für die RSt für die Rückstellung für Altersteilzeit.

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigelegt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Position beinhaltet zum 31. Dezember 2011 siebzehn langfristige Darlehen mit einem Restbuchwert in Höhe von 86.918 TEUR. Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 576 TEUR.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	84.025,3
Tilgungen	-9.967,0
Neuaufnahmen	12.755,1
Veränderung Zinsabgrenzung	104,2
Stand am 31.12.2011	86.917,6

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2011 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (17.982 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	19.677
Tilgungen	1.695
Stand am 31.12.2011	17.982

Im Jahr 2011 wurden 1.695 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden und Kostengesichtspunkten abgerechnet.

Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a.. Zum 31. Dezember 2011 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 9.513 TEUR sowie 73 TEUR für Wartungsverträge und 303 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe. Im Geschäftsjahr 2011 sind Aufwendungen in Höhe von 24,4 TEUR für Abschlussprüferleistungen und 8,2 TEUR für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers angefallen.

(einschließlich Umsatzsteuer).

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2011 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauß, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2011 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

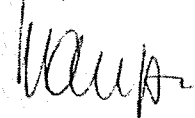
Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauß	(Stadtbaurat)
Frau Angela Amesöder-Schwab	(Bankkauffrau)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Markus Dinter-Bienk	(Studienrat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2011 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2011

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.484.580,37 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 291.500,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.193.080,37 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 28. Dezember 2012



Krauß
1. Werkleiter



Müller
2. Werkleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen			
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Durchschn.	Durchschn.		
	01.01.2011 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2011 EUR	01.01.2011 EUR	EUR	EUR	31.12.2011 EUR	01.01.2011 EUR	Abschr.-satz %	Restbuchw. %		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9	
	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9	
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.595.686,50	0,00	0,00	0,00	4.595.686,50	1.764.756,00	99.367,84	0,00	1.864.123,84	2.731.562,66	2.830.930,50	2,2	59,4	
2. Abwassersammelanlagen	183.407.694,11	0,00	5.597.312,37	1.789,52	189.003.216,96	65.154.025,53	3.184.613,26	-770,29	1.788,52	68.336.079,98	118.253.668,58	1,7	63,8	
3. Abwasserreinigungsanlagen	60.984.355,60	0,00	559.295,54	0,00	61.543.651,14	38.979.906,52	1.946.739,30	0,00	40.926.645,82	20.617.005,32	22.004.449,08	3,2	33,5	
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.065.451,05	275.145,23	14,20	133.663,00	6.206.947,48	4.955.213,42	299.273,57	0,00	133.660,00	5.120.826,99	1.110.237,63	4,8	17,5	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.995.564,50	7.054.302,68	-6.156.623,62	213.152,38	12.680.091,18	0,00	0,00	770,29	0,00	12.680.091,18	11.995.564,50	0,0	100,0	
	267.048.751,76	7.329.447,91	-1,51	348.604,90	274.029.593,26	110.853.901,47	5.529.993,97	0,00	136.218,81	116.247.676,63	157.781.916,63	156.194.850,29	2,0	57,6
	267.220.760,12	7.331.632,91	0,00	348.604,90	274.203.788,13	110.937.208,79	5.549.619,13	0,00	136.218,81	116.350.609,11	157.853.179,02	156.283.551,33	2,0	57,6



Lagebericht (zum 31. Dezember 2011)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren werden seit dem Jahr 2006 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München kalkuliert, wobei seit 1. Januar 2006 getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden. Auch für die neue Kalkulationsperiode 2013-2016 zeichnet sich ab, dass die Gebühren nicht erhöht werden müssen.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden: Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Wobei die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberasbach im Dezember 2011 endete.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2011 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert.

Seit dem 15.12.2011 ist Oberasbach nicht mehr an das Kanalnetz bzw. die Hauptkläranlage der Stadt Fürth angeschlossen.

Die im Jahr 2011 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 156.534, die Zahl der Einwohnerwerte (EW₈₀) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 93 %.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2011 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 13.533, die Zahl der Einwohnerwerte (EW₈₀) 20.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und

die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2016) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung

setzte sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen	31.12.2011
(einschl. Druckrohrleitungen)	

Schmutzwasserkanäle (in km)	106,0
Regenwasserkanäle (in km)	108,0
Mischwasserkanäle (in km)	222,0

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken)

(Stück)	29
Regenüberläufe	25
Regenüberlaufbecken und	
Stauraumkanäle	46
Regenrückhaltebecken	13
Regenklärbecken	8

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

BENCHMARK

StEF hat 2011 an dem Benchmarking-Projekt „Benchmarking Abwasser Bayern 2010“ teilgenommen. An der Erhebung haben 63 Aufgabenträger der Abwasserreinigung teilgenommen. Somit wurden rd. 22 % der Bevölkerung und der Jahresabwassermenge in Bayern erfasst.

Diese Zahlen bestätigen die landesweite Bedeutung des Benchmarking Bayern und erlauben somit eine Positionsbestimmung der Abwasserbeseitigungsunternehmen in Bayern. Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

Gesamtprozess Abwasserbeseitigung

Der spezifische Gesamtaufwand je angeschlossenem Einwohnerwert für die Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 73,23 € / Einwohner und Jahr (E*p) unter dem Medianwert der Vergleichsgruppe.

Die im Gesamtaufwand enthaltenen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) der Abwasserbeseitigung liegen mit 32,12 € / E*p beim Median.

Die Analyse des Betriebsaufwands (bestehend aus Material-, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand) zeigt, dass dieser mit 35,89 € / E*p bei dem Median der Vergleichsgruppe liegt.

Dem Gesamtaufwand stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Die Analyse der spezifischen Umsatzerlöse je angeschlossenem Einwohnerwert zeigt mit 84,97 € / E*p eine Positionierung unter dem Median.

Der Kostendeckungsgrad, also das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben, der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 116 % im Erhebungsjahr über den im Mittel anzustrebenden 100 % wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kalkulationszeitraum 3 Jahre beträgt.

Hauptprozess Abwasserableitung

Das Kanalnetz besteht zu 51,81 % aus Mischwasserkanälen. Dieser Anteil ist für bayerische Verhältnisse durchschnittlich.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserableitung liegt mit 6,83 € / Netz-km über dem Median. Im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum hat sich der absolute Betriebsaufwand um 14,74 % verringert.

Als Indikatoren für die Qualität des Kanalnetzbetriebes dient u. a. die Anzahl der Versackungen im Kanalnetz. Im Erhebungsjahr traten bei der Stadtentwässerung Fürth keine Versackungen je 1.000 Netz-km auf.

Für den Energieverbrauch der Abwasserableitung weisen die Stadtentwässerungsbetriebe Fürth einen Wert von 1.719 kWh /

Netz-km aus. Dieser Wert liegt im mittleren Bereich der Vergleichsgruppe.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate benennt den Anteil des Kanalnetzes, der sofort oder kurzfristig zu sanieren ist. Die Rate ist mit 7,89 % durchschnittlich, jedoch deutlich unter dem 10%-Perzentil der Vergleichsgruppe. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil der zustandsklassifizierten Kanäle bei 96,98 % liegt.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate muss zusammen mit den Investitionstätigkeiten und der baulichen Unterhaltung bewertet werden.

Die mittlere jährliche Kanalerneuerungsrate der letzten zehn Jahre beträgt 0,42 %, dieser Wert ist durchschnittlich. Werden auch die Reparaturmaßnahmen berücksichtigt, steigt der Wert auf 1,25 % und damit über das 90%-Perzentil der Vergleichsgruppe.

Die mit der Erneuerung korrespondierende Reinvestitionsquote (Anteil der Abschreibungen, der in die Substanzerhaltung investiert wird) beträgt 54,22 % und liegt damit über dem Medianwert der Vergleichsgruppe von 30,4 %.

Hauptprozess Abwasserbehandlung

Die Abwasserbehandlung erfolgt auf 2 eigenen Kläranlagen. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist dieses zu berücksichtigen.

Der spezifische Gesamtabwasseranfall, bestehend aus Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser, ist mit $57,95 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$ niedrig. Der Fremdwasseranteil von 22,60 % ist im Medianbereich.

Der spezifische Schmutzwasseranfall befindet sich mit $25,61 \text{ m}^3 / \text{je}$ angeschlossenem Einwohnerwert unterhalb des üblichen Korridors zwischen $33,0 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$ und $50,0 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$. Diese Werte resultieren aus einem Trinkwasserverbrauch zwischen 80 und 130 l pro Einwohner und Tag.

Der Auslastungsgrad der Kläranlagen war im Auswertungsjahr 2010 mit 105 % hoch. Dies ist auch der Grund für den Kläranlagenausbau.

Die Reinigungsleistung der Kläranlagen bezüglich CSB fällt mit 96,66 % hoch aus. Auf den Parameter Gesamtstickstoff bezogen liegen hohe Reinigungsleistungen vor.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserbehandlung liegt mit $21,45 \text{ €} / \text{E}^* \text{p}$ beim Median.

Der Ges.-Energieverbrauch beträgt $46,31 \text{ kWh}$ je eigenen angeschlossenen Einwohnerwert und ist niedrig im Vergleich zu den Unternehmen, die ebenfalls das Abwasser von mehr als 100.000 E in eigenen Anlagen behandeln.

Die Stadtentwässerung Fürth erzeugt 66,24 % der gesamten und 39,80 % der

elektrisch benötigten Energie selbst. Diese Werte sind im Vergleich hoch.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2011 ohne Probleme verlaufen.

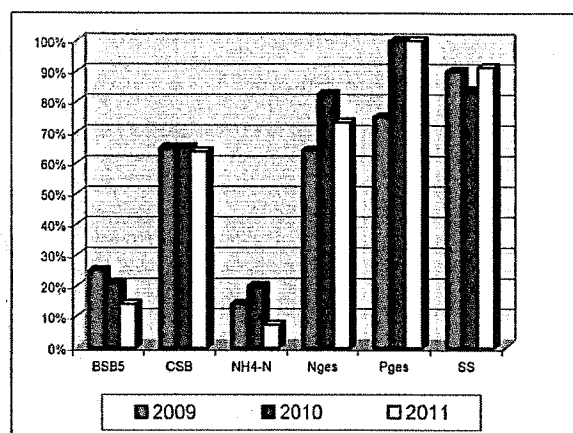
HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 17,5 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 13,2 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betrugen beim BSB₅ 2,12 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 25,5 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 98,3% bzw. 93,5%.
- Beim Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,36 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamt-Stickstoff (N_{ges.} = 12 mg/l) wurde mit rund 8,8 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.

- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P_{ges.}) lag mit 1,0 mg/l (i. M.) auf dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 7,3 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte

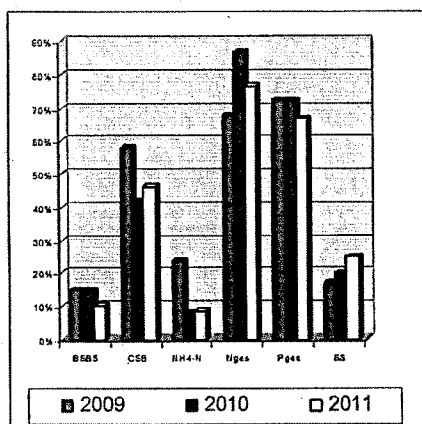


KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,6 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,1 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB₅ im Ablauf (i. M.) betrug < 2 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 23 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 97,4% bzw. 90,4%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag bei rund 0,85 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01. Mai - 31. Oktober, i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamt-Stickstoff (N_{ges.} = 18 mg/l) konnte mit rund 13,8 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.
- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P_{ges.}) lag mit rund 1,2 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 5,0 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte



INDIREKTEINLEITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 71 Betriebe überwacht und auf 884 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden 7 Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebs wurden 237 km Kanäle sowie 5.236 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 41 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden fünf Kanal-(Einzel)schäden mit einer Kanallänge von rund 15 m punktuell repariert. Es wurden 159 Schachtabdeckungen ersetzt, davon 94 Schachtabdeckungen in Eigenregie; bei diesen Schächten wurden auch die Stegeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 0,7 km Kanäle saniert und 2,9 km Kanalstrecke per Roboter repariert.



SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die zum 01. Januar 2005 beschlossene Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung für die StEF verlief anfangs nicht reibungslos. Ursache hierfür war, dass die Abteilung Rechnungswesen mit entsprechenden Fachkräften ganz neu aufgebaut werden musste. Inzwischen verläuft die Zusammenarbeit zwischen der StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen reibungslos.

Aufgrund von Problemen, die nicht vorhersehbar waren, kam es zu Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten, weshalb der Jahresabschluss 2011 erst im Januar 2013 – geprüft vorgelegt werden kann.

Die Anpassung der innerbetrieblichen Geschäftsprozesse an die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens und die neuen Organisationsstrukturen des Eigenbetriebs sind nun abgeschlossen. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleis-

tungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Ziel sollte es sein, mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind. Nach Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde die organisatorische Einheit „Beitrags- und Gebührenabrechnung“ im Januar 2011 in die StEF, Abteilung RWV integriert.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs war im Jahr 2011 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die vom Stadtrat beschlossenen Gewinnausschüttungen (für 2006 TEUR 3.847, für 2007 TEUR 2.844 und für 2008 TEUR 1.947) wurden im Berichtszeitraum an die Stadt Fürth ausbezahlt. Dies belastete die Liquidität der StEF entsprechend. Zur Ausschüttung steht noch an der Gewinn 2009 in Höhe von TEUR 278. Ab dem Jahresabschluss 2010 ist vorgesehen Teilbeträge vom Gewinn auszuschütten, die

einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.

- Gleichzeitig wurden im Jahr 2011 umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt.
- Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am 28.03.2007 Klage erhoben. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden umfangreiche Klagebegründungen und Klageerwiderungen ausgetauscht. Die Zuständigkeit wechselte zu einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Von dieser Kammer wurde der Vorschlag unterbreitet das Verfahren ruhen zu lassen, bis über das zwischenzeitlich neu eingereichte Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde.
Mit Urteil vom 28.07.2011 wurde die Klage der Anwohner zurückgewiesen und mit Beschluss vom 24.10.2011 wurde auch der Antrag auf Berufung abgelehnt. Mit den Erdarbeiten wurde im Juli 2011 begonnen
- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten wurde in 2008 eingereicht. Die Be-

kanntgabe in der Stadtzeitung erfolgte am 10. September 2008. Daraufhin wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. November 2008 wurden diese abgearbeitet. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029.

Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klagebegründung wurde Anfang 2010 nachgereicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.10.10 wurde nach Anhörung der Parteien ein Güte-termin – sog. Mediationsverfahren – vereinbart. Nach dem Scheitern der Mediation wurde die Klage im Januar 2011 abgewiesen. Der Bescheid ist damit rechtskräftig.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Entwässerungsgebühr		
• Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (TEUR 2.392)	9.519	9.580
• Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebührenüberdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
• Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
• Straßenentwässerungs-Anteil der Stadt Fürth	3.110	2.974
• Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	<u>22.416</u>	<u>22.931</u>

Im Jahr 2011 wurden rund 17,5 Mio. m³ Abwässer in der Hauptkläranlage bzw. 1,6 Mio. m³ Abwässer in der Kläranlage Nord eingeleitet.

Insgesamt hat sich für das Jahr 2011 ein Jahresüberschuss von 1.485 TEUR nach 1.501 TEUR im Vorjahr ergeben.

Für den leichten Rückgang des Jahresüberschusses sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

Der Umsatz minderte sich um TEUR 515 auf TEUR 22.416 (Vorj. TEUR 22.931). Darin enthalten sind die Umsätze unserer Abwassergäste, die sich um TEUR 542 auf TEUR 4.225 reduzierten (Vorj. TEUR 4.767). Weiterhin erhöhten sich die Personalkosten um TEUR 346 auf TEUR 5.363 (Vorj. TEUR 5.017). Ergebnis verbessernd ist zu erwähnen, dass sich die Sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 620 auf TEUR 1.151 erhöhten (Vorj. TEUR 531). Bei den Materialaufwendungen konnten weitere Ersparnisse in Höhe von TEUR 201 erzielt werden. Sie betrugen TEUR 4.731 (Vorj. TEUR 4.932). Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergaben sich geringe Kostensteigerungen. Dies führt zu einer Minderung des Betriebsergebnisses um TEUR 263 auf TEUR 5.822 (Vorjahr TEUR 6.085).

Das Finanzergebnis verbesserte sich um TEUR 107 auf TEUR – 4.333 (Vorjahr: TEUR – 4.440). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 140 im Vorjahr waren einmalig, sie betrafen die Anpassung der Rückstellungen aufgrund der geänderten Vorschriften des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB (n. F.).

VERMÖGENS-/FINANZLAGE**UND LIQUIDITÄT**

Im Geschäftsjahr 2011 verminderte sich der Barmittelbestand auf TEUR 179 nach TEUR 1.358 im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die Tatsache, dass den Investitionen in Höhe von TEUR 7.332 im Berichtsjahr nur eine Nettoneuverschuldung gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 2.892 gegenüber steht. Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 157.853 nach TEUR 156.284 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen hingegen sank auf TEUR 2.700 (Vorj.: TEUR 7.228). Die Liquidität II. Grades verminderte sich damit von 24,3 % auf 21,3 %.

BILANZSTRUKTUR

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr leicht vermindert, sie betrug am 31. Dezember 2011 TEUR 160.554. Auf der Aktivseite machen sich zum einen der Forderungsrückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, zum anderen aber auch die geringeren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde hingegen weiter aufgebaut, so dass die Anlagenintensität nun 98,3 % nach 95,6 % im Vorjahr beträgt.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert und beläuft sich nun auf TEUR 10.274. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon

noch TEUR 9.388. Damit verbessert der Betrieb seine Eigenkapitalquote auf 5,8 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 4,9 %.

Die Verbindlichkeiten verminderten sich von TEUR 109.781 auf TEUR 108.225; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dabei um TEUR 4.406 von TEUR 23.641 auf TEUR 19.235 gesunken.

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

	31.12.2011 TEUR	31.12.2010 TEUR	Veränderung
AKTIVA			
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	157.853	156.284	+ 1.569
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	2.700	7.228	- 4.528
	160.553	163.512	- 2.959
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (Rücklagen, Jahresergebnis)	9.388	8.024	+ 1.364
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	27.182	28.007	- 825
Wirtschaftliches Eigenkapital	36.570	36.031	539
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	75.238	72.534	+ 2.704
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	37.558	26.215	+ 11.343
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	11.187	28.732	- 17.545
	160.553	163.512	- 2.959

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2011	31.12.2010
1. Anlagendeckung	94,6 %	86,2 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals zum Gesamtkapital	5,8 %	4,9 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,8 %	22,0 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Forderungen	21,3 %	24,3 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	24,1 %	25,2 %

ENTWICKLUNG ANLAGEVERMÖGEN

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2011	156.284
Zugänge	7.331
Abgänge	-212
Abschreibungen	-5.550
Stand 31.12.2011	157.853

BESTAND, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND AUSNUTZUNGSGRAD DER WICHTIGSTEN ANLAGEN

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

KANALNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 2,1 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Fertigstellung der Stauraumkanäle im OT Stadeln mit Bauabschnitt III.
- Die Erschließung des OT Stadelner Hard wurde abgeschlossen.
- Der Bau des Regenüberlaufbeckens mit Pumpwerk im Stadtpark wurde fertig gestellt.

- Die Erschließung des Baugebietes Fürth Hardhöhe Bauabschnitt I und II wurde fertig gestellt.
- Die Erschließung in den ehemaligen Monteith Barracks (Bauabschnitt VI) wurde fertig gestellt.

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) und kleineren Korrekturen in der Kanaldatenbank beträgt die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes rund 436 km – verteilt auf rd. 11.100 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf 55.000 m³.

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 376 Entwässerungsanträge eingereicht – für 303 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 43 Anträge wurden nicht genehmigt und für 30 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.).

KLÄRANLAGENNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

In der Hauptkläranlage gliedert sich die Elektrotechnik der Notstromversorgung

in drei Teile. Die Mittelspannungsschaltanlage (einspeisungsseitig), die Elektrotechnische Ausrüstung mit Niederspannungsanlagen in den Unterstationen (einschl. Profibus) sowie die Niederspannungshauptverteilung mit Steuerung der Notstromversorgung – für den Fall eines netzseitigen Spannungsabfalls – wurden 2011 in Betrieb genommen.

Bei der Erneuerung des Blockheizkraftwerkes wurden im Berichtsjahr alle Altmotoren demontiert und durch drei neue Gasmotoren ersetzt. Alle neuen Motoren wurden in Betrieb genommen. Im folgenden Jahr 2012 werden an den Anlagen noch Optimierungs- und Einfahrmaßnahmen vorgenommen. Die Abgasmessung nach dem BImSchG erfolgte ebenfalls im Jahr 2012.

Im Berichtszeitraum wurden die wesentlichen Arbeiten an der Maßnahme „Übergeordnete Heizungssteuerung“ ausgeführt. Hierbei wurden in allen Gebäuden die Heizungsverteiler und Übergabestationen erneuert, sowie durch

eine übergeordnete Mess- und Regentechnik ergänzt. Durch die Installationen ist es künftig möglich die Kapazität des Heizungsnetzes von bisher 2 MW auf 5 MW zu erweitern.

Der Bau der drei Nachklärbecken hatte sich aufgrund der Klagen gegen die Baugenehmigung – siehe Seite 8 – verzögert. Die anstehenden Klagen wurden im Berichtsjahr abgewiesen, so dass die Planung der Maßnahme fortgeschrieben wurde und die Ausschreibungen der Arbeiten erfolgen konnten. Im Berichtsjahr konnte der Vorabtrag des Baugeländes durchgeführt werden.

Für die Maßnahme „Neubau der mechanischen Reinigungsstufe“ wurde im Berichtsjahr die Vorplanung durchgeführt. Hierfür fielen in geringem Umfang Planungskosten an, während bei der Maßnahme „Neubau Betriebsgebäude“ erst die Grundlagenermittlung durchgeführt und der Raumbedarf ermittelt wurde. Planungskosten hierfür fielen im Berichtszeitraum noch nicht an.

**ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN**

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2011 folgende Maßnahmen

<u>Anlagen im Bau</u>	zum Stichtag	31.12.2011	Betrag	Grad der
			TEUR	Fertigstellung
1.	<u>Investitionen Kanalbau</u>			
097	Erschließung Hardhöhe West BA I-III		205	7%
104	Innere Erschließung Hardhöhe West		427	25 %
091	Neubau PW Fuchsstr. mit DL u. RKB		119	5%
	Schmutzwasserschleife Süd (Dambach)			
008			1.574	67 %
089	Regenrücklaufbecken Scherbsgraben		261	7 %
2.	<u>Investitionen HKA</u>			
064	Notstromkonzept - Neubau E-Technik		2.337	93 %
073	Neubau von drei Nachklärbecken		2.625	15 %
092	Erneuerung des BHKW		2.855	77 %
053	Neubau eines Betriebsgebäudes		466	2 %
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe		397	2 %
100	Übergeordnete Heizungssteuerung		877	63 %
088	Absturzsicherung Biologie		181	60 %
			12.324	
3.	<u>Übrige Anlagen im Bau</u>			
	(unter jeweils 100 TEUR)			
			356	
			12.680	

Das neue Regenüberlaufbecken Stadtpark wurde im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Dieses Becken dient der Entwässerung der Flächen im östlichen Stadtgebiet (Jakobinenstr., Kurgartenstr., Dr.-Mack-Str.)

In Stadeln wurde der Bauabschnitt III der Stauraumkanäle fertig gestellt. Dies beinhaltet die Verlegung eines Stauraum-

kanals DN 2400 auf einer Länge von ca. 370 m zwischen dem Pumpwerk Stadeln und der Kreisstraße FÜ 5 (Fischerberg).

Die Erschließung Stadelner Hard umfasst ein Pumpwerk mit Druckleitung und Kanalarbeiten in offener Bauweise im Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard. Die Baumaßnahme wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets Hardhöhe West BA I-II wurde im Wirtschaftsjahr 2011 abgeschlossen. Der Bauabschnitt III und der Neubau des RKB mit Entlastungskanal in den Rhein-Main-Donau-Kanal werden in den Jahren 2012 und 2013 fortgeführt.

Für die Jahre 2012 bis 2016 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

<u>Geplante Baumaßnahmen</u>	Jahre 2012 - 2016	Betrag TEUR	Grad d. Fertigstellung am 31.12.11	Bau- beginn	vorauss. Bauende
1. Investitionen Kanalbau					
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		776	67 %	2011	2012
Stauraumkanal Stadeln BA IV ff.		8.030	0 %	2012	2015
Entwässerung OT Steinach		742	1 %	2013	2014
MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.		790	0 %	2014	2015
Entwässerung des Hafengebiets		3.057	1 %	2014	2016
SKU Boxdorf		2.000	0 %	2014	2015
Neubau PW Vach mit Druckleitung		3.452	1 %	2013	2015
RÜB Schlossgarten		682	3 %	2015	2015
RRB Scherbsgraben		3.739	7 %	2012	2013
Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB		2.181	5 %	2014	2015
Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)		1.100	0 %	2013	2015
RW-Einleitung in den MDK, Hardhöhe West		2.795	7 %	2012	2014
MW-Kanalauswechslung Stadeln		800	0 %	2014	2016
Innere Erschließung Hardhöhe West		1.298	25 %	2010	2013
Druckleitung Zirndorf		2.000	0 %	2014	2016
RW-/SW-Neubau Lehenstr./Zaunstr.		550	0 %	2013	2013
Neubau MWK Stadelner Hauptstr./Mannhof		1.000	0 %	2014	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		4.495			
		<u>39.487</u>			
2. Investitionen HKA					
Neubau Betriebsgebäude		18.534	2 %	2011	2016
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		165	93 %	2003	2012
Neubau mechanische Reinigungsstufe		23.603	2 %	2006	2016
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage		1.000	0 %	2014	2014
Neubau von 3 Nachklärbecken		15.375	15 %	2002	2014
Erneuerung BHKW		870	77 %	2008	2013
Übergeordnete Heizungssteuerung		523	63 %	2009	2013
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie		4.000	0 %	2013	2017
Nacheindickbehälter		3.700	0 %	2012	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		2.950			
		<u>70.720</u>			

ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPITALS

Die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben wurden gem. § 21 Abs. 3 EBV dem Eigenkapital (zweckgebundene Rücklagen) als Kapitalzuschuss zugeführt.

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2011 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2011 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.457	171	0	2.628
Gewinnvortrag	5.069	1501	4.791	1.779
Jahresergebnis	1.501	1.485	1.501	1.485
Eigenkapital	13.409	3.157	6.292	10.274

ENTWICKLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2011 um TEUR 2.557,3 auf TEUR 14.872,5. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 3.110,4), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (TEUR 1.101,9).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2011 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2011 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,4	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	12.315,2	-1.486,2	-386,7	4.430,2	14.872,5



Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigte die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2011 118 Mitarbeiter – diese setzen sich zusammen aus 110 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und acht verbeamteten Mitarbeitern.

ENTWICKLUNG DES MITARBEITERBESTANDES

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Im StEF wurde bis 2009 eine Chemielaborantin ausgebildet, die am 24.7.2009 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Chemielaborantin wurde im Anschluss an die Ausbildung zunächst in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Maschinist 2011 in den Ruhestand gegangen ist und im Zuge des Ausbaus der Hauptkläranlage verstärkt Analytik für diese Anlagen zu leisten ist, wurde für den Stellenplan 2011 die Umwandlung der Maschinistenstelle in eine Chemielaborantenstelle beantragt und diese Stelle mit der o. e. Chemielaborantin besetzt.

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren weitere ca. 50 Mio. € an Investitionen u. a. für den Ausbau der Hauptkläranlage erfolgen müssen.

Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens fällt dabei in den Bereich der Maschinentechnik (Pumpen, Rohrleitungen und klärtechnische Einrichtungen). Die Funktion der Anlagen ist durch eine ständige Pflege, Wartung und Fortschreibung zu gewährleisten.

Um diesen Anforderung gerecht zu werden, muss ein entsprechender Maschinenbau-meister zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit in der Abteilung Kläranlagen, im Sachgebiet Technischer Betrieb, nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde für den Stellenplan 2012 eine derartige neue Stelle beantragt. Die Mehrkosten für diese Stelle werden dementsprechend an anderer Stelle – bei den Fremdvergaben – eingespart.

Weiterhin wurden 2011 folgende Stellenplananträge gestellt:

- Hebung und Umwandlung einer Lagergehilfen Stelle wegen höherwertiger Tätigkeiten aufgrund der Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem Bereich Beschaffungswesen und Maschinenwartung.
- Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle, um den Zutritt unbefugter Personen über den Zeitraum von 6.30 - mind. 18.00 Uhr sicher zu stellen. Zur Abdeckung dieser allgemeinen Betriebszeit ist ein Zweischichtbetrieb notwendig und somit die Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle erforderlich. In den letzten zwei Jahren wurde versucht eine überplanmäßige Stelle als Pförtner durch Stellenförderpro-



gramme von Bund und Ländern zu besetzen. Dies erwies sich als aussichtslos.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	Kj. 2011 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868
Aufwendungen für die Altersversorgung	370
	5.363

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2011 bestanden acht Altersteilzeitverträge (Blockmodell), in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz“ – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen bei Überlastung des Kanalnetzes ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können. Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wurde in 2011 begonnen und wird 2012 abgeschlossen sein.

2011 wurde für die Hauptkläranlage eine Energieanalyse auf Basis der Daten 2010 durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Im Elektrizitätsbereich wurde der spezifische Verbrauch 2010 für die Hauptkläranlage mit 30,9 kWh/EW/a ermittelt. Die Hauptkläranlage Fürth liegt damit sowohl unter dem Toleranzwert nach dem DWA-Leitfaden „Senkung des Stromverbrauchs auf Kläranlagen“ als auch unter dem Richtwert des Handbuchs NRW „Energie in Kläranlagen“. Gegenüber dem angestrebten Zielwert (nach DWA) bzw. Idealwert (nach Handbuch NRW) der Energieeffizienz einer Kläranlage in dieser Größenklasse ist jedoch noch Einsparpotential vorhanden.

Das Ergebnis der Feinanalyse macht deutlich, dass insbesondere bei der Eigenstromversorgung (mit dem alten BHKW), der Mechanischen Reinigungsstufe und der Rücklaufschlammförderung (Teil der Nachklärung) ungünstigere Werte als in der Modellanlage vorliegen.

Als sehr günstig ist das Ergebnis der Belüftung im Belebungsbecken – dem größten Stromverbraucher in den Kläranlagen – zu werten, deren spezifischer Wert unter dem Ansatz der Modellanlage liegt. Als positiv wirkt sich hier die vom Betriebspersonal eingeführte Gleitdruckregelung der Luftregelklappen aus.

Durch die bereits abgeschlossene Maßnahme – Einbau neuer BHW-Module – wird die Eigenversorgung der HKA verbessert, wodurch sich Einsparungen bei den Strombezugskosten ergeben.

Der anstehende Neubau der Mechanischen Reinigungsstufe und der Nachklärung wirkt sich durch verfahrenstechnische Änderungen und neue Aggregate mit hoher Energieeffizienz günstig auf den künftigen Stromverbrauch aus und bewirkt weitere Energiekosteneinsparungen.

Zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz wird die Umsetzung der Maßnahme „Erneuerung der Beschickung des Faulbehälter 1“ vorgeschlagen.

Durch die Summe der Energieeinsparungen durch die Umsetzung der Neubaumaßnahmen in der Hauptkläranlage wird der spezifische Stromverbrauch zukünftig bei 27,9 kWh/EW/a und damit im Bereich der Modellanlage von 27,6 kWh/EW/a liegen.

Das anfallende Klärgas wird zur Gewinnung von Strom und Wärme genutzt. 2011 wurden so insgesamt 4.282 MWh Strom gewonnen. Damit konnten rund 61 % der benötigten elektrischen Energie und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2011 erzeugte Energie entspricht einer CO₂-Einsparung in Höhe von 3.633 t.

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2011 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht und keine Überschreitung festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhalten-



den Parametern weit unter den geforderten Werten.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise begonnen, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beträge (841 TEUR) rückvergütet wurden.

Am 25.07.2012 wurde ein Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt gefasst:

Die Übertragung von reinen Straßenentwässerungskanälen wird per 01.01.2013 von StEF an die Stadt mit den voraussichtlichen Buchwerten zum 31.12.2012 in Höhe von TEUR 1.379 rückabgewickelt. Der Restwert der zum 31.12.2011 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile für Straßenentwässerungskanäle (2.158 TEUR) wurde im Jahr 2012 der Stadt Fürth rückerstattet.

Risikobericht

RISIKOMANAGEMENT

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm- und Benachrichtigungsplan. Er besteht weiterhin aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

MARKTRISIKEN

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies ergab sich aber nur beim Abwassergast Oberasbach, der seit dem 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

ORGANISATIONSRISEN

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt.

RECHTLICHE RISIKEN

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

- Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wird sie als rechtswidrig eingestuft

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen zweiten Faulbehälter wurde ein Planungsauftrag (2005) erteilt und die Entwurfsplanung (2006) fertig sowie hierfür ein Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde erteilt und bekannt gemacht. Am 31. Juli 2006 wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht in Ansbach dagegen Klage erhoben. Des Weiteren wurde in der nachgereichten Klagebegründung der Antrag auf aufschie-



bende Wirkung der Baugenehmigung gestellt, um einen rechtlich zulässigen Baubeginn zu verhindern. Dieser wurde am 30. Januar 2007 vom Bay. Verwaltungsgericht abgelehnt. Daraufhin wurde dagegen am 14. Februar 2007 beim Bay. Verwaltungsgerichtshof München Beschwerde eingelegt. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 01. August 2008 abgelehnt.

Am 05. Mai 2008 starteten die Bauarbeiten für den Neubau des zweiten Faulbehälters. Das ursprüngliche Klageverfahren gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach ist jedoch noch nicht beendet.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde die Vorplanung im November 2009 fertig gestellt.

RISIKOLAGE UND DEREN CHANCEN

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

AUSBLICK

Ab dem Jahr 2010 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden müssen in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 gerechnet werden. Für den zukünftigen Kalkulationszeitraum (ab 2013) zeichnet sich ab, dass aufgrund der geplanten Umsatz- und Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – die Abwassergebühren nicht erhöht werden müssen.

Fürth, den 28. Dezember 2012

Krauß

1. Werkleiter

Müller

2. Werkleiterin

StEF/2. WL

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZ's des o.g Prüfbericht nimmt der StEF wie folgt Stellung:

TZ 1: *„Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.“*

Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.

TZ 2: *„Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.“*

Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungspflegesoftware gearbeitet.

TZ 3: *„Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.“*

Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebssatzung der Stadtentwässerung verfahren.

TZ 4: *„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.“*

Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt.

TZ 5: *„Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:*

Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt.

TZ 6: *„Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.“*

Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten.

TZ 7: „Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert- zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.“

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die StEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln.

TZ 8: „Die Forderung der StEF i. H. v. 1.378,873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.“

Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der Kämmerei im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.

TZ 9: „Die Restforderungen der StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.“

Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt.

TZ 10: „Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.“

Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt.

II. Abdruck – StEF zum Akt: Rechnungsprüfungsausschuss

III. D - z .g. K.

IV. RpA – z. g. K. und w. V.

Fürth, 03.05.2013
StEF/1. WL

gez. Krauße



(3260)

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2011
Bericht vom:	27.03.2013
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 03.05.2013 und PA (nur zu TZ 4, 5.1 und 6) vom 03.05.2013

Da seitens der geprüften Ämter bzw. Dienststellen teilweise sehr ausführlich Stellung genommen wurde – was sich hier nur komprimiert darstellen lässt – wird empfohlen, ggf. die beigefügten vollständigen Stellungnahmen mit heranzuziehen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung Der Jahresabschluss ist nach der EBV innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Diese Frist wurde von StEF überschritten.	TZ 1 Die gesetzlichen Fristen sind zukünftig einzuhalten.	Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.
Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.	TZ 2 Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.	Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungspflegesoftware gearbeitet.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Inventarordnung – Anwendung der städtischen Regelungen StEF hat keine eigene Inventarordnung. Nach der AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung. Die städtische Inventarordnung wird jedoch nicht durchgängig angewandt.	TZ 3 Die Anwendung der städtischen Inventarordnung für StEF sollte förmlich durch den Werk-ausschuss beschlossen werden.	Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebsatzung der Stadtentwässerung verfahren. RpA: Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung auch für Eigenbetriebe der Stadt solange keine Sonderregelung besteht. Die Einhaltung dieser Regelung im StEF ist durch die Werkleitung zu gewährleisten.
Stichproben-Kontrollen durch das PA Die Einhaltung tariflicher Anspruchsvoraussetzungen wird vom PA nicht kontrolliert.	TZ 4 Von PA sollten Stichproben-Kontrollen erfolgen, ob die inhaltlichen/tariflichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dazu sollten von StEF die vollständigen Abrechnungsdaten übermittelt werden.	StEF: Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt. PA: Die RpA Empfehlungen hinsichtl. Stichprobenkontrollen und Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA seien erfüllt. Die Zehrgelder etc. würden direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm eingegeben, da

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Rechtmäßigkeit des tariflichen Besitzstandes Von StEF werden Zahlungen im Rahmen von tariflichen Besitzständen vorgenommen, die jedoch zum Teil überhaupt nicht vorliegen und zum Teil die Rechtmäßigkeit nicht überprüft wurde.	TZ 5.1 Von StEF und PA sollte in jedem Einzelfall – auch in anderen Bereichen der Stadt – überprüft werden, ob die Voraussetzungen für den tariflichen Besitzstand im damaligen Bemessungszeitraum vorlagen und falls ja, auch gegenwärtig noch vorliegen.	auch nur dort die Abwesenheitszeiten etc. bekannt seien. Die Eingabe- und vorherige Prüftätigkeit für Loga sei bei einer Vielzahl von Planstellen in den Dienststellen mit einem Prozentanteil berücksichtigt. PA werde jedoch eine Handlungsanweisung erstellen. <u>RpA:</u> Wie der aktuelle Anlass zeigt, sollten von PA auch Stichproben-Kontrollen erfolgen bei Vorgängen, die „direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm“ eingegeben werden. <u>StEF:</u> Zu 5.1 und 5.2: Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt. <u>PA:</u> Die Problematik stellte sich ebenso für weitere Dienststellen (TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö). Das Zehrgeld und der Zuschuss werden für Neufälle ab 01.11.2012 nicht mehr gewährt. Die überzahlten Beträge der Neufälle i.H.v. 102.510,87 € wurden bereits als Scha-

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Fehlendes internes Kontrollsystem bei der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen Bei StEF gibt es keine internen Kontrollen („Vier-Augen-Prinzip“) hinsichtlich der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen wie der Überprüfung der Anwesenheitslisten etc.	TZ 5.2 Von StEF sollten interne Kontrollmechanismen („Vier-Augen-Prinzip“) eingerichtet werden.	densmeldung der Versicherung gemeldet. Die Überprüfung der Altfälle, d.h. ob eine Besitzstandswahrung vorliegt, gestalte sich sehr umfangreich und müsse im PA händisch erfolgen. Sobald die Schadenssumme ermittelt sei, werde sie ebenfalls der Versicherung gemeldet. Die Recherchen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Besitzstandes für Pendler seien noch nicht abgeschlossen.
Zuständigkeiten zwischen StEF und PA sind nicht geklärt StEF und PA sind den Feststellungen zu TZ 4 bis 5 beigetreten. Allerdings scheint Abstimmungsbedarf zu bestehen, wer in Zukunft Stichproben-Kontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen etc. vornimmt.	TZ 6 Zwischen StEF und PA sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.	s. bei 5.1 Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt. RpA: Die Einrichtung des Vier-Augen-Prinzips sollte nicht nur angestrebt, sondern umgesetzt werden. <u>StEF:</u> Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten. <u>PA:</u> Gerne erstellt das PA einen detaillierten „Leitfaden“, um StEF die Prüfung der Eingabedaten zu erleichtern.

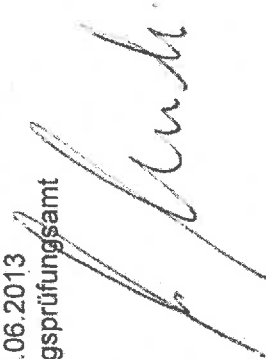
Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die Bauüberwachung wohl ca. 436.000 €, obwohl nicht einmal eine ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.	TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.	<u>StEF:</u> Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die StEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln. <u>RpA:</u> Die o.g. Feststellung von StEF ist in Bezug auf die örtliche Bauleitung grundsätzlich fehlerhaft und irreführend. Seit Einführung der HOAI 2009 am 18.08.2009 unterliegen die Leistungen der örtlichen Bauleitung <u>nicht mehr dem Preisrecht der HOAI!</u> Mit Vergabevorschlag des StEF vom 29.04.2011 wurde die Örtliche Bauleitung dem Werkausschuss zur Vergabe über 315.517,44 € vorgeschlagen. Zu diesem Zeitpunkt war die HOAI 2009 bereits in Kraft.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
Rückübertragung der städt. Straßenentwässerungskanäle an die Stadt; offene Forderung des StEF I.R. der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand, wurde festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulasträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind. Um zu einer „sortenreinen“ Trennung zwischen StEF- und Städteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln. Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst. Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt.	TZ 8 Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.	Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der Käm im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)						
Noch offene Restforderungen des StEF an die Stadt für Benutzung der Straßenentwässerungskanäle Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind aus den korrigierten Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend: <table><tr><td>2009</td><td>92.960,32 €</td></tr><tr><td>2010</td><td>5.357,04 €</td></tr><tr><td>2011</td><td>555.777,41 €</td></tr></table>	2009	92.960,32 €	2010	5.357,04 €	2011	555.777,41 €	TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.	Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt. TZ 9 ist erledigt
2009	92.960,32 €							
2010	5.357,04 €							
2011	555.777,41 €							
Kosten für den Kanalunterhalt nicht vollständig an Stadt weiterverrechnet In der Vergangenheit wurde bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt. Allerdings sind die Positionen <i>Materialaufwand</i>, <i>Personalaufwand</i> und <i>sonstiger betrieblicher Aufwand</i> bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz	TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.	Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt. RpA: Der ermittelte Aufwand für die Jahre 2009 bis 2012 wäre der Stadt folglich noch in Rechnung zu stellen.						

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
verrechnet worden. Nach Stellungnahme des StEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. StEF wird ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen. Nach „vorsichtiger Schätzung“ beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden, auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre/2009-2012). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verichtsgründe nicht erkennbar.		

Fürth, 03.06.2013

Rechnungsprüfungsamt
i. A.




Abdruck

Beschluss

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth, Bericht vom 27.03.2013**

I. Beschluss

Gremium: **Rechnungsprüfungsausschuss am 12.07.2013**

Sitzungsteil: **TOP: 2 - nicht öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis		
☒ einstimmig	☐ mehrheitlich	Ja: 7 Nein: 0
☐ angenommen	☐ abgelehnt	
Abstimmungsvermerke:		

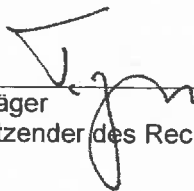
- ☒ Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit.
- ☐ Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung folgende Änderung(en): (siehe Protokoll).
- Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet der Werkleitung den Bericht zur weiteren Verwendung im Werkausschuss und Stadtrat zu.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: *RP/062013/N.2* *Jm*

III. RpA *Kopien f. RpA/WL*
Ref II / Käm, PA

Fürth, 12.07.2013


C. Träger
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Kaiserstraße zwischen Leyher Straße und Karolinenstraße - Baumpflanzung	
Vorlage SpA/229/2013	1
Lageplan Baumpflanzungen SpA/229/2013	3
Lageplan mit Vorschlag für endgültigen Ausbau SpA/229/2013	5
TOP Ö 3 Neubau Transformatorenstation Konrad Adenauer-Anlage	
Vorlage SpA/232/2013	7
K.A.Anlage neue Station Höhenniveau SpA/232/2013	9
Vorlage zum Bauausschuss - Neubau Transformatorenstation K.-Adenauer-A	11
TOP Ö 4 Am Boxwald - Einrichtung von Umlaufsperrern	
Vorlage SpA/228/2013	15
Lageplan SpA/228/2013	17
TOP Ö 5 ExWoSt-Forschungsfeld-Leitprojekte "Kooperation Konkret"; Dokumentation	
Vorlage SpA/231/2013	19
Dokumentation SpA/231/2013	21
TOP Ö 6 Reinhaltungsverordnung	
Vorlage TfA/101/2013	71
Reinhaltungsverordnung - ReinhV TfA/101/2013	73
TOP Ö 7 Umbau des Gebäudes Ottostraße 27, Theresienstraße 9, 90762 Fürth	
Vorlage GWF/078/2013	79
Beschluss StR 25 04 2012 GWF/078/2013	81
TOP Ö 9.1 Stellplatzablöse für Tagescafé Friedrich-Ebert-Straße, Fl.Nr. 791/9	
Vorlage GWF/080/2013	83
Lageplan GWF/080/2013	85
TOP Ö 9.2 Ablehnung des Neubaus der dreigruppigen Kinderkrippe Schwabacher Stra	
Vorlage GWF/076/2013	87
2013-0042 BA Lageplan GWF/076/2013	89
2013-0042 BA Schreiben Bund Naturschutz 30.09.2013.pdf GWF/076/2013	91
2013-0042 BA StN SPA 04.11.2013 GWF/076/2013	93
2013-0042 BA StN SVA 22.10.2013 GWF/076/2013	95
TOP Ö 10.1 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.11.2013 - Verschmutzungen im	
Verfügung zum Antrag AG/307/2013	109
13.11.15 SPD Antrag Verschmutzungen im Altstadtbereich AG/307/2013	111
TOP Ö 10.2 Anfragen von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 04.11.2013 - Abrechnung d	
Verfügung zur Anfrage AF/071/2013	113
13.11.04 FWF Anfragen Abrechnung der Treppenanlage Finkenstraße AF/07	115
TOP Ö 10.2.1 Antwort auf Anfrage von Frau StRin Lau, FWF, vom 04.11.2013 - Abre	
Vorlage R V/219/2013	117
Antwort auf Anfrage StRin Lau R V/219/2013	119
TOP Ö 10.3 Anfragen von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 05.11.2013 - Bausachen	
Verfügung zur Anfrage AF/069/2013	121
13.11.05 FWF Anfragen Bausachen AF/069/2013	123
TOP Ö 13 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011	
Vorlage - StEF StEF/046/2013	125
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-1_RpA-Prfg-Ber StEF/046/2013	127
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-2_Stellungn-StEF StEF/046/201	217
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-3_Kurzübers-RpA StEF/046/2013	219
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011-An1-4_Beschl-Rp-Auss StEF/046/201	227

